Bundesrat

Drucksache 504/92

14. 08. 92

Fz – In – R – Wi

49 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute

A. Zielsetzung

Die Gesetzesänderung ist durch Vorgaben der EG-Bankrechtsharmonisierung veranlaßt. Die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und die Eigenmittelrichtlinie für Kreditinstitute sind in deutsches Recht umzusetzen und bis zum 1. Januar 1993 in Kraft zu setzen.

Daneben sollen

- Folgerungen aus dem Zusammenbruch der Bank of Credit and Commerce International (BCCI) gezogen,
- die Vorschriften über den Sparverkehr reformiert und
- der Neugliederung der Deutschen Bundespost bankaufsichtlich Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Mit der Umsetzung der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie wird der „Europäische Paß" für Kreditinstitute mit Sitz innerhalb der EG eingeführt: Kreditinstitute, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, bedürfen für ihr Geschäft in Deutschland künftig keiner gesonderten Zulassung mehr; es gilt vielmehr EG-weit der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Aufsicht über Kreditinstitute durch einzelne Mitgliedstaaten.

Fristablauf: 25. 09. 92

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0720-2946

Entsprechend den Vorgaben der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie umfaßt die geplante Gesetzesänderung u. a. die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Anteilseigner von Kreditinstituten und eine weitere Beschränkung von Beteiligungen der Banken an Nicht-Banken.

Mit der Umsetzung der Eigenmittelrichtlinie wird die Definition des haftenden Eigenkapitals, nach dem sich das zulässige Geschäft der Kreditinstitute bemißt, erheblich erweitert. Berücksichtigt werden künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch nachrangige Verbindlichkeiten und in begrenztem Umfang auch nicht realisierte Reserven in Grundstücken und in notierten Wertpapieren.

Über die durch EG-Recht bedingten Änderungen hinaus wird die Möglichkeit vorgesehen, eine Bankerlaubnis zu versagen oder zu entziehen, wenn der Aufbau eines Kreditinstitutskonzerns dessen wirksame Aufsicht nicht ermöglicht.

Die Vorschriften über den Sparverkehr werden aufgehoben.

Die POSTBANK wird ab dem 1. Januar 1996 dem KWG unterworfen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Vollzug des neuen Gesetzes erfordert eine Personalverstärkung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen. Er führt für den Bund jährlich zu zusätzlichen Personalausgaben in Höhe von rund 3,9 Mio. DM und zu zusätzlichen sächlichen Verwaltungsausgaben von rd. 400 000 DM. Die Kosten werden dem Bund zu neunzig vom Hundert von den beaufsichtigten Kreditinstituten erstattet.

Bundesrat **Drucksache 504/92**

14. 08. 92

Fz – In – R – Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) — 551 01 — Kr 46/92

Bonn, den 14. August 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kohl

Fristablauf: 25. 09. 92

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute [1])

Vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ersten Abschnitt wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

1. Kreditinstitute und Finanzinstitute

§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Ausnahmen
§ 2a Rechtsform
§ 2b Inhaber bedeutender Beteiligungen
§ 3 Verbotene Geschäfte
§ 4 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

2. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

§ 5 Organisation
§ 6 Aufgaben
§ 7 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank
§ 8 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
§ 9 Schweigepflicht

ZWEITER ABSCHNITT
Vorschriften für die Kreditinstitute

1. Eigenkapital und Liquidität

§ 10 Eigenkapitalausstattung
§ 10a Eigenkapitalausstattung von Kreditinstitutsgruppen
§ 11 Liquidität
§ 12 Begrenzung von Anlagen
§ 12a Begründung von Unternehmensbeziehungen

2. Kreditgeschäft

§ 13 Großkredite
§ 13a Großkredite von Kreditinstitutsgruppen
§ 14 Millionenkredite
§ 15 Organkredite
§ 16 Anzeigepflicht für Organkredite
§ 17 Haftungsbestimmung
§ 18 Kreditunterlagen
§ 19 Begriff des Kredits und des Kreditnehmers
§ 20 Ausnahmen

3. (aufgehoben)

4. Werbung und Hinweispflichten der Kreditinstitute

§ 23 Werbung
§ 23a Hinweis auf fehlende Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung

5. Besondere Pflichten der Kreditinstitute und der Geschäftsleiter

§ 24 Anzeigen
§ 24a Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
§ 25 Monatsausweise und weitere Angaben

5a. Vorlage von Rechnungsunterlagen

§ 26 Vorlage von Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfungsberichten

6. Prüfung und Prüferbestellung

§ 27 Prüfung der Anlage
§ 28 Bestellung des Prüfers in besonderen Fällen
§ 29 Besondere Pflichten des Prüfers
§ 30 Depotprüfung

§ 31 *7. Befreiungen*

DRITTER ABSCHNITT
Vorschriften über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute

1. Zulassung zum Geschäftsbetrieb

§ 32 Erlaubnis
§ 33 Versagung der Erlaubnis

[1]) Artikel 1 dient auch der Umsetzung der Richtlinien des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten (89/299/EWG, ABl. EG Nr. L 124 S. 16) und vom 3. Dezember 1991 zur Durchführung der Richtlinie 85/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten (91/633 EWG, ABl. EG Nr. L 339 S. 33) sowie der Zweiten Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (89/646/EWG, ABl. EG Nr. L 386 S. 1)

§ 33a Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
§ 33b Anhörung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
§ 34 Stellvertretung und Fortführung bei Todesfall
§ 35 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis
§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern
§ 37 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte
§ 38 Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis, Maßnahmen bei der Abwicklung

2. Schutz der Bezeichnungen „Bank" und „Sparkasse"

§ 39 Bezeichnungen „Bank" und „Bankier"
§ 40 Bezeichnung „Sparkasse"
§ 41 Ausnahmen
§ 42 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes
§ 43 Registervorschriften

3. Auskünfte und Prüfungen

§ 44 Auskünfte und Prüfungen von Kreditinstituten
§ 44a Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen
§ 44b Prüfung der Inhaber bedeutender Beteiligungen

4. Maßnahmen in besonderen Fällen

§ 45 Maßnahmen bei unzureichendem Eigenkapital oder unzureichender Liquidität
§ 46 Maßnahmen bei Gefahr
§ 46a Maßnahmen bei Konkursgefahr, Bestellung vertretungsbefugter Personen
§ 46b Konkursantrag
§ 46c Berechnung von Fristen
§ 47 Moratorium, Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs
§ 48 Wiederaufnahme des Bank- und Börsenverkehrs

5. Vollziehbarkeit, Zwangsmittel, Kosten und Gebühren

§ 49 Sofortige Vollziehbarkeit
§ 50 Zwangsmittel
§ 51 Kosten und Gebühren

VIERTER ABSCHNITT
Sondervorschriften

§ 52 Sonderaufsicht
§ 53 Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat
§ 53a Repräsentanzen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat
§ 53b Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
§ 53c Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
§ 53d Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

FÜNFTER ABSCHNITT
Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften

§ 54 Verbotene Geschäfte, Handeln ohne Erlaubnis
§ 55 Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung
§ 56 Ordnungswidrigkeiten
§ 57 (weggefallen)
§ 58 (weggefallen)
§ 59 Geldbußen gegen Kreditinstitute
§ 60 Zuständige Verwaltungsbehörde

SECHSTER ABSCHNITT
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 61 Erlaubnis für bestehende Kreditinstitute
§ 62 Überleitungsbestimmungen
§ 63 Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften
§ 63a Sondervorschriften für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
§ 64 Deutsche Bundespost POSTBANK
§ 64a Grenzen für Anlagen von bestehenden Kreditinstituten
§ 64b Kapital von bestehenden Kreditinstituten"

2. Im Ersten Abschnitt wird die Überschrift vor § 1 wie folgt gefaßt:

„1. Kreditinstitute und Finanzinstitute".

3. Dem § 1 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 9 angefügt:

„(3) Finanzinstitute sind Unternehmen, die nicht Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 1 sind und deren Haupttätigkeit darin besteht,

1. Beteiligungen zu erwerben,
2. Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
3. Leasingverträge abzuschließen,
4. Kreditkarten oder Reiseschecks auszugeben oder zu verwalten,
5. ausländische Zahlungsmittel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln oder zu wechseln (Sortengeschäft),
6. mit Wertpapieren für eigene Rechnung zu handeln,
7. mit Terminkontrakten, Optionen, Wechselkurs- oder Zinssatzinstrumenten für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln,
8. an Wertpapieremissionen teilzunehmen und damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen,
9. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten,

10. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte) oder

11. in Wertpapieren oder in Instrumenten nach Nummer 7 angelegtes Vermögen für andere zu verwalten oder andere bei der Anlage in diesen Vermögenswerten zu beraten.

Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen als Finanzinstitute bezeichnen, um welche die Liste im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG — ABl. EG Nr. L 386 S. 1 — (Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) erweitert wird.

(4) Herkunftsmitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in dem die Hauptniederlassung eines Kreditinstituts zugelassen ist.

(5) Aufnahmemitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in dem ein Kreditinstitut außerhalb des Herkunftsmitgliedstaats eine Zweigstelle unterhält oder Dienstleistungen erbringt.

(6) Mutterunternehmen sind Unternehmen, die als Mutterunternehmen im Sinne von § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt.

(7) Tochterunternehmen sind Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne von § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt.

(8) Eine Kontrolle besteht, wenn ein Unternehmen im Verhältnis zu einem anderen Unternehmen als Mutterunternehmen gilt oder wenn zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einem Unternehmen ein gleichartiges Verhältnis besteht.

(9) Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen mindestens zehn vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung des Unternehmens, an dem eine Beteiligung besteht, ein maßgeblicher Einfluß ausgeübt werden kann. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gilt Artikel 7 Satz 1 der Richtlinie 88/627/EWG vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 348 S. 62). Die mittelbar gehaltenen Beteiligungen sind dem mittelbar beteiligten Unternehmen in vollem Umfang zuzurechnen."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

5. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b
Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Kreditinstitut zu erwerben, hat dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank die Höhe der beabsichtigten Beteiligung unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige hat er die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 näher zu bestimmen sind, anzugeben; auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes sind die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen einzureichen. Ist der Erwerber eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, muß die Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen enthalten; solange die bedeutende Beteiligung besteht, ist jeder neu bestellte gesetzliche Vertreter oder neue persönlich haftende Gesellschafter mit den für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, daß die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder daß das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen wird. Das Bundesaufsichtsamt kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Anzeigende oder, wenn er juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist, gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter nicht zuverlässig sind; dies gilt auch, wenn andere Tatsachen vorliegen, die das Bundesaufsichtsamt zu einer Versagung der Erlaubnis nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a oder Satz 2 berechtigten. Wird der Erwerb nicht untersagt, kann das Bundesaufsichtsamt einen Zeitraum bestimmen, nach dessen Ablauf der Anzeigende das Bundesaufsichtsamt unverzüglich zu unterrichten hat, wenn er die nach den Sätzen 1 oder 4 angezeigte Absicht nicht verwirklicht hat.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der vom Inhaber oder von gesetzlichen Vertretern oder persönlich haftenden Gesellschaftern des beteiligten Unternehmens ausgeübte Einfluß sich schädlich auf das Kreditinstitut auswirken kann,

2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß bei einer bedeutenden Beteiligung an dem

Kreditinstitut der Inhaber oder gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen; das ist insbesondere der Fall, wenn sie nicht zuverlässig sind,

3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß das Kreditinstitut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und wegen dieser Unternehmensverbindung oder der Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut nicht möglich ist oder

4. die Beteiligung trotz einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 1 Satz 5 erworben oder erhöht worden ist.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen werden. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts Rechnung zu tragen. Der Treuhänder wird auf Antrag des Kreditinstituts, eines an ihm Beteiligten oder des Bundesaufsichtsamtes vom Gericht des Sitzes des Kreditinstituts bestellt. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen, hat das Bundesaufsichtsamt den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Bund der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und das Kreditinstitut gesamtschuldnerisch.

(3) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 1 hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuhören, wenn es sich bei dem Erwerber der bedeutenden Beteiligung um ein in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, um ein Mutterunternehmen eines in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts oder um eine Person handelt, die ein in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut kontrolliert, und wenn das Kreditinstitut, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch den Erwerb zu einem Tochterunternehmen oder vom Erwerber kontrolliert würde.

(4) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Kreditinstitut aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, daß das Kreditinstitut nicht mehr Tochterunternehmen ist, hat dies dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen; dabei ist die verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben.

(5) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft würde, auszusetzen oder zu beschränken, wenn ein entsprechender Beschluß der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, der nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zustande gekommen ist. Die Aussetzung oder Beschränkung darf drei Monate vom Zeitpunkt des Beschlusses an nicht überschreiten. Beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verlängerung der Frist nach Satz 2, so hat das Bundesaufsichtsamt die Fristverlängerung zu beachten."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Mitteilungen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Prüfung der Zulassung zum Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts,

2. zur Überwachung der Tätigkeit eines Kreditinstituts oder einer Kreditinstitutsgruppe,

3. für Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch das Bundesaufsichtsamt,

4. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes oder

5. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten."

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird die Erlaubnis eines Kreditinstituts zum Betreiben von Bankgeschäften aufgehoben, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen das Kreditinstitut Zweigstellen errichtet hat."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verstößt ein Unternehmen im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 durch seine

Tätigkeit über eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder durch Dienstleistungen gegen Vorschriften, deren Einhaltung durch das Bundesaufsichtsamt überwacht wird, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über die Maßnahmen, die es ergreifen wird, um diese Verstöße zu beenden. Das Bundesaufsichtsamt teilt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Maßnahmen mit, die es ergreifen wird, um Verstöße eines Kreditinstituts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zu beenden, über die das Bundesaufsichtsamt durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unterrichtet worden ist."

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen oder der Finanzmärkte betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
3. mit der Liquidation, dem Vergleich oder dem Konkurs eines Kreditinstituts befaßte Stellen,
4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Kreditinstituten oder von Finanzinstituten betraute Personen oder
5. Einrichtungen zur Sicherung der Einlagen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen."

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Schweigepflicht nach Satz 1 entsprechend. Befindet sich die Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Schweigepflicht unterliegen."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Grund- oder Stammkapital und die Rücklagen abzüglich des Betrages der eigenen Aktien oder Geschäftsanteile sowie der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind;".

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; die Worte „entstandene Verluste sind von dem haftenden Eigenkapital abzuziehen." werden gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn sie im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Kreditinstituts erst nach Befriedigung aller Gläubiger zurückzuzahlen sind,".

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a bis 4c eingefügt:

„(4a) Dem haftenden Eigenkapital können zugerechnet werden:

1. Vorsorgereserven nach § 340f des Handelsgesetzbuchs,
2. Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g des Handelsgesetzbuchs,
3. Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind,
4. nicht realisierte Reserven in Höhe von 45 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und

a) dem Beleihungswert bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden;

b) dem Kurswert bei Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (notierte Wertpapiere); bei diesen Wertpapieren gebildete Vorsorgereserven sind dem Buchwert hinzuzurechnen.

Nicht realisierte Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur zugerechnet werden, wenn die Summe der Eigenkapitalbestandteile nach den Absätzen 2 bis 4, nach Satz 1 Nr. 2 dieses Absatzes sowie nach den Absätzen 6 und 7 Satz 3, ohne den Zuschlag nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und abzüglich der in Absatz 6a Satz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Beträge (Kernkapital), mindestens fünf vom Hundert der entsprechend dem Grundsatz I des Bundesaufsichtsamtes nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva des Kreditinstituts ausmacht; die nicht realisierten Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur bis zu eins vom Hundert dieser nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva zugerechnet werden. Nicht realisierte Reserven können nur berücksichtigt werden, wenn in die Berechung des Unterschiedsbetrages jeweils sämtliche Aktiva nach Buchstabe a

oder b einbezogen werden. Die Berechnung der nicht realisierten Reserven ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Abschluß unter Angabe der maßgeblichen Wertansätze offenzulegen.

(4b) Für die Ermittlung des Beleihungswertes von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden gilt § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekenbankgesetzes entsprechend. Diese Werte sind mindestens alle drei Jahre durch Bewertungsgutachten zu ermitteln. Für die Ermittlung des Beleihungswertes hat das Kreditinstitut einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Sachverständigenausschuß zu bestellen. § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften gilt entsprechend. Liegt der Beleihungswert unter dem Buchwert, sind die nicht realisierten Reserven um diesen negativen Unterschiedsbetrag zu ermäßigen.

(4c) Der Kurswert der notierten Wertpapiere bestimmt sich nach dem Kurs am Bilanzstichtag. Liegt der Durchschnitt aus diesem Kurs und den Kursen, die an den vorher vergangenen drei Bilanzstichtagen festgestellt wurden, unterhalb dieses Kurses, so gilt der Durchschnittskurs. Liegt an einem Bilanzstichtag kein Kurs vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Bilanzstichtag festgestellte Kurs maßgebend. Wird von der Behandlung von Wertpapieren nach den Grundsätzen für das Anlagevermögen Gebrauch gemacht, sind die nicht realisierten Reserven um den Unterschiedsbetrag zwischen dem maßgeblichen Kurswert und dem höheren Buchwert zu ermäßigen."

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und das Kreditinstitut verpflichtet ist, im Falle eines Verlustes Zinszahlungen aufzuschieben,

2. wenn vereinbart ist, daß es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Kreditinstituts erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,

3. wenn es dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muß,".

bb) In Satz 1 Nr. 5 wird am Ende das Wort „und" durch einen Punkt ersetzt.

cc) Satz 1 Nr. 6 wird gestrichen.

dd) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist."

ee) In Satz 5 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Halbsätze angefügt:

„zur Marktpflege darf das Kreditinstitut außerdem bis zu drei vom Hundert des Gesamtnennbetrages einer Emission eigener Genußrechte erwerben, sofern die Genußrechte in notierten Wertpapieren verbrieft sind; die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege Gebrauch zu machen, ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen."

ff) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die §§ 71a, 71d und 71e des Aktiengesetzes gelten entsprechend."

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, ist dem haftenden Eigenkapital nur zuzurechnen, wenn vereinbart ist, daß

1. es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Kreditinstituts erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,

2. es dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muß; ist für die Rückerstattung des Kapitals eine Zeit nicht bestimmt, so ist eine Kündigungsfrist von mindestens fünf Jahren vorzusehen; eine kürzere Kündigungsfrist nach Ablauf dieser fünf Jahre kann zugunsten des Kreditinstituts für den Fall vereinbart werden, daß das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist,

3. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Kreditinstituts ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden; § 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über das Aufrechnungsverbot findet keine Anwendung auf Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten des Kreditinstituts.

Wenn der Rückerstattungsanspruch in weniger als zwei Jahren fällig wird oder aufgrund des Vertrages fällig werden kann, werden die Verbindlichkeiten nur noch zu zwei Fünfteln

dem haftenden Eigenkapital zugerechnet. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist dem Kreditinstitut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern das Kreditinstitut nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist. Das Kreditinstitut hat bei Abschluß des Vertrages auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, so ist in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend."

g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Von dem haftenden Eigenkapital sind abzuziehen:

1. Verluste;
2. immaterielle Vermögensgegenstände;
3. drei vom Hundert des Gesamtnennbetrages der jeweiligen Emission in notierten Wertpapieren verbriefter eigener Genußrechte und nachrangiger Verbindlichkeiten, sofern das Kreditinstitut von der Möglichkeit der Marktpflege Gebrauch zu machen beabsichtigt;
4. folgende Beteiligungen, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genußrechten sowie Vorzugsaktien:
   a) Beteiligungen an Kreditinstituten und Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, in Höhe von mehr als zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen; das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag des Kreditinstituts Ausnahmen zulassen, wenn das Kreditinstitut Anteile eines Kreditinstituts oder eines Finanzinstituts vorübergehend besitzt, um dieses Unternehmen finanziell zu stützen;
   b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 5a an Kreditinstitute und Finanzinstitute, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, an denen das Kreditinstitut zu mehr als zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist;
   c) Forderungen aus Genußrechten im Sinne von Absatz 5 an Unternehmen nach Buchstabe b;
   d) Vorzugsaktien im Sinne von Absatz 4a Satz 1 Nr. 3 der Unternehmen nach Buchstabe b;
5. der Gesamtbetrag der folgenden Beteiligungen, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genußrechten sowie Vorzugsaktien, soweit er zehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstiuts vor Abzug der Beträge nach Nummer 4 und nach dieser Nummer übersteigt:
   a) Beteiligungen an Kreditinstituten und Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, in Höhe von höchstens zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen;
   b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 5a an Kreditinstitute und Finanzinstitute, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, an denen das Kreditinstitut nicht oder nur in Höhe von höchstens zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist;
   c) Forderungen aus Genußrechten im Sinne von Absatz 5 an Unternehmen nach Buchstabe b;
   d) Vorzugsaktien im Sinne von Absatz 4a Satz 1 Nr. 3 der Unternehmen nach Buchstabe b.

Bezieht das Kreditinstitut alle Beteiligungen von mindestens zehn vom Hundert an Kreditinstituten oder Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, in die Konsolidierung nach § 10a ein, braucht es für diese Unternehmen keine Abzüge nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 vorzunehmen. § 10a Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6b) Die Summe der Eigenkapitalbestandteile des Absatzes 4a Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie der Absätze 5 und 5a und des Zuschlags nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 darf das Kernkapital nicht übersteigen. Die Summe des Zuschlags nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 5a darf fünfzig vom Hundert des Kernkapitals nicht übersteigen; unberührt bleiben die Vorschriften der Zuschlagsverordnung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3. Das Bundesaufsichtsamt kann einem Kreditinstitut oder Gruppen von Kreditinstituten gestatten, die in Satz 1 und 2 festgelegten Grenzen unter außergewöhnlichen Umständen zeitlich befristet zu überschreiten."

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Kapitalveränderungen" durch die Worte „Veränderungen des haftenden Eigenkapitals" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„Zwischengewinne können berücksichtigt werden, soweit sie nicht für voraussichtliche Gewinnausschüttungen oder Steueraufwendungen gebunden sind, und

wenn sie aufgrund von Zwischenabschlüssen ermittelt worden sind, die den für den Jahresabschluß geltenden Anforderungen entsprechen. Die Zwischenabschlüsse sind durch den Abschlußprüfer zu prüfen. Die Zwischenabschlüsse und die zugehörigen Prüfungsberichte sind dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen. Aus dem Zwischenabschluß sich ergebende Verluste sind vom haftenden Eigenkapital abzuziehen. Erstellt ein Kreditinstitut Zwischenabschlüsse, so darf es von diesem Verfahren erst nach fünf Jahren abweichen; das Verfahren kann erst fünf Jahre nach dem letzten Zwischenabschluß wieder aufgenommen werden."

i) In Absatz 8 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten fordern, ihm und der Deutschen Bundesbank alle fünf Jahre einmal eine Sammelanzeige der nach Satz 1 anzuzeigenden Kredite einzureichen."

9. § 10a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei nachgeordneten Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat gelten als haftendes Eigenkapital die Bestandteile, die den nach § 10 anerkannten Bestandteilen entsprechen."

b) In Satz 2 wird das Wort „Hierfür" durch die Worte „Für die quotale Zusammenfassung" ersetzt.

c) Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Von dem gemäß Satz 2 quotal zusammenzufassenden haftenden Eigenkapital sind abzuziehen die bei dem übergeordneten Kreditinstitut ausgewiesenen, auf die gruppenangehörigen Kreditinstitute entfallenden Buchwerte der Kapitalanteile, der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 Satz 1, des Genußrechtskapitals nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a Satz 1 sowie die bei dem übergeordneten Kreditinstitut berücksichtigten, nicht realisierten Reserven nach § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4, soweit sie auf die gruppenangehörigen Kreditinstitute entfallen;".

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Schiffen, Anteilen an Kreditinstituten und an sonstigen Unternehmen sowie in Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter, aus Genußrechten und aus Verbindlichkeiten im Sinne von § 10 Abs. 5a an andere Kreditinstitute ohne die Anlagen, die nach § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 oder 5 vom haftenden Eigenkapital abgezogen sind, dürfen, nach den Buchwerten berechnet, zusammen das haftende Eigenkapital, ohne einen Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, nicht übersteigen."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Kreditinstitut, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt, darf an einem Unternehmen, das weder Kreditinstitut, Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen ist noch Hilfsgeschäfte für das Kreditinstitut betreibt, keine bedeutende Beteiligung halten, deren Nennbetrag fünfzehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts übersteigt. Der Gesamtnennbetrag der bedeutenden Beteiligungen an diesen Unternehmen darf sechzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts nicht übersteigen. Anteile, die nicht dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, sind in die Berechnung der Höhe der bedeutenden Beteiligung nicht einzubeziehen. Die in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen sind auch auf konsolidierter Basis entsprechend den Grundsätzen nach § 10a einzuhalten. Ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe darf die in den Sätzen 1 oder 2 festgelegten Grenzen überschreiten, wenn das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe die über die Grenzen hinausgehenden Beteiligungen durch haftendes Eigenkapital abdeckt; diese Teile des haftenden Eigenkapitals dürfen bei den Grundsätzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10a Abs. 1 Satz 1 über die Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals nicht berücksichtigt werden. Werden beide in den Sätzen 1 und 2 genannten Grenzen überschritten, so ist der höhere Betrag durch haftendes Eigenkapital abzudecken."

11. § 12a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Kreditinstitut hat die Begründung, die Veränderung oder die Aufgabe einer in Satz 1 genannten Beteiligung oder Unternehmensbeziehung unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen."

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten fordern, ihm und der Deutschen Bundesbank jährlich einmal eine Sammelaufstellung der anzeigepflichtigen Großkredite einzureichen."

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Als haftendes Eigenkapital im Sinne der vorstehenden Absätze gelten die Eigenkapi-

talbestandteile nach § 10 Abs. 2 bis 4, 5, 6 und 7 Satz 1 und 2; Verluste sind abzuziehen. Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten eingezahlt ist, ist dem haftenden Eigenkapital nur zuzurechnen, soweit es fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 und 3, ohne einen Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, nicht übersteigt."

13. In § 13a Abs. 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1, 3 bis 7" durch die Angabe „§ 13 Abs. 1, 3 bis 8" ersetzt.

14. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „eine Million" durch die Worte „drei Millionen" ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „einer Million" und „eine Million" jeweils durch die Worte „drei Millionen" ersetzt.

15. § 16 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten fordern, ihm und der Deutschen Bundesbank alle fünf Jahre einmal eine Sammelanzeige der anzuzeigenden Organkredite einzureichen."

16. Im Zweiten Abschnitt wird der Unterabschnitt „3. Sparverkehr" mit den §§ 21 bis 22a aufgehoben.

17. Die Überschrift vor § 23 wird wie folgt gefaßt:

„4. Werbung und Hinweispflichten der Kreditinstitute".

18. § 23 erhält die Überschrift „Werbung".

19. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „und die Deutsche Bundespost" gestrichen.

20. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a
Hinweis auf fehlende Mitgliedschaft
in einer Sicherungseinrichtung

Ist ein Kreditinstitut, das Einlagen annimmt, nicht Mitglied einer inländischen Einrichtung zur Sicherung der Einlagen (Sicherungseinrichtung), hat es Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, auf diese Tatsache drucktechnisch deutlich gestaltet in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preisaushang und vor Kontoeröffnung in dem Kontoeröffnungsantrag hinzuweisen. Der Hinweis im Kontoeröffnungsantrag darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist von den Kunden gesondert zu unterschreiben. Scheidet ein Kreditinstitut aus einer Sicherungseinrichtung aus, hat es seine Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten."

21. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung; als Beteiligung gilt das Halten von mindestens zehn vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens; Veränderungen dieser Beteiligungen sind anzuzeigen, sobald sie über zehn vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte hinausgehen; jährlich ist einmal eine Sammelanzeige dieser unmittelbaren Beteiligungen und eine Sammelanzeige der mittelbaren Beteiligungen einzureichen,".

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „müssen," folgende Worte eingefügt: „die Kündigung von Genußrechten und nachrangigen Verbindlichkeiten".

c) In Nummer 7 wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 24a bleibt unberührt,".

d) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 bis 12 angefügt:

„10. die Absicht, Bankgeschäfte, Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11, Handelsauskünfte oder Schließfachvermietungen als Dienstleistungen im Sinne von Artikel 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auszuüben,

11. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Kreditinstitut, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von zwanzig vom Hundert, dreiunddreißig vom Hundert und fünfzig vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, daß das Kreditinstitut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, wenn das Kreditinstitut von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt,

12. jährlich den Namen und die Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Kreditinstitut und an den ihm nach § 10a Abs. 2 nachgeordneten ausländischen Kreditinstituten und die Höhe dieser Beteiligungen, wenn das Kreditinstitut hiervon Kenntnis erlangt."

22. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a
Errichtung einer Zweigstelle
in einem anderen Mitgliedstaat
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Ein Kreditinstitut hat die Absicht, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Zweigstelle zu errich-

ten, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. die Angabe des Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau der Zweigstelle hervorgehen,
3. die Anschrift, unter der Unterlagen des Kreditinstituts im Aufnahmemitgliedstaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können, und
4. den Namen des Leiters der Zweigstelle.

(2) Besteht kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des Kreditinstituts anzuzweifeln, so übermittelt das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und teilt dies dem anzeigenden Kreditinstitut mit. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats außerdem über die Höhe der Eigenmittel und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sowie gegebenenfalls über die Sicherungseinrichtung des Verbandes der Kreditinstitute, dem das Kreditinstitut angehört. Leitet das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter, so teilt das Bundesaufsichtsamt dem Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach Absatz 1 Satz 2 die Gründe dafür mit.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4 angezeigt wurden, oder die Verhältnisse der Sicherungseinrichtung seines Verbandes, hat das Kreditinstitut dem Bundesaufsichtsamt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat zuvor schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Absätze 1 bis 3 für die Errichtung einer Zweigstelle in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend gelten, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts aufgrund von Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Staaten, die dieser nicht angehören, erforderlich ist."

23. Im § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „dem Bundesaufsichtsamt" die Worte „und der Deutschen Bundesbank" eingefügt.

24. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Zwischenabschlusses nach § 10 Abs. 7 Satz 4 hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditinstituts zu prüfen; bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er festzustellen, ob das Kreditinstitut die Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 4a Satz 4, Abs. 5 Satz 5, Abs. 5a Satz 6, Abs. 8 Satz 1 und 2, § 12a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 5 und 6, § 13a Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz, § 16 Satz 1 und 2, §§ 24, 24a Abs. 1 und die Pflicht zur Einreichung von Sammelaufstellungen oder Sammelanzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 4, § 13a Abs. 4 Satz 1, § 16 Satz 3, § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 12 sowie die Verpflichtungen nach den §§ 12 und 18 erfüllt hat; sofern dem haftenden Eigenkapital des Kreditinstituts nicht realisierte Reserven nach § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 zugerechnet werden, hat der Prüfer bei der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob bei der Ermittlung dieser Reserven § 10 Abs. 4a Satz 2 und 3 und Abs. 4b und 4c beachtet worden ist."

25. Dem § 32 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Antrag auf Erlaubnis muß enthalten:

1. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel;
2. die Angabe mindestens zweier Geschäftsleiter;
3. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen erforderlich sind;
4. die Angaben, die für die Beurteilung der zur Leitung des Kreditinstituts erforderlichen fachlichen Eignung der Inhaber und der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen erforderlich sind;
5. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Kreditinstituts hervorgehen und
6. sofern an dem Kreditinstitut bedeutende Beteiligungen gehalten werden:
   a) die Angabe der Inhaber bedeutender Beteiligungen;
   b) die Höhe dieser Beteiligungen;
   c) die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter erforderlichen Angaben;
   d) sofern diese Inhaber Jahresabschlüsse aufzustellen haben: die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlußprüfern, sofern solche zu erstellen sind, und
   e) sofern diese Inhaber einem Konzern angehören: die Angabe der Konzernstruktur und, sofern solche Abschlüsse aufzustellen sind, die konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prü-

fungsberichten von unabhängigen Abschlußprüfern, sofern solche zu erstellen sind.

Die nach Satz 2 vorzulegenden Anzeigen und Unterlagen sind durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 näher zu bestimmen."

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Erlaubnis ist zu versagen,".

bb) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„beabsichtigt ein Unternehmen, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und das Kreditgeschäft zu betreiben, muß mindestens der Gegenwert von fünf Millionen ECU an eingezahltem Kapital, Geschäftsguthaben oder Rücklagen, abzüglich des Gesamtnennbetrages der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, zur Verfügung stehen;".

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß bei einer bedeutenden Beteiligung an dem Kreditinstitut der Inhaber oder gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen; das ist insbesondere der Fall, wenn sie nicht zuverlässig sind;".

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. wenn entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält."

ee) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis versagen, wenn das Kreditinstitut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und wegen dieser Unternehmensverbindung oder der Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut nicht möglich ist. Aus anderen als den in Satz 1 und 2 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3" durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.

27. Nach § 33 werden folgende §§ 33a und 33b eingefügt:

„§ 33a
Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Das Bundesaufsichtsamt hat die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder von Tochterunternehmen dieser Unternehmen auszusetzen oder zu beschränken, wenn ein entsprechender Beschluß der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, der nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zustande gekommen ist. Die Aussetzung oder Beschränkung darf drei Monate vom Zeitpunkt des Beschlusses an nicht überschreiten. Sätze 1 und 2 gelten auch für nach dem Zeitpunkt des Beschlusses eingereichte Anträge auf Erlaubnis. Beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verlängerung der Frist nach Satz 2, so hat das Bundesaufsichtsamt diese Fristverlängerung zu beachten.

§ 33b
Anhörung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Beantragt ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Erlaubnis, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und das Kreditgeschäft zu betreiben, so hat das Bundesaufsichtsamt vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats anzuhören, wenn

1. ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Unternehmens nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 errichtet werden soll,

2. ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Unternehmens nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 errichtet werden soll oder

3. das Unternehmen durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen wie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Unternehmen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 kontrolliert wird."

28. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis nach

a) § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder

b) § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4 oder Satz 2

rechtfertigen würden;".

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b" die Worte „in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" eingefügt.

29. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„oder Zweigstellen von Unternehmen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7;".

30. In § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute dürfen die in § 39 Abs. 2 und in § 40 genannten Bezeichnungen führen, wenn sie zur Führung dieser Bezeichnung in ihrem Sitzstaat berechtigt sind und sie einen auf ihren Sitzstaat hinweisenden, klarstellenden Zusatz in ihre Firma aufnehmen."

31. In § 44a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die von einem Kreditinstitut nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 angezeigten Dienstleistungen teilt das Bundesaufsichtsamt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit."

32. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b
Prüfung der Inhaber
bedeutender Beteiligungen

Sofern Tatsachen Anlaß zu Zweifeln geben, daß der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt oder daß die Struktur der Unternehmensverbindung eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut möglich macht, hat der Inhaber der bedeutenden Beteiligung auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes ihm und der Deutschen Bundesbank die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen einzureichen. Das Bundesaufsichtsamt kann eine Prüfung der in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen durch einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer anordnen."

33. In § 49 werden nach den Worten „in den Fällen" die Worte „des § 2b Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 1," eingefügt.

34. In § 51 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1" die Worte „oder § 44b Satz 2" eingefügt.

35. § 53 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Außerdem ist dem Kreditinstitut Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten nach § 10 Abs. 5 oder aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a von nicht gruppenangehörigen Dritten eingezahlt ist, als haftendes Eigenkapital zuzurechnen, wenn die gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 bis 3 getroffenen Vereinbarungen sich jeweils auf das gesamte Unternehmen beziehen. Die Summe der Eigenkapitalbestandteile nach Satz 2 darf das haftende Eigenkapital nach Satz 1 nicht überschreiten; Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a eingezahlt ist, darf fünfzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nach Satz 1 nicht überschreiten."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

36. Nach § 53a werden folgende §§ 53b bis 53d eingefügt:

„§ 53b
Unternehmen mit Sitz
in einem anderen Mitgliedstaat
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt, kann über eine Zweigstelle oder durch Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9 aufgeführten Geschäfte abweichend von § 32 ohne Erlaubnis durch das Bundesaufsichtsamt und die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11 aufgeführten Geschäfte betreiben sowie Handelsauskünfte und Schließfachvermietungen anbieten, wenn dieses Unternehmen von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zugelassen worden ist und von ihnen beaufsichtigt wird, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind und dieses Unternehmen den Anforderungen der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und der Richtlinie 89/647/EWG vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) unterliegt. § 53 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) Das Bundesaufsichtsamt hat das Unternehmen, das eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichten will, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über die beabsichtigte Errichtung der Zweigstelle übermittelten Unterlagen auf die für seine Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen an das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank hinzuweisen und die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 3 für die Ausübung der von der Zweigstelle geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. Nach Eingang der Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigstelle errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(3) Auf Zweigstellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind die §§ 3, 11, 14, 18 bis 20, 23, 23a, 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, §§ 25, 30, 37, 39, 40, 42, 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4, § 44a Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 50 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine oder mehrere Zweigstellen desselben Unternehmens als ein Kreditinstitut gelten. Für die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 3, 23a und 37 entsprechend.

(4) Stellt das Bundesaufsichtsamt bei einer Zweigstelle im Sinne von Absatz 1 Satz 1 unzureichende Liquidität fest, so fordert es die Zweigstelle auf, den Mangel innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu beheben. Kommt die Zweigstelle der Aufforderung nicht nach, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats. Ergreift der Herkunftsmitgliedstaat keine Maßnahmen oder führen dessen Maßnahmen nicht zur Behebung des Mangels, kann das Bundesaufsichtsamt nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 45 bis 46b und 50 ergreifen.

(5) In dringenden Fällen kann das Bundesaufsichtsamt vor Einleitung des in Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 45 bis 46b und 50 ergreifen. Es hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats hiervon unverzüglich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt hat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, wenn die Kommission dies nach Anhörung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Bundesaufsichtsamtes beschließt.

(6) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können nach vorheriger Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes selbst oder durch ihre Beauftragten die für die bankaufsichtliche Überwachung der Zweigstelle erforderlichen Informationen bei der Zweigstelle prüfen.

(7) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das eine der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9 aufgeführten Tätigkeiten betreibt oder das Finanzinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3 ist, kann die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9 aufgeführten Tätigkeiten über eine Zweigstelle oder durch Erbringen von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abweichend von § 32 ohne Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes und die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11 aufgeführten Geschäfte betreiben sowie Handelsauskünfte und Schließfachvermietungen anbieten, wenn das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrerer Kreditinstitute ist, seine Satzung diese Tätigkeiten gestattet und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das oder die Mutterunternehmen sind in dem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, als Kreditinstitut zugelassen;
2. die Tätigkeiten, die das Unternehmen ausübt, werden auch im Herkunftsmitgliedstaat betrieben;
3. das oder die Mutterunternehmen halten mindestens neunzig vom Hundert der Stimmrechte des Tochterunternehmens;
4. das oder die Mutterunternehmen haben gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die umsichtige Geschäftsführung des Tochterunternehmens glaubhaft gemacht und sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgt;
5. das Tochterunternehmen ist in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen.

Satz 1 gilt entsprechend für Tochterunternehmen von in Satz 1 genannten Unternehmen, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 53c

Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über ausländische Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden sind, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts oder des Dienstleistungsverkehrs aufgrund von Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Staaten, die dieser nicht angehören, erforderlich ist;
2. die vollständige oder teilweise Anwendung der Vorschriften des § 53b auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuordnen, wenn aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sichergestellt ist, daß die Unternehmen in ihrem Sitzstaat in mit der deutschen Bankenaufsicht vergleichbarer Weise beaufsichtigt werden, Kreditinstituten mit Sitz im Inland in diesem Staat auf der Grundlage der Gegenseitigkeit § 53b entsprechende Rechte eingeräumt werden und die zuständigen Behörden des Sitzstaates zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt in der Überwachung nach den Grundsätzen der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie bereit sind.

§ 53d

Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Das Bundesaufsichtsamt meldet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1. die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2;
2. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 an ein Unternehmen, das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist; die Struktur des Konzerns ist in der Mitteilung anzugeben;
3. den Erwerb einer Beteiligung an einem Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird;
4. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen die Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht zustande gekommen ist, weil das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach § 24a Abs. 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weitergeleitet hat;
5. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 53b Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 ergriffen wurden;
6. allgemeine Schwierigkeiten, die Kreditinstitute bei der Errichtung von Zweigstellen, der Gründung von Tochterunternehmen oder bei der Ausübung von Bankgeschäften und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11 in einem Staat haben, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist;
7. auf Verlangen der Kommission den Erlaubnisantrag eines Unternehmens, das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist;
8. auf Verlangen der Kommission die nach § 2b gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einem Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird.

(2) Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 bestehen nur, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften feststellt, daß in dem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, Kreditinstituten mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kein effektiver Marktzugang gestattet wird, der demjenigen vergleichbar ist, den die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft den Unternehmen dieses Staates gewährt, oder wenn die Kommission feststellt, daß die Kreditinstitute mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesem Staat keine Inländerbehandlung erfahren. Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 in Verbindung mit Satz 1 bestehen nicht mehr, wenn mit dem Staat ein Abkommen über den effektiven Marktzugang und die Inländerbehandlung der Kreditinstitute mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen worden ist oder wenn Anträge auf Erlaubnis von Unternehmen mit Sitz in diesem Staat nicht mehr nach § 33a ausgesetzt werden müssen."

37. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 3" die Worte „, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1 oder 2," eingefügt.

38. In § 55 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 46b Satz 1" die Worte „, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1," eingefügt.

39. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt, die Bücher oder Schriften nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt oder die Ausübung der in § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 zweiter Halbsatz oder Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, bezeichneten Befugnisse nicht duldet,
2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit für bestimmte Tatbestände diese ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 2b Abs. 1 Satz 5, des § 12a Abs. 2, des § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, des § 32 Abs. 2 Satz 1, des § 44 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz, des § 45 Abs. 1, des § 46 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, des § 46a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, oder des § 53b Abs. 4 Satz 3 erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt,
4. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Anzeige nach § 2b Abs. 1 Satz 1 bis 4 oder 6 oder Abs. 4, § 10 Abs. 8 Satz 1 oder 2, § 12a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 5 oder 6, § 13a Abs 4 Satz 1, § 14 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz, § 16 Satz 1 oder 2, § 24 Abs. 1 oder 3, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, § 24a Abs. 1 oder 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 53a nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einer solchen Anzeige unrichtige Angaben macht; für die Anzeigepflichten nach den §§ 13 und 13a gilt dies nur insoweit, als der Großkredit 50 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt,
5. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Einreichung von Zwischenabschlüssen und

den dazugehörigen Prüfungsberichten nach § 10 Abs. 7 Satz 5, von Monatsausweisen nach § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, von Jahresabschlüssen, des Prüfungsberichts der Konzernabschlußprüfer nach § 26 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einem Monatsausweis unrichtige Angaben macht,

6. vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 10 Abs. 5 Satz 5 über das Verbot des Erwerbs in Wertpapieren verbriefter eigener Genußrechte oder eigener nachrangiger Verbindlichkeiten, des § 12 Abs. 1 über die Begrenzung von Anlagen, des § 12 Abs. 5 über eine bedeutende Beteiligung, des § 12a Abs. 1 Satz 1 über die Begründung von Unternehmensbeziehungen, des § 13 Abs. 3 oder 4 oder des § 13a Abs. 4 Satz 2 über die Einhaltung der Grenzen für Großkredite oder des § 18 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, über Kreditunterlagen zuwiderhandelt,

7. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23a Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1 oder 2, auf die fehlende Mitgliedschaft nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise hinweist oder entgegen § 23a Satz 3, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1 oder 2, vom Ausscheiden nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

8. seine Tätigkeit als Inhaber oder Geschäftsleiter eines Kreditinstituts trotz Untersagung durch das Bundesaufsichtsamt nach § 36 Abs. 1 oder § 46 Abs. 1 Satz 2 fortsetzt."

40. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59
Geldbußen gegen Kreditinstitute

§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt für Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft oder für Unternehmen im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, die über eine Zweigstelle oder durch Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind, auch dann, wenn ein Geschäftsleiter, der nicht nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Kreditinstituts oder Unternehmens berufen ist, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat."

41. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sondervorschriften für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet"

b) Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesaufsichtsamt kann Gruppen von Kreditinstituten oder einzelne Kreditinstitute mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet von Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der noch fehlenden Angleichung des Rechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an das Bundesrecht, angezeigt ist."

d) In Absatz 5 werden die Worte „in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" durch die Worte „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet" ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, § 46a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 46b Satz 1 bis 5, §§ 46c und 47 Abs. 1 Nr. 1 gelten mit der Maßgabe, daß für Kreditinstitute mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an die Stelle des Konkursverfahrens das Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung tritt und daß die Gesamtvollstreckung nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes eröffnet werden kann."

42. Nach § 63a werden folgende §§ 64 bis 64b eingefügt:

„§ 64
Deutsche Bundespost POSTBANK

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 unterliegt die Deutsche Bundespost POSTBANK hinsichtlich der von ihr betriebenen Geschäfte lediglich den aufgrund der §§ 23, 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 getroffenen Maßnahmen. Ab 1. Januar 1996 gilt die Erlaubnis nach § 32 als erteilt. § 23a gilt nicht, solange die Deutsche Bundespost POSTBANK ein Sondervermögen des Bundes ist.

§ 64a
Grenzen für Anlagen von bestehenden Kreditinstituten

(1) Hält ein Kreditinstitut am 1. Januar 1993 wegen der Änderung des § 12 Abs. 1 die in dieser Vorschrift vorgesehenen Grenzen für Anlagen nicht ein, so hat das Kreditinstitut innerhalb von drei Jahren von diesem Zeitpunkt an die Anforderungen dieser Vorschrift zu erfüllen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich das Verhältnis von Anlagen nach § 12 zum haftenden Eigenkapital innerhalb dieser Frist verringert hat.

(3) Hält ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe am 1. Januar 1993 die nach § 12 Abs. 5 Satz 1 oder 2 vorgesehenen Grenzen für Beteiligungen nicht ein, so hat das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe innerhalb von zehn Jahren von diesem Zeitpunkt an die Anforderungen dieser Vorschrift zu erfüllen.

§ 64b
Kapital von bestehenden Kreditinstituten

(1) Kreditinstituten, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und das Kreditgeschäft betreiben und die am 1. Januar 1993 nach § 32 zugelassen sind, darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz an eingezahltem Kapital, Geschäftsguthaben oder Rücklagen, abzüglich des Betrages der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, ein niedrigerer Betrag als der Gegenwert von 5 Millionen ECU zur Verfügung stehen. In diesem Fall darf das haftende Eigenkapital nicht unter den am 31. Dezember 1990 vorhandenen Betrag absinken. Bei nach dem 31. Dezember 1990 zugelassenen Kreditinstituten darf das haftende Eigenkapital nicht unter den Betrag zum Zeitpunkt der Zulassung absinken.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, ist § 35 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz über die Aufhebung der Erlaubnis nicht anzuwenden.

(3) Wechselt die Kontrolle über ein Kreditinstitut, das die Vergünstigung des Absatzes 1 für sich in Anspruch genommen hat, so ist § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz über die Höhe des Kapitals auf das Kreditinstitut anzuwenden.

(4) Bei einem Zusammenschluß von zwei oder mehreren Kreditinstituten, welche die Vergünstigung des Absatzes 1 für sich in Anspruch genommen haben, darf das haftende Eigenkapital des aus dem Zusammenschluß hervorgehenden Kreditinstituts mit Einwilligung des Bundesaufsichtsamtes unter dem Gegenwert von fünf Millionen ECU liegen, wenn eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern nicht besteht. Das haftende Eigenkapital des zusammengeschlossenen Kreditinstituts muß in diesem Fall jedoch mindestens den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Gesamtbetrag des haftenden Eigenkapitals der sich zusammenschließenden Kreditinstitute erreichen.

(5) Das Bundesaufsichtsamt kann dem Kreditinstitut eine Frist einräumen, innerhalb der es die Kapitalanforderungen nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 4 Satz 2 zu erfüllen oder seine Tätigkeit einzustellen hat. Erfüllt ein Kreditinstitut diese Kapitalanforderungen dauerhaft nicht, so gilt § 35 Abs. 2 Nr. 3 über die Aufhebung der Erlaubnis entsprechend."

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. § 34c Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „und für Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,".

   b) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach § 53b Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen Darlehen zwischen Kreditinstituten vermitteln dürfen, soweit sich ihre Tätigkeit nach Absatz 1 auf die Vermittlung von Darlehen zwischen Kreditinstituten beschränkt."

2. Dem § 38 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen Handelsauskünfte anbieten dürfen."

Artikel 3

Änderung des Hypothekenbankgesetzes

Das Hypothekenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2898), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

2. In § 35a wird Absatz 1 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(2)" wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

   „7a. zur Gewährung von Darlehen nach § 1 Schuldverschreibungen ohne die für Schiffspfandbriefe vorgeschriebene Deckung ausgeben;".

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Darlehen" die Worte „sowie nach § 5 Abs. 1 Nr. 7a ausgegebene Schuldverschreibungen" eingefügt.

3. In § 42 Abs. 2 werden nach dem Wort „Darlehen" ein Komma und das Wort „Schuldverschreibungen" eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Das Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Achtfache" durch die Worte „Sechsfache des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse" ersetzt.

2. § 18 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der auf die Bausparkasse entfallende, in dem gesonderten Jahresabschluß ausgewiesene Anteil am haftenden Eigenkapital des Kreditinstituts gilt als haftendes Eigenkapital der Bausparkasse."

Artikel 6

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 330 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses" werden die Worte „sowie des Zwischenabschlusses gemäß § 340a Abs. 3 und des Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4 und über den Inhalt der Anlage gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen" eingefügt.

2. § 331 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder" nach den Worten „im Jahresabschluß" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „im Lagebericht" werden die Worte „oder im Zwischenabschluß nach § 340a Abs. 3" eingefügt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „oder" nach den Worten „im Konzernabschluß" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „im Konzernlagebericht" werden die Worte „oder im Konzernzwischenabschluß nach § 340i Abs. 4" eingefügt.

3. § 332 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „oder" nach den Worten „eines Konzernabschlusses" wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kapitalgesellschaft" werden die Worte „oder eines Zwischenabschlusses nach § 340a Abs. 3 oder eines Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4" eingefügt.

4. § 340 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 340 l Abs. 2 bis 4 ist außerdem auf Zweigstellen im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden, sofern diese Zweigstellen Bankgeschäfte im Sinne der § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 dieses Gesetzes betreiben."

5. Die Überschrift des 2. Titels (nach § 340) wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Titel.
Jahresabschluß, Lagebericht, Zwischenabschluß"

6. Dem § 340a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern Kreditinstitute Zwischenabschlüsse zur Ermittlung von Zwischenergebnissen im Sinne des § 10 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen aufstellen, gelten die Bestimmungen über den Jahresabschluß und § 340k über die Prüfung entsprechend."

7. § 340c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verlustrechnung" die Worte „und zum Anhang" eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kreditinstitute, die dem haftenden Eigenkapital nicht realisierte Reserven nach § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen zurechnen, haben den Betrag, mit dem diese Reserven dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden, im Anhang zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben."

8. Die Überschrift des 5. Titels nach § 340h wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Titel.
Konzernabschluß, Konzernlagebericht, Konzernzwischenabschluß"

9. In § 340i wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern Kreditinstitute Konzernzwischenabschlüsse zur Ermittlung von Konzernzwischenergebnissen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen aufstellen, gelten die Bestimmungen über den Konzernabschluß und § 340k über die Prüfung entsprechend."

10. § 340n Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Worten „oder Feststellung des Jahresabschlusses" die Worte

„oder bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses gemäß § 340a Abs. 3" eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach den Worten „des Konzernabschlusses" die Worte „oder des Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4" eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206), wird wie folgt geändert:

In § 145 Abs. 1 wird nach den Worten „und die nach" die Angabe „§ 2b Abs. 2 Satz 4 bis 7," eingefügt.

Artikel 8

Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 1 Nr. 41 tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 14 tritt am 1. Juli 1993 und Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Vorgaben der EG-Bankrechtsharmonisierung

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung von zwei Richtlinien des Rates der EG in deutsches Recht, und zwar der

— Richtlinie des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten (89/299/EWG, ABl. EG Nr. L 124 S. 16), geändert durch die Richtlinien des Rates vom 3. Dezember 1991 zur Durchführung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten (91/633/EWG, ABl. EG Nr. L 339 S. 33), vom 16. März 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten (92/16/EWG, ABl. EG Nr. L 75 S. 48) und vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis (92/30/EWG, ABl. EG Nr. L 110 S. 52),

nachfolgend als Eigenmittel-Richtlinie bezeichnet, und der

— Zweiten Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (89/646/EWG, ABl. EG Nr. L 386 S. 1), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis (92/30/EWG, ABl. EG Nr. L 110 S. 52), nachfolgend als Zweite Richtlinie bezeichnet.

Die Eigenmittel-Richtlinie war zum 1. Januar 1991 in deutsches Recht umzusetzen (Inkrafttreten zum 1. Januar 1993); die Zweite Richtlinie ist bis zum 1. Januar 1993 umzusetzen und zu diesem Termin in Kraft zu setzen.

Mit der Umsetzung der Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten in deutsches Recht wird das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gleichzeitig in die Lage versetzt, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Grundsätze über das Eigenkapital der Kreditinstitute nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) an die Erfordernisse der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (89/647/EWG, ABl. EG Nr. L 386 S. 14), nachfolgend als Solvabilitäts-Richtlinie bezeichnet, anzupassen.

2. Ziele und Umfeld der EG-Bankrechtsharmonisierung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat parallel zu den Arbeiten des Rates an der Einheitlichen Europäischen Akte ein „Weißbuch" erstellt und im Juni 1985 vorgelegt, in dem ein detailliertes Programm mit einem genauen Zeitplan für die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ausgearbeitet ist. Unter den mehr als 300 Einzelmaßnahmen, die nach Ansicht der Kommission zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraumes erforderlich sind, nimmt die Liberalisierung der Finanzdienste einen wesentlichen Bereich ein. Dabei verfolgt die Kommission das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nationaler Regelungen, verbunden mit dem notwendigen Maß an Harmonisierung. So sah sie es als erforderlich an, die Vorschriften über die Zulassung und die laufende Beaufsichtigung der Kreditinstitute in Grundzügen zu harmonisieren, um die Voraussetzungen für die Überwachung der laufenden Tätigkeiten der Kreditinstitute im Wege der „Heimatlandkontrolle" zu schaffen. Nach diesem Prinzip soll mit der Überwachung eines Kreditinstituts in erster Linie die zuständige Behörde des Staates betraut werden, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat. Auf Grundlage der harmonisierten Aufsichtsregeln werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Instituten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind, die Möglichkeit zu geben, grenzüberschreitend und ohne zusätzliche Genehmigung Dienstleistungen anzubieten sowie ohne ein besonderes Zulassungsverfahren Zweigstellen zu gründen. Die Bankaufsichtsbehörde des Heimatstaates überwacht die Tätigkeiten des Kreditinstituts auch in den jeweiligen Aufnahmestaaten der Europäischen Gemeinschaften — gegebenenfalls in Kooperation mit den nationalen Aufsichtsbehörden. Mit dieser Regelung ist kein automatisches „Austrittsrecht" für die Kreditinstitute eines Mitgliedstaates verbunden. In der Bundesrepublik Deutschland können daher die Länder in ihren Sparkassengesetzen auch weiterhin vorsehen, daß diese Institute in ihrem Tätigkeitsbereich regional beschränkt bleiben.

Die Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts in der Europäischen Gemeinschaft beginnt jedoch nicht erst mit der Umsetzung der vorgenannten Richtlinien. Harmonisierungsgrundlagen wurden bereits mit der Ersten Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (77/780/EWG, ABl. EG Nr. L 322 S. 30) — nachfolgend als Erste Richtlinie bezeichnet — sowie der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (83/350/EWG, ABl. EG Nr. L 193 S. 18) geschaffen. Beide sind bereits in deutsches Recht umgesetzt worden.

3. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

3.1 Zweite Richtlinie

Im Mittelpunkt der jetzt umzusetzenden Vorschriften steht die Zweite Richtlinie. Sie geht vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Aufsicht über die Kreditinstitute durch die einzelnen Mitgliedstaaten

aus (§ 53b KWG). Darüber hinaus enthält sie folgende wichtige Regelungen:

— Kreditinstitute sollen ein Mindestanfangskapital von 5 Millionen ECU haben (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG). Dieses Anfangskapital soll auch später nicht unterschritten werden dürfen (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b KWG). Bereits zugelassene Institute genießen Bestandsschutz (§ 64b KWG).

— Die Prüfungsbefugnisse der Bankaufsichtsbehörden sollen auf die Zuverlässigkeit von Anteilseignern eines Kreditinstituts, die unmittelbar oder mittelbar 10 % und mehr der Anteile halten oder Stimmrechte ausüben können, ausgedehnt werden (§ 2b KWG). Damit wird gleichzeitig ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung der Drogengeldwäsche in Ergänzung des Gewinnaufspürungsgesetzes getan; über diese Vorschrift kann verhindert werden, daß Drogenhändler Kreditinstitute aufkaufen und für ihre Zwecke zu nutzen versuchen.

— Die Beteiligungen von Kreditinstituten an Nichtbanken sollen beschränkt werden. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ab 10% des Kapitals oder der Stimmrechte einer Nichtbank darf 15 % der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht übersteigen; alle derartigen Beteiligungen dürfen nicht über 60 % der Eigenmittel des Kreditinstituts hinausgehen (§ 12 Abs. 5 KWG).

— Die Zulassung eines Kreditinstituts, das eine Tochtergesellschaft eines Drittlandunternehmens ist, und die Zulassung des Erwerbs von Beteiligungen an Kreditinstituten aus der Gemeinschaft durch Drittlandunternehmen kann ausgesetzt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht für alle EG-Mitgliedstaaten gewährleistet ist (§ 2b Abs. 5 und § 33a KWG).

3.2 Eigenmittel-Richtlinie

In der Eigenmittel-Richtlinie wird dieser für die Bankenaufsicht zentrale Begriff harmonisiert. Ausreichende Eigenmittel sind nicht nur der Garant für Stabilität eines Kreditinstituts, sondern auch Bezugsgröße für eine Reihe von Aufsichtsnormen. Die Eigenmittel-Richtlinie unterscheidet — in weitestgehender Übereinstimmung mit den Beschlüssen des von den Notenbankgouverneuren eingesetzten Basler Ausschusses für Bankenaufsicht — zwischen dem sogenannten Kernkapital und dem Ergänzungskapital. Ergänzungskapital kann maximal bis zur Höhe des Kernkapitals anerkannt werden. Zum Kernkapital zählen im wesentlichen das eingezahlte Kapital und die offenen Rücklagen; zum Ergänzungskapital zählt die Richtlinie u. a. Neubewertungsrücklagen, versteuerte stille Reserven, Genußrechte, den Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften, kumulative Vorzugsaktien und nachrangige Verbindlichkeiten. Haftsummenzuschlag und nachrangige Verbindlichkeiten sind auf höchstens 50 % des Kernkapitals beschränkt.

Von den Wahlmöglichkeiten der Eigenmittel-Richtlinie macht der Gesetzentwurf zugunsten der Kreditinstitute weitgehend Gebrauch. Für den Haftsummenzuschlag wird es jedoch bei dem durch die Zuschlagsverordnung vorgesehenen Abbau auf 25 % der Geschäftsguthaben und der Rücklagen bleiben. Neubewertungsrücklagen werden als haftendes Eigenkapital nicht anerkannt, weil die Voraussetzungen nach Artikel 33 der Vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g EWG-Vertrag über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) nicht in das deutsche Handelsgesetzbuch übernommen worden sind. Allerdings wird von der Möglichkeit des Artikels 3 Abs. 1 der Eigenmittel-Richtlinie Gebrauch gemacht, nicht realisierte Reserven im Grundvermögen und bei notierten Wertpapieren anzuerkennen. Damit werden andernfalls befürchtete Wettbewerbsnachteile deutscher Kreditinstitute gegenüber Kreditinstituten mit Sitz in Staaten ausgeglichen, die Neubewertungsreserven zulassen. Um geldpolitischen und bankaufsichtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, werden die nicht realisierten Reserven nur teilweise als haftendes Eigenkapital anerkannt. Es gelten folgende Eckdaten:

— Abschlag für möglichen Wertverfall und für Steuern von 55 % der Reserven, also Anerkennung nur zu 45 %; dies entspricht dem Leitgedanken des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht;

— Anerkennung nur, wenn mindestens 5 % der nach Risiko gewichteten Aktiva des Kreditinstituts mit Kernkapital gedeckt sind;

— Anerkennung nur bis zur Höhe von 1 %-Punkt der von der Solvabilitäts-Richtlinie geforderten 8 %.

Die Umsetzung der Eigenmittel-Richtlinie in deutsches Recht ist im Zusammenhang mit der Solvabilitäts-Richtlinie für Kreditinstitute zu sehen. Diese Richtlinie stellt — aufbauend auf dem harmonisierten Eigenmittelbegriff — gemeinschaftliche Definitionen und Techniken für einen Solvabilitätskoeffizienten auf, der die Eigenmittel eines jeden Kreditinstituts in Beziehung zu den nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäften setzt. Für die Umsetzung dieser Vorschriften ist eine Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen jedoch nicht erforderlich. Das Bundesaufsichtsamt wird im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank diese Richtlinie in dem nach § 10 Abs. 1 KWG vorgesehenen Verfahren in die Grundsätze über das Eigenkapital übernehmen.

3.3 Sonstige Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen

Neben den unmittelbar durch EG-Recht bedingten Änderungen des KWG sieht diese Novelle die Aufhebung der Regeln über den Sparverkehr (§§ 21 bis 22a KWG) als Beitrag zur Deregulierung des Marktes für Bankdienstleistungen sowie die Einführung einer Hinweispflicht der Kreditinstitute auf fehlende Mitgliedschaft in einer inländischen Sicherungseinrichtung (§ 23a KWG) vor. Beide Vorschriften müssen im Zusammenhang mit der Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes nach 1992 gesehen werden. Da Kre-

ditinstitute aus anderen Mitgliedstaaten ohne eine besondere Zulassung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Wege des Dienstleistungsverkehrs oder über Zweigstellen ihre Produkte in der Bundesrepublik Deutschland werden anbieten können, müssen Vorkehrungen sowohl für die Schaffung gleichwertiger Wettbewerbsbedingungen als auch eines gleichwertigen Einlegerschutzes getroffen werden.

Die Deutsche Bundespost POSTBANK wird ab 1. Januar 1996 in die Aufsicht nach dem KWG einbezogen (§ 2 KWG, Artikel 9 Satz 2 des Entwurfs). Die POSTBANK steht in Wettbewerb mit den anderen Kreditinstituten und muß daher auch die Lasten, die sich aus dem KWG ergeben, in derselben Weise tragen. Zur Anpassung des Rechnungswesens an die Erfordernisse des KWG benötigt die POSTBANK eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1996.

Es ist geprüft worden, ob aufgrund des Zusammenbruchs der Bank of Credit and Commerce International (BCCI) weitere Gesetzesänderungen erforderlich sind. Vom Grundsatz her ist dies nicht notwendig. Die Umsetzung der Zweiten Richtlinie bringt mit der Einführung der Herkunftslandkontrolle eine wesentliche Verbesserung der Aufsicht über international tätige Bankkonzerne, die durch eine konsequente Anwendung einer konsolidierten Überwachung zu befriedigenden Ergebnissen führen müßte. Allerdings ist dazu ein Aufbau der Kreditinstitutskonzerne erforderlich, der eine wirksame Aufsicht ermöglicht. Deshalb wird ein entsprechender Erlaubnisversagungsgrund eingeführt (§ 33 Abs. 1 Satz 2 KWG).

3.4 Änderungen anderer Vorschriften über Kreditinstitute

Die Artikel 2 bis 5 enthalten mit Änderungen der Gewerbeordnung, des Hypotheken- und des Schiffsbankgesetzes sowie des Gesetzes über Bausparkassen notwendige Folgeänderungen. Insbesondere die Änderung der Eigenmitteldefinition in § 10 KWG führt zu Anpassungen in den bankaufsichtlichen Spezialgesetzen.

In Artikel 6 werden Bestimmungen zum Zwischenabschluß und zum Konzernzwischenabschluß in das Handelsgesetzbuch aufgenommen, die durch die Anerkennung von Zwischengewinnen als haftendes Eigenkapital in § 10 Abs. 7 KWG erforderlich sind. Desgleichen findet sich in Artikel 6 eine Regelung zur Angabe der nicht realisierten Reserven im Anhang zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung (§ 340c Abs. 3 HGB).

4. Weitere Elemente der EG-Bankrechtsharmonisierung

Die Umsetzung der Zweiten Richtlinie und der Eigenmittel-Richtlinie muß in Verbindung mit weiteren Vorhaben der Kommission gesehen werden. So wird derzeit über den Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen beraten, die — in den Grundzügen der Zweiten Richtlinie entsprechend — den Wertpapierfirmen auf der Grundlage der Herkunftslandkontrolle die Niederlassungsfreiheit und die Erbringung grenzüberschreitender Wertpapierdienstleistungen überall in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ermöglichen soll. Parallel dazu wird ein Richtlinienvorschlag über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten beraten, mit dem insbesondere die Eigenkapitalanforderungen an solche Unternehmen geregelt werden sollen, die auf Wertpapiergeschäfte spezialisiert sind. Die Kommission hat außerdem den Vorschlag für eine Richtlinie über die Sicherung der Einlagen bei Kreditinstituten vorgelegt. Eine weitere Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis ist inzwischen verabschiedet. Sie wird zusammen mit der Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite in einer weiteren Novelle zum KWG in deutsches Recht umzusetzen sein.

5. Auswirkungen auf Kosten und Preise

Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet.

Der Vollzug des neuen Gesetzes erfordert nach dieser Konzeption eine Personalverstärkung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen um 33 Fachbeamte/Angestellte. Er führt für den Bund jährlich zu zusätzlichen Personalausgaben in Höhe von rd. 3,9 Mio. DM und sächlichen Verwaltungsausgaben von rd. 400 000,— DM (rd. 320 000,— DM an allgemeinen Sachkosten und rd. 80 000,— DM für Investitionen). Gemäß § 51 Abs. 1 KWG werden 90 vom Hundert der entstehenden Kosten des Bundesaufsichtsamtes durch die beaufsichtigten Kreditinstitute erstattet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht exakt beschreiben. Tendenziell dürften sich die Liberalisierungen im Bankensektor auf die Preise für Bankdienstleistungen preissenkend auswirken. Angesichts der derzeit bereits niedrigen Hindernisse für die Niederlassung und die Erbringung von Dienstleistungen durch ausländische Banken im Inland und der gesteigerten Eigenkapitalanforderungen sowie der erhöhten administrativen Anforderungen an inländische Kreditinstitute dürften etwaige Preissenkungen aber so gering bleiben, daß sie sich nicht auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken werden.

II. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 (Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Durch Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht Bestandteil des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Dies entspricht der heute üblichen Gesetzgebungspraxis.

Zu Nummer 2 (Überschrift vor § 1 KWG)

Die Überschrift vor § 1 wird dem geänderten Inhalt des § 1 angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 1 KWG)

Mit den neuen Absätzen 3 bis 9 wird eine Reihe von Definitionen in das KWG eingefügt, die für die Umsetzung der Zweiten Richtlinie unentbehrlich sind.

Absatz 3 definiert für das deutsche Bankaufsichtsrecht den Begriff des Finanzinstituts (Umsetzung von Artikel 1 Abs. 6 der Zweiten Richtlinie). Dabei wird an die Haupttätigkeit eines Unternehmens angeknüpft. Der Katalog der Tätigkeiten von Finanzinstituten wird im einzelnen abschließend aufgezählt. Der neu in das Gesetz eingeführte Begriff des „Finanzinstituts" deckt sich allerdings nicht mit dem entsprechenden Begriff der Zweiten Richtlinie; letzterer umfaßt auch Geschäftsarten, die Bankgeschäfte i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG darstellen und von deutschen Unternehmen nur betrieben werden dürfen, nachdem ihnen eine Bankerlaubnis erteilt worden ist. Zu diesen deshalb nicht in Absatz 3 enthaltenen Geschäftsarten gehören das Depotgeschäft, das Effektengeschäft, das Garantie- und das Girogeschäft. Davon abgesehen ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Unternehmen, das eines der in Absatz 3 aufgezählten Geschäfte durchführt, als notwendige Folge oder im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit zugleich Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG betreibt und damit Kreditinstitut ist. So könnte z. B. in Verbindung mit dem in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 genannten Geschäft der Ausgabe und Verwaltung von Kreditkarten oder Reiseschecks das Einlagen-, Garantie- oder Girogeschäft, durch das in Nummer 7 genannte Handeln mit Terminkontrakten, Optionen, Wechselkurs- oder Zinssatzinstrumenten das Effektengeschäft betrieben werden.

Wie auch nach bisheriger Rechtslage (etwa im vergleichbaren Fall des § 10a Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 KWG) wird ein Unternehmen bereits bei Durchführung nur eines einzigen der in den Tatbeständen genannten Geschäfte zum Finanzinstitut, sofern dieses Geschäft die Haupttätigkeit des Unternehmens ausmacht. So kann zum Beispiel bei Objektgesellschaften der Abschluß eines einzigen Leasingvertrages zur Erfüllung des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KWG ausreichen.

Die Zweite Richtlinie eröffnet der EG-Kommission unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit (Artikel 22 der Zweiten Richtlinie), von Zeit zu Zeit erforderliche technische Änderungen an einzelnen Regelungen dieser Richtlinie vorzunehmen. Insbesondere kann die Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt, im Anhang der Zweiten Richtlinie erweitert oder terminologisch angepaßt werden.

Die Ermächtigung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ermöglicht daher die rasche Umsetzung dieser technischen Anpassungen in nationales Recht; daneben enthält diese Bestimmung die im weiteren Gesetzestext verwandte Kurzbezeichnung der Richtlinie 89/646/EWG (Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie).

Die Absätze 4 und 5 definieren Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat entsprechend Artikel 1 Nr. 7 und 8 der Zweiten Richtlinie.

In den Absätzen 6 und 7 werden die Nummern 12 (Mutterunternehmen) und 13 (Tochterunternehmen) des Artikels 1 der Zweiten Richtlinie umgesetzt. Beide Definitionen nehmen auf § 290 des Handelsgesetzbuchs Bezug. Aus § 290 Abs. 2 HGB ergibt sich, daß Tochterunternehmen nicht nur solche sind, die unter einheitlicher Leitung stehen. § 290 HGB, insbesondere sein Absatz 3, macht deutlich, daß auch Töchter von Tochterunternehmen, die ihrerseits Mutterunternehmen sind, Tochterunternehmen auch der auf einer höheren Stufe einzuordnenden Mutterunternehmen sind. Durch § 290 HGB wurden die Artikel 1 und 2 der Siebenten Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g EWG-Vertrag über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG, ABl. EG Nr. L 193 S. 1 ff., Siebente Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Definition der Kontrolle (Absatz 8) baut auf diesen Begriffen auf und setzt in Verbindung mit den Absätzen 6 und 7 die Nummer 9 des Artikels 1 der Zweiten Richtlinie um.

Absatz 9 Satz 1 greift aus der Zweiten Richtlinie den Begriff der „qualifizierten Beteiligung" (Artikel 1 Nr. 10) auf. In Anlehnung an die Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (88/627/EWG, ABl. EG Nr. L 348 S. 62 ff.) wird im deutschen Recht der Ausdruck „bedeutende Beteiligung" verwandt. Der Begriff des „maßgeblichen Einflusses" ist im Sinne von Artikel 33 der Siebenten Richtlinie zu verstehen, der durch § 311 Abs. 1 HGB in deutsches Recht umgesetzt wurde. Absatz 9 Satz 2 legt das Berechnungsverfahren für Stimmrechtsanteile fest.

Zu Nummer 4 (§ 2 KWG)

Durch die Streichung der „Deutschen Bundespost" aus dem Katalog der nicht als Kreditinstitute geltenden Institutionen (Nummer 4 Buchstabe a) und die Streichung des Satzes 1 in § 2 Abs. 2 (Nummer 4 Buchstabe b) wird die Deutsche Bundespost POSTBANK bankaufsichtlich den Kreditinstituten gleichgestellt. Da die POSTBANK im Zuge dieser Gleichstellung erhebliche organisatorische Aufgaben zu bewältigen hat, soll Nummer 4 Buchstabe a erst zum 1. Januar 1996 in Kraft treten (Artikel 9). Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegt die POSTBANK hinsichtlich der von ihr betriebenen Geschäfte wie bisher die Deutsche Bundespost hinsichtlich des Postscheck- und Postsparverkehrs den aufgrund der §§ 23, 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 KWG getroffenen Maßnahmen (Nummer 42, § 64).

Zu Nummer 5 (§ 2b KWG)

Mit § 2b Abs. 1 und 4 wird bezweckt, daß das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank über jede relevante Veränderung der Inhaberstruktur von Kreditinstituten informiert werden. Die Bankaufsichtsinstanzen können damit überwachen, inwieweit sich aus der Neuordnung der Zusammensetzung des Eigentümerkreises Gefahren für die Funktionsfähigkeit des betreffenden Kreditinstituts und für den Gläubigerschutz ergeben können.

Artikel 11 der Zweiten Richtlinie sieht eine doppelte Informationsverpflichtung vor, wenn sich die Zusammensetzung der Inhaber bedeutender Beteiligungen an einem Kreditinstitut ändert. Zum einen haben die Erwerber die Bankenaufsicht zu unterrichten. Dies wird in § 2b umgesetzt. Zum anderen sind die Kreditinstitute selbst verpflichtet, Veränderungen zu melden. Dies wird in § 24 geregelt. Dadurch wird hinreichend sichergestellt, daß bei solchen Veränderungen die Bankaufsichtsinstanzen unterrichtet sind. Bei der Vielzahl von Beteiligungsverhältnissen und den oftmals komplexen Beteiligungsstrukturen könnten von diesen selbst Informationen kaum oder nur mit unangemessen hohem Aufwand beschafft werden. Einzelheiten zum Anzeigeverfahren, das unbürokratisch auszugestalten ist, werden in der Verordnung nach § 24 Abs. 4 KWG festzulegen sein.

Die für das deutsche Aufsichtsrecht neue Anzeigepflicht für Inhaber bedeutender Beteiligungen (Artikel 11 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie) wird mit Absatz 1 umgesetzt. Der Erwerb (Satz 1) und die Erhöhung (Satz 4) bedeutender Beteiligungen müssen angezeigt werden. Wie in der Zweiten Richtlinie wird die Anzeigepflicht allerdings dadurch eingeschränkt und mithin erleichtert, daß im Fall der Erhöhung nur bei Überschreiten von bestimmten Schwellenwerten eine Anzeigepflicht begründet wird. Die zusätzliche Verpflichtung anzuzeigen, daß das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen wird, ist geboten, weil nach § 290 Abs. 2 HGB auch Tatbestände denkbar sind, in denen dieser Fall auch dann eintreten kann, wenn Beteiligungen oder Stimmrechte gehalten werden, die zwischen den Schwellenwerten liegen. Dies ist eine einschneidende Veränderung im Beteiligungsverhältnis, die der Aufsichtsbehörde sofort anzuzeigen ist.

In seiner Anzeige muß der Erwerber der bedeutenden Beteiligung die Tatsachen mitliefern, die dem Bundesaufsichtsamt die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit ermöglichen (Absatz 1 Satz 2). Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Erwerber einen lückenlosen Nachweis darüber leisten muß, daß in seiner Person keine Gründe vorliegen, die eine Qualifizierung als unzuverlässig rechtfertigen würden. Der Erwerber muß die zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit notwendigen Tatsachen nur insoweit beibringen, wie es schon bisher für die Geschäftsleiter zum Zwecke ihrer Zuverlässigkeitsprüfung vorgesehen ist.

Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes hat der Erwerber, sofern er Jahresabschlüsse bzw. Konzernjahresabschlüsse erstellt, diese Unterlagen und entsprechende Prüfungsberichte einzureichen. Dies wird beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn dem Bundesaufsichtsamt Tatsachen bekannt sind, die Zweifel daran begründen, daß der Erwerber den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt (Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz).

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß im Falle des Erwerbs bedeutender Beteiligungen durch juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften für deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter die erforderlichen Angaben zu machen sind. Dies ist geboten, da der Begriff der „Zuverlässigkeit" auf juristische Personen nicht anwendbar ist. Für diese ist sicherzustellen, daß sie von zuverlässigen Personen geleitet werden. Satz 3 zweiter Halbsatz erstreckt die Anzeigepflicht auch auf nach dem Erwerbsfall bestellte Vertreter oder neue Gesellschafter, da der Austausch von Personen im Vertretungsorgan des Erwerbers bzw. der Austausch von persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Zeitpunkt des Erwerbs die Frage der Zuverlässigkeit neu aufwirft.

Für Erwerber, die natürliche Personen sind, ist der Erwerb bzw. die Erhöhung der bedeutenden Beteiligung vorrangig an dem für viele Berufe wichtigen gewerberechtlichen Kriterium der Zuverlässigkeit zu beurteilen. In keinem Falle steht die Beteiligung als solche, z. B. als Zeichen wettbewerblich bedenklicher Machtkonzentration, zur Beurteilung an, sondern nur ihre mögliche Nutzung durch einen Inhaber, dessen Unzuverlässigkeit sich auf die Geschäftsführung des Kreditinstituts auswirken könnte.

Wenn das Bundesaufsichtsamt zu dem Schluß kommt, daß ein Inhaber oder ein gesetzlicher Vertreter des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung unzuverlässig ist oder daß beim Erwerber die in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a oder Satz 2 KWG genannten Erlaubnisversagungsgründe vorliegen (s. u. Nummer 26), räumt ihm Absatz 1 Satz 5 die nötigen Eingriffsmöglichkeiten ein, um etwaigen Schaden für das betroffene Kreditinstitut und darüber hinaus für das Kreditwesen abzuwenden.

Absatz 1 Satz 6 ermöglicht es dem Bundesaufsichtsamt, sich durch Bestimmung einer Anzeigefrist Klarheit über die Verwirklichung der angezeigten Beteiligungsabsicht zu verschaffen.

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Absatz 5 der Zweiten Richtlinie um. Diese Vorschrift verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Anordnung des Ruhens der Stimmrechte bei bereits bestehenden bedeutenden Beteiligungen vorzusehen, wenn deren Inhaber nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen. Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist die Anordnung des Ruhens der Stimmrechte ausreichend und angemessen. Absatz 2 Satz 1 ermöglicht deshalb das Ergreifen dieser Maßnahmen, wenn der Inhaber aufgrund seiner bedeutenden Beteiligung einen schädlichen Einfluß auf das Kreditinstitut ausübt (Nummer 1) und wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die das Bundesaufsichtsamt in einem Erlaubnisverfahren zur

Versagung der Erlaubnis berechtigen würden (Nummern 2 und 3).

Das Bundesaufsichtsamt wird die Stimmrechtsausübung nach Nummer 2 erst dann untersagen können, wenn zu befürchten ist, daß unzuverlässige gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter des beteiligten Unternehmens die Stimmrechtsausübung beeinflussen. So ist z. B. in einem mehrköpfigen Vorstand des beteiligten Unternehmens ein unzuverlässiges Mitglied, in dessen Geschäftsbereich das Kreditinstitut nicht fällt, in der Regel kein ausreichender Untersagungsgrund, da diese Person von den anderen Vorstandsmitgliedern überstimmt werden dürfte.

Hat das Bundesaufsichtsamt dem Erwerb oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung, durch die das Kreditinstitut mit dem Inhaber der Beteiligung verbunden wurde, nicht widersprochen, so kann es nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Stimmrechtsausübung nur untersagen, wenn sich bei der folgenden laufenden Überwachung ergibt, daß eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut aufgrund neuer Erkenntnisse oder Entwicklungen in der Unternehmensstruktur nicht oder nicht mehr möglich ist. Dieser Fall kann eintreten, wenn keine hinreichend klaren Angaben über die Unternehmensverbindung mit dem Inhaber oder über Unternehmensverbindungen des Inhabers mit anderen Unternehmen gemacht wurden. Das Bundesaufsichtsamt muß insbesondere in der Lage sein zu entscheiden, ob und welche verbundenen Unternehmen konsolidiert beaufsichtigt werden müssen. Dies kann bei einer verschachtelten Konzernstruktur u. U. bewußt verschleiert werden. Außerdem müssen die Verantwortlichkeiten in den verbundenen Unternehmen erkennbar sein, um die konzernlenkenden Personen ggf. auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen zu können. Nummer 3 bietet keine Grundlage für die Verhinderung wettbewerbspolitisch unerwünschter Unternehmenszusammenschlüsse oder die Abwehr unerwünschter Wettbewerber. Die Vorschrift dient vielmehr den genannten bankaufsichtlichen Zwekken und der Abwehr von Gefahren, die z. B. bei der Übernahme einer bedeutenden Beteiligung durch Personen aus dem Drogenhandel oder anderen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität entstehen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 ermöglicht die Anordnung des Ruhens der Stimmrechte in Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 11 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie, wenn eine bedeutende Beteiligung trotz einer Untersagung gemäß Absatz 1 Satz 5 erworben wurde. Dabei müssen wegen des mit der Anordnung verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die Eigentümerstellung des Inhabers immer die in Absatz 1 Satz 5 genannten Gründe vorliegen, um die Stimmrechtsuntersagung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 zu rechtfertigen.

Da durch die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 die Arbeitsfähigkeit der Organe des Kreditinstituts oder Belange von Gesellschaftern des betroffenen Inhabers beeinträchtigt werden können, sieht Absatz 2 Satz 2 die Bestellung eines Treuhänders zur Ausübung der Stimmrechte des ausgeschlossenen Inhabers vor. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders ergeben sich aus Absatz 2 Satz 3. Er wird die Eigentümerinteressen, z. B. in der Hauptversammlung des Kreditinstituts, in einer Weise zu vertreten haben, wie es von einem zuverlässigen Eigentümer zu erwarten ist. In der Regel werden die Interessen des Eigentümers und des Kreditinstituts gleichgelagert sein. So wird der Treuhänder bei Beschlüssen über die Gewinnverwendung die Eigenkapitalanforderungen des KWG vor dem Hintergrund der prognostizierten Geschäftsentwicklung des Kreditinstituts zu berücksichtigen haben.

Das Antragsrecht zur Bestellung des Treuhänders und das für die Bestellung zuständige Gericht werden in Absatz 2 Satz 4 festgelegt. Das Bundesaufsichtsamt ist verpflichtet, einen Antrag auf Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu stellen, wenn die Voraussetzungen der Untersagung entfallen sind (Satz 5). Die Vergütungsregelung (Satz 6 bis 8) entspricht der Regelung des § 46a Abs. 4 KWG.

Für den grenzüberschreitenden Beteiligungserwerb sieht Absatz 3 gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie zusätzlich ein Anhörungsverfahren der in einem anderen EG-Mitgliedstaat betroffenen zuständigen Behörden vor. Damit ist gewährleistet, daß möglichst alle verfügbaren Informationen in die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Erwerbern bedeutender Beteiligungen aus anderen EG-Mitgliedstaaten einfließen können.

Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank sind vom Inhaber einer bedeutenden Beteiligung ebenfalls darüber zu informieren, daß die bedeutende Beteiligung von ihm aufgegeben oder in relevantem Umfang reduziert werden soll (Umsetzung von Artikel 11 Abs. 3 der Zweiten Richtlinie). In Absatz 4 handelt es sich aber um eine bloße Anzeigepflicht. Die Möglichkeit zur Untersagung der geplanten Veräußerung besteht für das Bundesaufsichtsamt nicht. Das würde den Inhaber der bedeutenden Beteiligung in seinen Eigentumsrechten ungebührlich einschränken. Es reicht, daß das Bundesaufsichtsamt über die bevorstehende Änderung der Anteilseignerstruktur informiert ist. Spätestens, wenn der potentielle Erwerber der zu veräußernden Beteiligung beabsichtigt, dadurch eine bedeutende Beteiligung zu halten oder im relevanten Umfang zu erhöhen, muß er dies anzeigen, so daß dann alle Reaktionsmöglichkeiten des Absatzes 1 greifen.

Mit Absatz 5 wird Artikel 9 Abs. 4 Unterabsatz 2 Satz 2 und 3 sowie Unterabsatz 3 der Zweiten Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese Vorschriften sollen mitgewährleisten, daß Kreditinstitute mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die in einem Drittland ein Kreditinstitut als Tochterunternehmen erwerben oder errichten wollen, in diesem Drittland denselben freien Marktzutritt und dieselbe Inländerbehandlung genießen wie Kreditinstitute in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Tochterunternehmen von Erwerbern aus diesem Drittland sind. Zu diesem Zweck meldet das Bundesaufsichtsamt (§ 53d Abs. 1 Nr. 3) der EG-Kommission die Absicht des Unternehmens aus einem Drittland, das ein Tochterkreditinstitut erwerben will. Liegen im Rahmen der laufenden Überwachung und Berichterstattung der EG-Kommission über die Behandlung von EG-Kreditinstituten in Drittländern Beschlüsse der EG-Kommis-

sion und des Rates vor oder werden diese aufgrund der Meldung gefaßt, muß das Bundesaufsichtsamt Maßnahmen ergreifen, die den Erwerb des betreffenden Tochterkreditinstituts aufschieben. Auf das in Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie ausdrücklich geregelte Beschlußverfahren wird Bezug genommen. Die Frist der Aufschiebung und die Möglichkeit der Fristverlängerung ergeben sich aus der Zweiten Richtlinie.

Zu Nummer 6 (§ 8 KWG)

Zu Buchstabe a

Absatz 3 wurde mit der 3. Novelle in das KWG eingefügt. Er legt gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 4 der Ersten Richtlinie eine Zusammenarbeit der deutschen Bankaufsichtsbehörden mit den zuständigen Behörden der anderen EG-Mitgliedstaaten fest (Satz 1). Diese Pflicht zur Zusammenarbeit wird jetzt erheblich erweitert, da die Zweite Richtlinie die Herkunftslandkontrolle als Leitprinzip vorsieht. Der umfangreicherwerdende Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden erfordert eine genaue Festlegung, wofür vertrauliche Informationen benutzt werden können, die eine zuständige Behörde über die Grenzen pflichtgemäß weitergibt oder empfängt. Diesem Anliegen dient der geänderte Absatz 3 Satz 2, der Artikel 16 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie in das KWG übernimmt. Das Bundesaufsichtsamt kann danach Mitteilungen, die es von den zuständigen Behörden eines anderen EG-Mitgliedstaats erhält, in der Regel nur für die Erfüllung bankaufsichtlicher Aufgaben verwenden (Nummern 1 bis 4). Nummer 3 ist so formuliert, daß das Bundesaufsichtsamt diese Mitteilungen nicht nur im Rahmen seines Tätigwerdens nach dem KWG, sondern auch für die Eingriffsbefugnisse und Genehmigungserteilungen verwerten kann, die ihm aufgrund bankaufsichtlicher Spezialgesetze, wie beispielsweise des Hypothekenbankgesetzes, des Schiffsbankgesetzes oder des Bausparkassengesetzes gegeben sind. Nach Nummer 5 ist die Verwendung u. a. auch vor Verwaltungs- und Strafgerichten zulässig.

Die in Absatz 3 Satz 3 gemäß Artikel 21 Abs. 9 erster Halbsatz der Zweiten Richtlinie für das Bundesaufsichtsamt festgeschriebene Informationspflicht ist bei einer Herkunftslandkontrolle unerläßlich. Entzieht das Bundesaufsichtsamt einem Kreditinstitut mit Sitz im Geltungsbereich des KWG die Erlaubnis, dann müssen darüber die zuständigen Behörden in allen EG-Mitgliedstaaten unterrichtet werden, in denen dieses Kreditinstitut Zweigstellen ohne gesonderte Zulassung durch diese Behörden unterhält. Dieser Erkenntnisstand muß für diese zuständigen Behörden deshalb gesichert sein, weil sie für die betroffenen Zweigstellen hinsichtlich der noch nicht harmonisierten Aufsichtsnormen zur Aufsicht verpflichtet sind. Dieses Informationsverfahren bei Entzug der Erlaubnis ist das Gegenstück zur Mitteilungspflicht des Bundesaufsichtsamtes, wie es bei der Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EG-Mitgliedstaat vorgesehen ist (vgl. § 24a Abs. 2).

Zu Buchstabe b

Die Zweite Richtlinie regelt darüber hinaus die Informationspflichten der zuständigen Bankaufsichtsbehörden für ihre arbeitsteilige Überwachung des laufenden Geschäfts. Danach soll gesichert sein, daß alle für die Beaufsichtigung eines Kreditinstituts oder seiner Zweigstellen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zuständigen Behörden in gleichem Umfang darüber informiert sind, welche Maßnahmen ergriffen werden, falls ein Kreditinstitut gegen bankaufsichtliche Vorschriften in seinem Herkunftsmitgliedstaat oder in seinem Aufnahmemitgliedstaat verstößt. Zu diesem Zweck sieht Absatz 4 Satz 1 (Umsetzung von Artikel 21 Abs. 4 Satz 1 der Zweiten Richtlinie) für das Bundesaufsichtsamt eine Mitteilungspflicht vor, wenn seitens Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen EG-Staaten gegen bankaufsichtliche Normen verstoßen wird, für die das Bundesaufsichtsamt verantwortlich ist. Die Mitteilungspflicht greift, bevor das Bundesaufsichtsamt gegen diese Verstöße einschreitet, und umfaßt die Information über die Art der zu ergreifenden Maßnahmen.

Anders liegt der Sachverhalt in Absatz 4 Satz 2, der Artikel 21 Abs. 3 Satz 3 der Zweiten Richtlinie umsetzt. Hier geht der Informationspflicht des Bundesaufsichtsamtes voraus, daß die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über Verstöße unterrichtet haben, für deren Sanktionierung das Bundesaufsichtsamt im Rahmen der Herkunftslandkontrolle zuständig ist. Im Gegenzug unterrichtet dann das Bundesaufsichtsamt vor Einschreiten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über die Art der vom Bundesaufsichtsamt zu ergreifenden Maßnahmen.

Zu Nummer 7 (§ 9 KWG)

In § 9 ist eine Schweigepflicht für Personen und Stellen verankert, die mit der Bankenaufsicht betraut sind. Diese Schweigepflicht wird dem Berufsgeheimnis nach Artikel 12 Abs. 1 der Ersten Richtlinie in der durch Artikel 16 der Zweiten Richtlinie geänderten Fassung angepaßt.

Satz 3 in seiner neuen Fassung zählt in Anlehnung an Artikel 12 Abs. 5 der Ersten Richtlinie in der Fassung von Artikel 16 der Zweiten Richtlinie beispielhaft auf, in welchen Fällen das Bundesaufsichtsamt innerstaatlich mit anderen Stellen und Personen zusammenarbeiten darf, die in die deutsche Bankenaufsicht einbezogen sind, auf deren Hilfe das Bundesaufsichtsamt zur eigenen Aufgabenerfüllung zurückgreifen muß oder für deren Aufgabenerfüllung bankaufsichtliche Informationen zwingend erforderlich sein können. Für diesen Kreis von Stellen und Personen wird eine enge Kooperation ohne Gefahr der Verletzung der Schweigepflicht ermöglicht. Die Schutzzwecke der Schweigepflicht werden nicht ausgehöhlt, weil diese Stellen ebenfalls einer Schweigepflicht unterliegen (Satz 4) und sie die Informationen nur zur Erfüllung der eigenen Aufgaben nutzen dürfen.

Da die Zweite Richtlinie höhere Anforderungen an die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden stellt, wie

sich dies u. a. in den umfassenden Informations- und Anhörungspflichten äußert, ist in Artikel 12 der Ersten Richtlinie in der Fassung von Artikel 16 genau geregelt, für welche Zwecke und unter welchen Bedingungen die handelnden Personen über die Grenzen hinweg vertrauliche Informationen austauschen können, ohne ihre Schweigepflicht zu verletzen. Satz 1 in Verbindung mit Satz 5 eröffnet dem Bundesaufsichtsamt daher außerdem die Möglichkeit, mit den in Satz 3 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Stellen und Personen zusammenzuarbeiten, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden. Diese weitere Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Kooperation ist u. a. erforderlich, wenn die bankaufsichtliche Zuständigkeit in anderen Mitgliedstaaten auf mehrere Stellen aufgeteilt ist oder wenn das Bundesaufsichtsamt im Rahmen der Herkunftslandkontrolle Stellen oder Personen einschalten muß, die im Aufnahmemitgliedstaat einer Zweigstelle eines deutschen Kreditinstituts ansässig sind.

Für den Informationsfluß zwischen den zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten ist das insgesamt unproblematisch. Alle EG-Mitgliedstaaten müssen das Berufsgeheimnis (Artikel 12 Abs. 1 der Ersten Richtlinie) in ihr nationales Recht bis zum 1. Januar 1993 umsetzen. Insoweit dürfte die in Satz 5 formulierte Bedingung in diesen Staaten, für die der deutsche Gesetzgeber kein Durchwirken der Schweigepflicht festschreiben kann, stets erfüllt sein. Zudem müssen die zuständigen Behörden dieser Staaten durch ihren Gesetzgeber daran gebunden werden (Artikel 12 Abs. 4 der Ersten Richtlinie), ihnen zufließende Informationen ausschließlich für bankaufsichtliche Zwecke zu nutzen, wie das für das Bundesaufsichtsamt in § 8 Abs. 3 Satz 2 erfolgt. Nach Umsetzung der Zweiten Richtlinie in den EG-Mitgliedstaaten brauchen diese Sachverhalte nicht weiter überprüft zu werden, so daß die dem Schutz von Kreditinstituten und ihren Kunden dienende Schweigepflicht einer geregelten und reibungslosen Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden innerhalb der EG nicht entgegensteht. Alle vorgenannten Kooperationsmöglichkeiten stehen dem Bundesaufsichtsamt unter den genannten Bedingungen ebenso für das Zusammenwirken mit Stellen und Personen in Drittländern offen.

Zu Nummer 8 (§ 10 KWG)

Die Änderungen in § 10 betreffen im wesentlichen die erforderlichen Änderungen aufgrund der Eigenmittel-Richtlinie. Die Richtlinie zählt verschiedene, bisher im geltenden deutschen Recht nicht anerkannte Bestandteile des haftenden Eigenkapitals auf und unterscheidet dabei zwischen Kernkapital und Ergänzungskapital erster und zweiter Klasse (vgl. Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie).

Zu Buchstabe a

Aktien mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns (vgl. § 139 des Aktiengesetzes) gelten nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 der Eigenmittel-Richtlinie nicht als Kernkapital. Sie sind nur als Ergänzungskapital zu berücksichtigen. Um dies im deutschen Recht klar zu regeln, werden die Vorzugsaktien in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 abgezogen und im neuen Absatz 4a Satz 1 Nr. 3 als mögliche sonstige Bestandteile des haftenden Eigenkapitals erwähnt.

Zu Buchstabe b

Aus Absatz 3 Satz 1 wird die Vorschrift, daß Verluste vom haftenden Eigenkapital abzuziehen sind, herausgenommen. Vom haftenden Eigenkapital abzuziehende Beträge werden jetzt im neuen Absatz 6a aufgeführt.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 regelt die nachrangige Befriedigung von Forderungen stiller Gesellschafter klarer als bisher. Es ist zu beachten, daß die Rückzahlung dieser Forderungen erst nach Befriedigung aller Gläubiger, auch der Gläubiger anderer nachrangiger Forderungen, erfolgen kann (vgl. dazu Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 5a Satz 1 Nr. 1). Die Rangfolge der Befriedigung der Gläubiger eines Kreditinstituts im Falle des Konkurses oder der Liquidation stellt sich also wie folgt dar: Zunächst werden die bevorrechtigten Gläubiger befriedigt, dann die Gläubiger nicht bevorrechtigter Forderungen. Es folgen die Gläubiger von nachrangigen Genußrechten und die Inhaber von Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten des Kreditinstituts; zwischen diesen Gläubigern kann ein Gleichrang bestehen. Erst nach Befriedigung dieser Gläubiger können die verbleibenden Vermögenswerte an stille Gesellschafter und die Anteilseigner des Kreditinstituts ausgezahlt werden.

Zu Buchstabe d

Durch Absatz 4a Satz 1 Nr. 1 wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zugunsten der Kreditinstitute die Vorsorgereserven nach § 340f des Handelsgesetzbuchs als haftendes Eigenkapital anzuerkennen. Dadurch werden versteuerte stille Reserven in die Eigenkapitalberechnung mit einbezogen. Die ursprünglich nach § 26a Abs. 1 KWG gebildeten Reserven sind nicht als haftendes Eigenkapital in Absatz 4 aufgeführt. Um als haftendes Eigenkapital anerkannt zu werden, müssen sie entweder den Reserven nach § 340f HGB zugeordnet oder als offene Rücklagen ausgewiesen werden.

Bei dem in Absatz 4a Satz 1 Nr. 2 genannten Sonderposten für allgemeine Bankrisiken (§ 340g des Handelsgesetzbuchs) handelt es sich um einen durch Artikel 38 der Bankbilanzrichtlinie vorgesehenen neuen Posten in den Bilanzen der Kreditinstitute. Dies sind versteuerte Mittel, die zur Abdeckung allgemeiner Bankrisiken eingesetzt werden können.

Absatz 4a Satz 1 Nr. 3 erwähnt die Vorzugsaktien, die gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 vom Aktienkapital abzuziehen sind.

Durch Absatz 4a Satz 1 Nr. 4 werden nicht realisierte Reserven als Bestandteil des Ergänzungskapitals anerkannt. Die Regelung beruht auf Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 der Eigenmittel-Richtlinie. Die nicht realisierten Reserven sind damit als „sonstige Bestandteile" im Sinne dieser Richtlinie von den in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 der Eigenmittel-Richtlinie genannten Neubewertungsrücklagen zu unterscheiden, deren Anerkennung als Eigenkapitalkomponente einer Umsetzung des Artikels 33 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 („Vierte Richtlinie") und damit eines besonderen Bilanzausweises bedurft hätte.

Die Schaffung der Eigenkapitalkomponente „nicht realisierte Reserven" trägt einer Forderung der Kreditwirtschaft Rechnung, die im internationalen Geschäft Wettbewerbsnachteile gegenüber Kreditinstituten aus Staaten geltend macht, in denen Neubewertungsrücklagen als Eigenkapitalbestandteile anerkannt sind. Um dieser Forderung der Kreditwirtschaft, aber auch den seitens der Deutschen Bundesbank und der Bankenaufsicht vorgetragenen geldpolitischen und bankaufsichtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, sieht Absatz 4a Satz 1 Nr. 4 für die neue Eigenkapitalkomponente verschiedene Beschränkungen vor und trägt damit Kompromißcharakter.

Zunächst ist festzuhalten, daß dieser Bestandteil strukturell den Neubewertungsrücklagen entspricht. Nicht realisierte Reserven werden als Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und vorsichtig anzusetzenden aktualisierten Werten (zur Bewertung siehe Absätze 4b und 4c) des Grundstücksbestandes (Nummer 4 Buchstabe a) und des Bestandes der notierten Wertpapiere (Nummer 4 Buchstabe b) ermittelt. Dieses Verfahren entspricht sowohl Artikel 33 Abs. 2 Buchstabe a der Vierten Richtlinie als auch der entsprechenden Komponente der Eigenkapitalempfehlung des Basler Ausschusses für Bankenbestimmungen und -überwachung vom Juli 1988. Absatz 4a Satz 1 Nr. 4 sieht in Übereinstimmung mit der letztgenannten Empfehlung einen Abschlag von 55% der Wertdifferenz vor. Dieser Abschlag soll die Steuerbelastung berücksichtigen, die bei einer Veräußerung der den Reserven zugrundeliegenden Aktiva anfiele, und soll zugleich den Marktschwankungen Rechnung tragen, denen diese Aktiva unterliegen.

Absatz 4a Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b enthält eine an das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) anknüpfende Legaldefinition der „notierten Wertpapiere" und beschränkt zugleich die für Reservekalkulationen heranzuziehenden Finanzaktiva auf die notierten Wertpapiere. Diese Einschränkung ist erforderlich, da nicht notierte Wertpapiere und andere Finanzanlagen keiner geregelten Marktbewertung unterliegen und nicht die nötige Fungibilität aufweisen.

Absatz 4a Satz 2 Halbsatz 1 enthält die Legaldefinition des Kernkapitals. Zugleich wird die Anerkennung der nicht realisierten Reserven an die Voraussetzung geknüpft, daß das Kreditinstitut im Rahmen des Grundsatzes I einen Kernkapitalquotienten von mindestens 5% vorweist. Halbsatz 2 begrenzt die Anrechenbarkeit der nicht realisierten Reserven auf das Ergänzungskapital auf 1% der nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva. Zugleich ist durch die Worte „bis zu" klargestellt, daß ein Kreditinstitut sich auch weniger als die maximal zulässigen nicht realisierten Reserven als Eigenkapital zurechnen kann. Die beiden Beschränkungen sind unerläßlich, um eine ausgewogene Struktur der haftenden Eigenmittel der deutschen Kreditinstitute aufrecht zu erhalten.

Absatz 4a Satz 3 stellt sicher, daß nicht ausschließlich ausgewählte Aktiva zur Kalkulation der Reserven herangezogen werden können; nur wenn sämtliche Aktiva zum Bilanzstichtag in die Berechnung der Reserven einbezogen werden, ergibt sich ein zutreffendes Bild über die Position, das eine Anerkennung der Reserven als Eigenkapital zu rechtfertigen vermag. Die Bestimmung ist zugleich im Zusammenhang mit den in Absatz 4b Satz 5 und Absatz 4c Satz 4 getroffenen Abzugsregeln zu sehen.

Daneben ergibt sich aus Satz 3, daß für die Berechnung nicht realisierter Reserven wahlweise der Gesamtbestand der Grundstücke oder der notierten Wertpapiere oder beider Gruppen gewählt werden kann.

Absatz 4a Satz 4 setzt Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Eigenmittel-Richtlinie um, der vorsieht, daß die sonstigen Eigenkapitalbestandteile gegenüber den Aufsichtsbehörden offenzulegen und ihrer Überwachung zu unterwerfen sind. Die Offenlegung der Berechnung der nicht realisierten Reserven ist für die Anerkennung dieser Reserven als Eigenkapital konstitutiv. Einzelheiten dieser Offenlegungspflicht werden in der Verordnung nach § 24 Abs. 4 KWG zu regeln sein.

Die Bewertungsbestimmungen der Absätze 4b und 4c sollen eine solide und vorsichtige Bewertung der den nicht realisierten Reserven zugrunde liegenden Aktiva sicherstellen. Da die nicht realisierten Reserven, insbesondere die nicht realisierten Reserven in notierten Wertpapieren, ständigen und mitunter erheblichen Wertschwankungen unterliegen, ist eine dauernde, sorgfältige Bewertung unverzichtbar. Da außerdem die zwischen zwei Bilanzfeststellungen liegenden etwaigen Minderungen der Reserven, auch wenn sie den Abschlag nach Absatz 4a Satz 1 Nr. 4 übersteigen, nur im Rahmen einer Festsetzung des Eigenkapitals nach § 10 Abs. 7 Satz 2 KWG berücksichtigt werden, sind Kreditinstitute im Rahmen ihrer kaufmännischen Sorgfalt gehalten, die Entwicklung dieses Eigenkapitalpostens durch angemessene unterjährige Bewertungen zu verfolgen und ihre Geschäftspolitik vorsorglich auf zu erwartende Minderungen der Reserven einzustellen. Eine ständige Beobachtung der Reserven ist im übrigen auch zur Erfüllung einer etwaigen Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 KWG unerläßlich.

Absatz 4b enthält Regelungen zur Ermittlung der nicht realisierten Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden. Satz 1 bestimmt, daß die Regeln des § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekenbankgesetzes zur Ermittlung des Belei-

hungswertes anzuwenden sind, damit die Reserven keinesfalls durch einen zu optimistischen Wertansatz zu hoch angesetzt werden können. Satz 2 legt den Bewertungsturnus fest und bestimmt, daß die Bewertung auf Gutachten basieren muß. Nach den Sätzen 3 und 4 hat die Bewertung durch einen mindestens dreiköpfigen Sachverständigenausschuß zu erfolgen. Der Verweis auf § 32 Abs. 2 und 3 KAGG soll sicherstellen, daß Einflußnahmen des Kreditinstituts auf das Bewertungsverfahren ausgeschlossen sind und räumt dem Bundesaufsichtsamt die nötigen Befugnisse gegenüber ungeeigneten Sachverständigen ein. Satz 5 gewährleistet, daß ein im Vergleich zum Beleihungswert höherer Buchwert zu einer Minderung der für die Ermittlung der nicht realisierten Reserven maßgeblichen Gesamtposition führt.

Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und dem Kurswert notierter Wertpapiere ist nach Absatz 4c Satz 1 grundsätzlich der Kurs am Bilanzstichtag maßgeblich. Damit nicht außergewöhnlich hohe Kurse am Bilanzstichtag zu überhöhten, nicht dauerhaften Reserven führen, bestimmt Satz 2, daß der Kurs nach Satz 1 nur dann anzusetzen ist, wenn er niedriger ist als der Durchschnitt aus den Kursen des Bilanzstichtages und den Kursen der drei vorangegangenen Bilanzstichtage; andernfalls gilt der Durchschnittskurs. Der Durchschnitt ist für jedes Wertpapier gesondert zu berechnen. Satz 3 gibt Ersatzkurse für die Fälle an, in denen am Bilanzstichtag kein Kurs festgestellt wurde.

Satz 4 bestimmt, daß die durch Behandlung von Wertpapieren wie Anlagevermögen vermiedenen Abschreibungen die nicht realisierten Reserven ermäßigen. Diese Vorschrift stellt sicher, daß die nicht realisierten Reserven — etwa in Zeiten steigender Zinsen — nicht dadurch unangemessen hoch angesetzt werden, daß vermiedene Abschreibungen außer Betracht bleiben.

Da auch für die Einbeziehung nicht realisierter Reserven § 10 Abs. 7 KWG gilt, gestaltet sich das Verfahren der Einbeziehung dieser Komponente in das Eigenkapital wie folgt: Mit der Aufstellung der Bilanz werden die nicht realisierten Reserven auf den zum Bilanzstichtag vorhandenen Gesamtbestand reservefähiger Aktiva berechnet. Hierzu müssen bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden Wertgutachten der unabhängigen Sachverständigen für jedes Immobiliaraktivum vorliegen. Nach Abschluß der Berechnungen ist die Berechnung nach Maßgabe der Anzeigenverordnung dem Bundesaufsichtsamt einzureichen. Im Rahmen der Abschlußprüfung wird die ordnungsgemäße Ermittlung der nicht realisierten Reserven geprüft (siehe unten Nummer 24, § 29), womit zugleich die Anforderung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe c der Eigenmittel-Richtlinie erfüllt ist, derzufolge die sonstigen Bestandteile „von unabhängigen Buchprüfern geprüft" werden müssen. Der Betrag, mit dem nicht realisierte Reserven dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden, wird im Anhang zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angegeben (siehe unten Artikel 6 Nr. 7, § 340c Abs. 3 HGB). Mit der Feststellung der Bilanz (§ 10 Abs. 7 Satz 1 KWG) gelten die berechneten Reserven als Eigenkapital.

Zu Buchstabe e

Absatz 5 Satz 1 über die Genußrechte wird an Artikel 3 Abs. 2 der Eigenmittel-Richtlinie angepaßt. Durch die Ergänzung der Nummer 1 wird klargestellt, daß das Kreditinstitut berechtigt ist, Zinszahlungen aufzuschieben; diese ausdrückliche Regelung verlangt Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b der Eigenmittel-Richtlinie. In Nummer 2 wird das Nachrangprinzip klarer als bisher formuliert. In Nummer 3 wird Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a der Eigenmittel-Richtlinie umgesetzt. Von den zwei Alternativen, die die Richtlinie anbietet, wird die Möglichkeit gewählt, daß die Genußrechte nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden dürfen. Die Möglichkeit, daß die Genußrechte nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zurückgezahlt werden dürfen, wird nicht in deutsches Recht übernommen. Voraussetzungen dafür, in welchen Fällen das Bundesaufsichtsamt einer vorzeitigen Rückzahlung zustimmen dürfte, wären schwer mit hinreichender Rechtssicherheit zu formulieren. Die Begrenzung des als haftendes Eigenkapital anerkannten Genußrechtskapitals auf 25 vom Hundert des sonstigen haftenden Eigenkapitals (Nummer 6) wird gestrichen. Genußrechtskapital kann als Ergänzungskapital in Zukunft bis zur Höhe des Kernkapitals als haftendes Eigenkapital anerkannt werden (vgl. Absatz 6b).

Die Ergänzung des Satzes 3 (Buchstabe dd) schränkt die Pflicht zur Rückgewährung vorzeitig zurückgezahlter Genußrechte in den Fällen ein, in denen das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen Eigenkapitals — das heißt in diesem Falle durch die Einzahlung von Kernkapital oder Ergänzungskapital erster Klasse — zuvor ersetzt worden ist.

Durch die Ergänzung des Satzes 5 wird den Kreditinstituten die Möglichkeit eröffnet, Marktpflege zur Unterstützung eigener Genußrechte zu betreiben. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich um notierte Genußrechte handelt, da nur an organisierten Märkten sichergestellt werden kann, daß etwaigen Manipulationen durch Marktordnungsregeln begegnet wird. Da die Möglichkeit der Marktpflege Abzugspflichten auslöst (vgl. unten zu Absatz 6a Satz 1 Nr. 3) und damit die Höhe des Eigenkapitals beeinflußt, ist sie der Bankenaufsicht anzuzeigen.

Der neu eingefügte Satz 6 stellt klar, daß die Kreditierung und Beleihung eigener Genußrechte denselben Restriktionen unterliegt wie die Kreditierung und Beleihung eigener Aktien.

Zu Buchstabe f

Durch Absatz 5a wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nachrangige Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital anzuerkennen. Die Voraussetzungen ergeben sich aus Artikel 4 Abs. 3 der Eigenmittel-Richtlinie. Um die Nachrangvereinbarung nicht zu unterlaufen, wird in Absatz 5a Satz 1 außerdem festgelegt, daß eine Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs und eine Besicherung — auch eine nachrangige Besicherung — nicht zulässig sind. Eine

vorzeitige Rückzahlung ist unbeschadet der Haftungsverpflichtung in Absatz 5a Satz 1 nur möglich, wenn das Institut vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin aufgelöst wird (Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d der Eigenmittel-Richtlinie) oder wenn das Kapital durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital ersetzt und somit nicht länger als Eigenmittelbestandteil angesehen wird (Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c der Eigenmittel-Richtlinie). Im übrigen ist Absatz 5a analog Absatz 5 ausgestaltet, insbesondere finden sich entsprechende Regelungen, die die Marktpflege und die Kreditierung und Beleihung nachrangiger Verbindlichkeiten betreffen.

Zu Buchstabe g

Der neue Absatz 6a Satz 1 enthält die Beträge, die nach der Eigenmittel-Richtlinie vom haftenden Eigenkapital abzuziehen sind (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 bis 13 der Eigenmittel-Richtlinie). Bei Verlusten handelt es sich um in der Bilanz ausgewiesene Verluste. Daneben bestimmt Satz 1 Nr. 3 eine Abzugspflicht für in notierten Wertpapieren verbriefte eigene Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten in den Fällen, in denen das Kreditinstitut von der Möglichkeit der Marktpflege Gebrauch machen will. Der Abzug ist unabhängig vom jeweiligen Bestand der eigenen Genußrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten vorzunehmen. Durch den Abzug wird ein Schwanken des Eigenkapitals je nach der Höhe des Bestandes der erworbenen eigenen Wertpapiere vermieden.

Unter Beteiligungen sind in Nummer 4 und 5 ausschließlich unmittelbare Beteiligungen, einschließlich Beteiligungen als stiller Gesellschafter, zu verstehen. Zur Berechnung der Beteiligungsquote nach Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a ist vom Nennwert auszugehen, während bei der Berechnung des Gesamtbetrages nach Nummer 5 der Buchwert der dort genannten Aktiva anzusetzen ist. Ausdrücklich vom Abzug ausgenommen werden Beteiligungen an Kapitalanlagegesellschaften, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KWG Kreditinstitute sind, aber nicht im Sinne des EG-Rechts. Die Eigenmittel-Richtlinie verlangt daher den Abzug dieser Beteiligungen nicht. Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten müssen im Rahmen der Nummern 4 und 5 nur insoweit abgezogen werden, als sie beim Beteiligungsunternehmen als haftendes Eigenkapital herangezogen werden.

Absatz 6a Satz 2 nutzt das Mitgliedstaatenwahlrecht des Artikels 2 Abs. 1 Satz 3 der Eigenmittel-Richtlinie aus, indem er Kreditinstituten ermöglicht, den Abzug nach Satz 1 Nr. 4 und 5 durch eine Konsolidierung nach § 10a KWG zu ersetzen. Dabei ist die Konsolidierung bis zu einer Beteiligungsschwelle von zehn vom Hundert herab vorzunehmen. Satz 3 stellt durch ausdrücklichen Verweis auf § 10a Abs. 5 Satz 2 klar, daß in den Fällen, in denen die zur Konsolidierung erforderlichen Informationen nicht beschafft werden können, das Abzugsverfahren nach § 10a Abs. 3 Satz 3 KWG eingreifen soll.

Der neue Absatz 6b enthält in den Sätzen 1 und 2 die durch Artikel 6 der Eigenmittel-Richtlinie vorgegebene Klassifizierung des haftenden Eigenkapitals in Bestandteile unterschiedlicher Güte. Danach ist zwischen Kernkapital (eine Legaldefinition findet sich in Absatz 4a Nr. 4 Satz 2), Ergänzungskapital erster Klasse (im wesentlichen Genußrechte und stille Reserven) und Ergänzungskapital zweiter Klasse (Haftsummenzuschlag und nachrangige Verbindlichkeiten) zu unterscheiden. Das Ergänzungskapital insgesamt darf die Höhe des Kernkapitals nicht überschreiten und das Ergänzungskapital zweiter Klasse darf 50 vom Hundert des Kernkapitals nicht überschreiten. Da der Haftsummenzuschlag bis 1995 auf 25 vom Hundert des Kernkapitals abzuschmelzen ist, soll Satz 2 Halbsatz 2 sicherstellen, daß auch bei Fehlen von nachrangigen Verbindlichkeiten der Haftsummenzuschlag nicht 50 vom Hundert des Kernkapitals betragen darf.

Nach Satz 3 kann das Bundesaufsichtsamt Überschreitungen dieser Grenzen zulassen. Die dafür erforderlichen außergewöhnlichen Umstände können z. B. vorliegen, wenn die Grenzen aufgrund vom Kreditinstitut nicht vorhersehbarer oder nicht beeinflußbarer Umstände nicht eingehalten werden.

Zu Buchstabe h

Durch die Änderung in Absatz 7 Satz 2 wird klargestellt, daß das Bundesaufsichtsamt nicht nur nachgewiesene Veränderungen des Grundkapitals, sondern alle Bestandteile des haftenden Eigenkapitals vor Feststellung des Jahresabschlusses berücksichtigen kann.

Durch die Sätze 3 bis 6 in Absatz 7 wird Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 der Eigenmittel-Richtlinie umgesetzt. Durch Satz 7 soll eine gewisse Stetigkeit in der Bilanzierungspraxis der Kreditinstitute sichergestellt werden. Nach jedem Wechsel seiner Praxis ist das Kreditinstitut an die neue Bilanzierungspraxis fünf Jahre gebunden.

Zu Buchstabe i

In Absatz 8 Satz 3 wird der Begriff „Sammelaufstellung" durch „Sammelanzeige" ersetzt und damit klargestellt, daß die genannten Unterlagen die gleiche Verbindlichkeit wie Einzelanzeigen haben. Die neue Fassung der Vorschrift stellt ferner klar, daß auch die Deutsche Bundesbank berechtigte Empfängerin der einzureichenden Sammelanzeigen ist.

Zu Nummer 9 (§ 10a KWG)

Die Änderungen in § 10a Abs. 3 sind Folgeänderungen der Umsetzung der Eigenmittel-Richtlinie in § 10. Durch die Ergänzung in Satz 1 wird geregelt, daß bei der konsolidierten Zusammenfassung des haftenden Eigenkapitals in einer Kreditinstitutsgruppe Eigenkapitalbestandteile bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nur inso-

weit anerkannt werden, als sie den nach § 10 anerkannten Bestandteilen entsprechen. Da in Zukunft auch nicht realisierte Reserven und nachrangige Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital anerkannt werden, sind auch diese Kapitalbestandteile bei der quotalen Zusammenfassung des haftenden Eigenkapitals nach Satz 3 abzuziehen. Die Änderung in Satz 2 ist redaktionell.

Zu Nummer 10 (§ 12 KWG)

Zu Buchstabe a

Im Hinblick darauf, daß nachrangige Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital anerkannt werden, ist Absatz 1 um diese Anlagewerte zu ergänzen. Da § 12 im wesentlichen eine Liquiditätsvorschrift ist, ist der Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften bei der Berechnung außer Ansatz zu lassen. Bei dem Haftsummenzuschlag handelt es sich nicht um tatsächlich eingezahlte Eigenkapitalbestandteile. Zudem ist klarzustellen, daß die bereits nach § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 oder 5 vom haftenden Eigenkapital abzuziehenden Anlagen für die Berechnung außer Betracht bleiben.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5 setzt die Vorstellung aus der Zweiten Richtlinie (Artikel 12) um, daß Beteiligungen an Unternehmen, die weder Kreditinstitute noch sonstige finanzielle Unternehmen sind, als illiquide Aktiva zu begrenzen oder gegebenenfalls mit Eigenkapital zu unterlegen sind. Nach der Begründung der EG-Kommission sollen Beteiligungen dieser Art eine Ansteckungsgefahr für die Solidität des Kreditinstituts in sich bergen können, wenn das Unternehmen, an dem das Kreditinstitut sich beteiligt hat, in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

Als obere Grenzwerte legen Satz 1 (Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie) für die einzelne bedeutende Beteiligung 15 % des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts und Satz 2 (Umsetzung von Artikel 12 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie) 60 % des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts für die Summe aller bedeutenden Beteiligungen fest. Beteiligungen eines Kreditinstituts von 100 % an einem Nichtkreditinstitut sind also weiterhin zulässig. Wie bei der Überwachung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung nach den §§ 10 und 10a ist auch hier eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis sinnvoll. Dies wird in Satz 4 (Umsetzung von Artikel 12 Abs. 6 der Zweiten Richtlinie) festgeschrieben.

In Satz 1 wird der Kreis der Unternehmen, an denen Kreditinstitute ungeachtet dieser Grenzwerte Beteiligungen halten können, gemäß der Zweiten Richtlinie derart bestimmt, daß Kreditinstitute nicht daran gehindert werden, für die Erbringung aller Bankgeschäfte — auch in Verbindung mit verwandten Dienstleistungen, z. B. mit Versicherungsleistungen, — die geeignete Unternehmensstruktur durch Einschaltung von Tochterunternehmen annehmen zu können. Bei der Berechnung der bedeutenden Beteiligung sind sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Beteiligungen an einem Unternehmen zu berücksichtigen. Um bei der Berechnung des Beteiligungswertes keine Zweifel entstehen zu lassen, wird ausdrücklich festgelegt, daß diese Beteiligungen mit ihrem Nennbetrag anzusetzen sind. Nach Satz 3 werden allerdings nur Beteiligungen angerechnet, die Finanzanlagen sind (Umsetzung von Artikel 12 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie). Damit ist den Kreditinstituten hinreichende Flexibilität eingeräumt, auch weiterhin Anteile als Grundlage für tägliche Bankgeschäfte erwerben zu können.

Die beiden Obergrenzen für bedeutende Beteiligungen sind keine starren Grenzen, damit die Geschäftspolitik der Kreditinstitute dort nicht behindert wird, wo überragende Unternehmensinteressen betroffen sein könnten. Den Kreditinstituten wird die Möglichkeit eingeräumt, den jeweils höheren Überschreitungsbetrag nach Satz 6 durch haftendes Eigenkapital abzudecken. Damit wird dem bankaufsichtlichen Interesse an Sicherstellung hinreichender Liquidität Genüge getan. Durch Satz 5 wird allerdings ausgeschlossen, daß dieser Betrag an zusätzlichem haftendem Eigenkapital zu erweiterten Spielräumen in den Grundsätzen I und Ia führt (Umsetzung von Artikel 12 Abs. 8 der Zweiten Richtlinie).

Absatz 5 ergänzt die Vorschriften über die Begrenzung des Anteilsbesitzes von Kreditinstituten in den Absätzen 1 und 2. Die neuen Grenzen sind teilweise schärfer — z. B. die Grenze für die einzelne Beteiligung, die Einbeziehung der mittelbaren Beteiligungen, die Überwachung auf konsolidierter Basis —, teilweise weiter — z. B. keine Einbeziehung von Anteilsbesitz an Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen — als die derzeit geltenden Begrenzungen. Die Auswirkungen auf die deutschen Kreditinstitute können nicht abgeschätzt werden, weil dem Bundesaufsichtsamt der mittelbare Beteiligungsbesitz nicht bekannt ist. Für die im Einzelfall notwendige Anpassung an die neue Vorschrift sieht § 64a eine angemessene Übergangsfrist vor.

Zu Nummer 11 (§ 12a KWG)

Diese Änderung stellt sicher, daß das Bundesaufsichtsamt und auch die Deutsche Bundesbank stets einen aktuellen und verläßlichen Datenbestand über die genannten Unternehmensbeziehungen der Kreditinstitute besitzen.

Zu Nummer 12 (§ 13 KWG)

Zu Buchstabe a

Es wird geregelt, daß die Deutsche Bundesbank ebenfalls diese Sammelaufstellung erhält, die sie für die Erfüllung ihrer bankaufsichtlichen Aufgaben benötigt.

Zu Buchstabe b

Durch die Umsetzung der Eigenmittel-Richtlinie in § 10 werden Eigenkapitalbestandteile in erheblichem Umfang neu anerkannt. Dadurch kann sich die Möglichkeit, Großkredite im Einzelfall zu gewähren, unangemessen erhöhen. Um eine solche Erhöhung auszuschließen und zugleich der zu erwartenden Verschärfung der Großkreditbegrenzungen durch die geplante Großkreditrichtlinie Rechnung zu tragen, bestimmt der neu angefügte Absatz 8, daß zur Berechnung der Großkreditgrenzen das haftende Eigenkapital nur in seiner bisherigen Zusammensetzung zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 13 (§ 13a KWG)

Die Beibehaltung der alten Eigenmitteldefinition soll auch für die konsolidierte Berechnung der Großkreditgrenzen gelten.

Zu Nummer 14 (§ 14 KWG)

Die Meldegrenze wird auf drei Millionen Deutsche Mark angehoben. Die stark wachsende Anzahl der Millionenkreditmeldungen hat für die anzeigenden Kreditinstitute und die als Evidenzzentrale dienende Deutsche Bundesbank zu einem nicht mehr vertretbaren Aufwand geführt. Die Verlängerung des Meldeturnus in der 3. Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen hat zwar 1986 die Meldungen von rd. 1,6 Millionen Stück im Jahr auf rd. 1,2 Millionen vermindert, inzwischen haben sich die Meldungen jedoch im Jahr 1991 schon wieder auf rd. 1,9 Millionen erhöht.

Mit der Anhebung der Meldegrenze sollen die Kreditinstitute und die Deutsche Bundesbank spürbar entlastet werden. Schätzungsweise wird die Anzahl der Meldungen um mehr als die Hälfte reduziert werden. Die Meldegrenze ist seit Entstehen des KWG unverändert geblieben, während die Nominalwerte bei Krediten aufgrund der Preisentwicklung und des größer gewordenen Finanzierungsbedarfs für Investitionen über die Jahre fortlaufend angestiegen sind, so daß auch eine immer größer werdende Zahl von Kreditfällen in das Melde- und das Benachrichtigungsverfahren hineinwuchs. Angesichts dieser gewandelten Verhältnisse in der Wirtschaft bleiben selbst mit der Drei-Millionen-Grenze die Interessen der Bankenaufsicht an einem umfassenden und zeitnahen Einblick in die Kreditgewährung einzelner Kreditinstitute und die Verteilung der Kredite auf die Wirtschaft sowie das Interesse der Kreditinstitute an Informationen über die Höhe und Struktur der Verschuldung größerer Kreditnehmer gewahrt. Insbesondere gefährdet die maßvolle Anhebung der Meldegrenze kleinere Kreditinstitute nicht.

Um den Kreditinstituten und der Deutschen Bundesbank für die erforderlich werdende Umstellung der Datenverarbeitungsprogramme Zeit zu geben, muß § 14 erst sechs Monate nach Inkrafttreten der Novelle erfüllt werden (vgl. Artikel 9).

Zu Nummer 15 (§ 16 KWG)

Auch hier wird gesetzlich sichergestellt, daß ebenfalls die Deutsche Bundesbank diese von ihr benötigte Sammelanzeige erhält, und klargestellt, daß die einzureichenden Unterlagen den Einzelanzeigen gleichstehen.

Zu Nummer 16 (§§ 21 bis 22a KWG)

Die Vorschriften über den Sparverkehr sollen aufgehoben werden, da sie aufgrund der Entwicklung im modernen Spar- und Einlagengeschäft der Kreditinstitute nicht mehr erforderlich sind. Der Sparer ist heute in hohem Maße ertragsbewußt und mit einer ganzen Reihe von Sparformen, so unter anderem mit Termineinlagen und variabel- oder festverzinslichen Wertpapieren, gut vertraut. Die Förderung des Sparwillens ist nicht mehr davon abhängig, daß durch gesetzlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit ein standardisiertes Produkt „Spareinlage" geschaffen wird.

Bei seiner Einführung durch das KWG von 1934 war das Institut der „Spareinlage" mit ergänzenden Vorschriften verknüpft, um den Spargedanken durch einen geregelten Sparerschutz und eine höhere Verzinsung als auf Termineinlagen gleicher Laufzeit zu fördern. Die zum Schutz der Spareinlagen ursprünglich mit eingeführten Anlagevorschriften für Spareinlagen hat schon das KWG von 1961 nicht mehr aufgenommen. Inzwischen sind die Zinsverordnung mit Wirkung ab dem 1. April 1967 und die Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Zinsen und Provisionen mit der 3. Novelle zum KWG weggefallen. Nachdem der Gesetzgeber auf jeden Einfluß auf die Zinsgestaltung der Kreditinstitute verzichtet hat, war von ihm auch nicht mehr sicherzustellen, daß Spareinlagen zum Ausgleich für ihre lange Verweildauer bei den Kreditinstituten mit einer vergleichsweise hohen Verzinsung ausgestattet werden. Die Streichung der Vorschriften der §§ 21 bis 22a vollzieht damit einen weiteren und gleichzeitig den letzten Schritt in der Deregulierung des Sparverkehrs.

Bei den deutschen Kreditinstituten (einschließlich Auslandsfilialen) und der Deutschen Bundespost POSTBANK sind rd. 765 Milliarden DM (Stand: Ende 1991) Spareinlagen angelegt. Als Anlageform werden schon deswegen die Spareinlagen durch die Aufhebung der Vorschriften im KWG nicht untergehen. Der Kreditwirtschaft steht es frei, Spareinlagen in unveränderter oder leicht gewandelter Form anzubieten. Die für das Vertragsverhältnis der Kreditinstitute mit den Sparern für bedeutsam erachteten Regelungen der aufgehobenen Vorschriften können in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Kündigungsfristen des § 22 Abs. 1 und 2. Sollte dies nicht der Fall sein, würde die allgemeine Vorschrift des § 609 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Kündigung eines Darlehens gelten. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kreditinstitute bis zum Inkrafttreten des Wegfalls der Sparverkehrsvorschriften für die Kündigung von Spareinlagen angemessene Regelungen in ihre Allgemeinen Geschäftsbe-

dingungen aufnehmen. Die Sparer sind vor Willkür der Kreditinstitute durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausreichend geschützt.

Die Aufhebung der Vorschriften über den Sparverkehr wird verwaltungsmäßigen Aufwand bei den Kreditinstituten, ihren Abschlußprüfern und beim Bundesaufsichtsamt wegfallen lassen. Vor allem die Frage, ob die Berechnung von Vorschußzinsen bei vorzeitiger Rückzahlung von mehr als 2 000 DM überhaupt oder in dieser Höhe berechtigt war oder ob darauf verzichtet werden konnte, war ein häufiger Streitpunkt.

Schließlich ist die Abschaffung der Vorschriften über den Sparverkehr erforderlich, um die deutschen Kreditinstitute ihren Konkurrenten aus anderen EG-Mitgliedstaaten gleichzustellen. Diese Banken unterliegen in Zukunft mit ihrem Dienstleistungsangebot und mit ihren Geschäften über Zweigstellen im Inland grundsätzlich nicht der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt. Nur soweit aus Gründen des Allgemeininteresses etwas anderes erforderlich ist, kann deutsches Recht angewandt werden (vgl. dazu § 53b Abs. 3).

Das Allgemeininteresse kann jedoch nach dem oben Angeführten nicht zur Rechtfertigung dieser Vorschriften herangezogen werden. Da in anderen Staaten den §§ 21ff. entsprechende Vorschriften nicht bekannt sind, könnten daher ausländische Banken um Spargelder z. B. mit dem Hinweis werben, bei ihnen könnten mehr als 2 000 DM im Monat abgehoben, oder es könnte mit Scheck über die Sparbeträge verfügt werden. Dadurch könnten sie sich unter Umständen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, weil deutsche Kreditinstitute durch die §§ 21ff. in ihrem Wettbewerbsverhalten gebunden wären.

Zur Klarstellung sei erwähnt, daß solche Einlagen, die bisher als Spareinlagen galten, bei unveränderter Fortgeltung der für sie vereinbarten Bedingungen bankaufsichtlich, beispielsweise in den Liquiditätsgrundsätzen, auch weiterhin wie Spareinlagen zu behandeln sein werden.

Zu Nummer 17 (Überschrift vor § 23 KWG)

Die Überschrift wird dem geänderten Inhalt angepaßt.

Zu Nummer 18 (§ 23 KWG)

Aufgrund der Einfügung von § 23a muß § 23 mit einer Überschrift versehen werden.

Zu Nummer 19 (§ 23 KWG)

Ein gesondertes Recht der Deutschen Bundespost zur Anhörung im Rahmen von § 23 Abs. 2 KWG ist nach der Poststrukturreform und angesichts der Mitgliedschaft der Deutschen Bundespost POSTBANK in einem Verband der Kreditinstitute nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Nummer 20 (§ 23a KWG)

Die Einleger bei Kreditinstituten können darauf vertrauen, daß ihre Einlagen durch Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft geschützt sind. Im Wege der Selbsthilfe haben die Kreditinstitutsverbände nahezu lückenlose Sicherungssysteme mit weitreichenden Schutzleistungen geschaffen.

Für die Bankenaufsicht besitzen diese Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft eine Ergänzungsfunktion. Das Bundesaufsichtsamt kann bei seiner Aufgabe, für die Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft nach den Vorschriften des KWG zu sorgen, durch die Prüfungseinrichtungen der Verbände und die vor Aufnahme in eine Sicherungseinrichtung von den Kreditinstituten zu erfüllenden Anforderungen unterstützt werden.

Das Streben nach Vermeiden eines relevanten Wettbewerbsnachteils und die Verbandssolidarität sorgen dafür, daß nahezu alle Kreditinstitute sich freiwillig einer inländischen Sicherungseinrichtung angeschlossen haben. Zur Zeit gibt es nur fünf nicht einem solchen Sicherungssystem angeschlossene Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die eine Erlaubnis zum Einlagengeschäft auch mit dem kleinen Einleger haben. Diese Institute wiesen Ende März 1992 Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken in Höhe von rd. 332 Millionen DM aus; eines der Institute (41 Millionen DM) hat die Aufnahme in eine Sicherungseinrichtung beantragt. Zum Vergleich: Der Gesamtbestand der Einlagen von Nichtbanken beträgt 2,3 Billionen DM. Außerdem gehören fünf Zweigstellen und zwei Tochterinstitute ausländischer Banken keinem deutschen Einlagensicherungssystem an, deren Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken per Ende März 1992 sich auf rd. 418 Millionen DM beliefen und von denen ein Institut (132 Millionen DM) die Aufnahme in eine inländische Sicherungseinrichtung beantragt hat. Dennoch ist es erforderlich, daß mögliche Kunden darauf hingewiesen werden, wenn ein Kreditinstitut einem Einlagensicherungssystem nicht angehört. Der Kunde ist dann hinreichend informiert und kann frei entscheiden, ob er sein Geld diesem Kreditinstitut anvertraut. Sollte das Kreditinstitut in Zahlungsschwierigkeiten kommen und der Einleger Verluste erleiden, wäre er unter diesen Umständen nicht schutzwürdig. Die Kreditinstitute als Einleger gehören dem durch die Hinweispflicht geschützten Personenkreis nicht an.

Die Hinweispflicht nach Satz 1 rundet als ergänzende gesetzliche Vorkehrung das deutsche System der Sicherungseinrichtungen ab, das anders als in den meisten EG-Mitgliedstaaten ohne gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft vollauf funktionstüchtig ist. Damit die Hinweispflicht in der beabsichtigten Weise wirkt, sind für sie Form und Zeitpunkt eindeutig festgelegt. Das Erfordernis ihrer deutlichen drucktechnischen Gestaltung ist § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften entlehnt. Die Pflicht zur

gesonderten Unterschrift des Hinweises (Satz 2) erfüllt eine angesichts der Bedeutung der Einlagensicherung unverzichtbare Warnfunktion.

Bei Austritt aus der Sicherungseinrichtung ist außerdem eine unverzügliche schriftliche Unterrichtung der Kunden unverzichtbar, damit der Einleger diesen Sachverhalt in jedem Fall zur Kenntnis nehmen und unmittelbar darauf reagieren kann, da ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung seinerseits vorliegt.

Diese Vorschriften gelten auch für Einlagen bei Bausparkassen, insbesondere für die Bauspareinlagen. Auch für diese Kreditinstitutsgruppe gilt die Hinweispflicht.

Zu Nummer 21 (§ 24 Abs. 1 KWG)

Zu Buchstabe a (Nummer 3)

Mit den erweiterten Befugnissen in Nummer 3 sollen die Bankaufsichtsbehörden ihren Überblick über die kapitalmäßige Verflechtung von Kreditinstituten mit anderen Unternehmen verbessern können. Daneben sind künftig einmal jährlich eine Sammelanzeige aller unmittelbaren Beteiligungen sowie eine Sammelanzeige der mittelbaren Beteiligungen einzureichen. Die Aufsichtsbehörden erhalten damit einmal im Jahr einen aktuellen und kompletten Datenbestand. Bislang traten erhebliche Informationslücken auf, weil Veränderungen von Beteiligungen nur dann anzuzeigen waren, wenn die Veränderung 5 % des Kapitals überschritt. Die Sammelanzeige erlaubt es, die Pflicht zur Anzeige von Änderungen fortan auf wesentliche Änderungen, d. h. Veränderungen von über 10 % des Kapitals, zu beschränken.

Die Sammelanzeige mittelbarer Beteiligungen (letzter Halbsatz) steht im Einklang mit den Vorstellungen der Zweiten Richtlinie. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß unmittelbare, mittelbare und treuhänderische Beteiligungen wirtschaftlich eine Einheit bilden. Einzelheiten zu Art und Umfang der Anzeigen werden gemäß § 24 Abs. 4 KWG in der Anzeigenverordnung zu bestimmen sein.

Zu Buchstabe b (Nummer 5)

Die Nummer 5 wird an die geänderten Bestimmungen zur Erfassung des haftenden Eigenkapitals (§ 10) angepaßt. Werden Genußrechte (§ 10 Abs. 5) oder nachrangige Verbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5a), die Bestandteile des Ergänzungskapitals sind, gekündigt, dann ist absehbar, daß das haftende Eigenkapital des Kreditinstituts sich — und zwar gegebenenfalls bis zu 50 % des gesamten haftenden Eigenkapitals — vermindern wird. Durch die frühzeitige Anzeige dieser Sachverhalte wird es dem Bundesaufsichtsamt möglich, vorsorglich die Aufsicht über diese Kreditinstitute zu verstärken.

Zu Buchstabe c (Nummer 7)

Die Ergänzung stellt klar, daß neben der Anzeigepflicht nach Nummer 7 die Anzeigepflichten der Kreditinstitute bei Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EG-Mitgliedstaat nach § 24a KWG bestehen. Anzeigepflichten nach Nummer 7 kommen im übrigen auch dann in Betracht, wenn in einem EG-Mitgliedstaat zusätzliche Zweigstellen eröffnet werden, für die eine erneute Anzeige nach § 24a KWG nicht nötig ist.

Zu Buchstabe d (Nummer 9)

Die Änderung folgt aus der Einfügung weiterer Nummern (10 bis 12).

Zu Buchstabe e (Nummern 10 bis 12)

In Nummer 10 ist die Anzeigepflicht für Kreditinstitute geregelt, die als Kreditinstitut solche Dienstleistungen in einem anderen EG-Mitgliedstaat zu erbringen beabsichtigen, für die rechtlich keine eigene Zweigstelle erforderlich ist und von ihnen wirtschaftlich nicht für erforderlich gehalten wird. Die Anzeige hat vor Aufnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistung zu erfolgen; in ihr muß die Art der zu erbringenden Dienstleistungen aufgeführt werden. Damit wird Artikel 20 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie umgesetzt. Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr der Kreditinstitute gilt in der Europäischen Gemeinschaft — gegenüber dem Betreiben von Bankgeschäften per Zweigstelle — ein vereinfachtes Verfahren. Nach Eingang der Anzeige des Kreditinstituts an das Bundesaufsichtsamt wird das Verfahren abgeschlossen, indem das Bundesaufsichtsamt binnen eines Monats den zuständigen Behörden des anderen EG-Mitgliedstaats diesen Sachverhalt mitteilt (§ 44a Abs. 4). Damit ist die Freiheit im Dienstleistungsverkehr für die von der Zweiten Richtlinie erfaßten Bankgeschäfte gewährleistet.

Die Anzeigepflicht der Kreditinstitute über die Zusammensetzung ihrer Anteilseigner nach der neuen Nummer 11 ist in Artikel 11 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Zweiten Richtlinie vorgegeben. Sie ist das Gegenstück zur Anzeigepflicht der Erwerber oder Inhaber von bedeutenden Beteiligungen (vgl. § 2b). Das Kreditinstitut hat die relevanten Veränderungen in seiner Anteilseignerstruktur anzuzeigen, sobald es davon Kenntnis erlangt. In der Regel werden die Kreditinstitute ein hohes Eigeninteresse haben, möglichst frühzeitig über solche Vorgänge selbst informiert zu sein, und die Bankenaufsicht wird zeitgleich in denselben Kenntnisstand versetzt.

Mit der Nummer 12 wird Artikel 11 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie übernommen. Es wird konkretisiert, daß die Kreditinstitute den Namen, die Anschrift des Inhabers und die Höhe der von ihm gehaltenen bedeutenden Beteiligung mitzuteilen haben. Die aktuelle Kenntnis von beidem ist unerläßlich, wenn die Bankenaufsicht die Eignung und die mögliche Einflußnahme der Inhaber beurteilen will.

Quellen für diese Kenntnis können Niederschriften über die Hauptversammlungen der Aktionäre oder über eine Gesellschafterversammlung oder auch Veröffentlichungen börsennotierter Gesellschaften sein.

Zu Nummer 22 (§ 24a KWG)

Der neue § 24a (Umsetzung von Artikel 19 Abs. 1 bis 3 und 6 der Zweiten Richtlinie) regelt die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes bei der Zulassung von Zweigstellen, die Kreditinstitute mit Sitz im Geltungsbereich des KWG in anderen EG-Mitgliedstaaten errichten wollen. Danach ist das Bundesaufsichtsamt — als Herkunftslandbehörde — für die Ausstellung des „Europäischen Passes" an deutsche Kreditinstitute zuständig. Den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates wird nur noch Zeit gegeben, die Beaufsichtigung der zukünftigen Zweigstelle zu organisieren und Bedingungen für deren Tätigkeit anzugeben, soweit die Wahrung des Allgemeininteresses dies erforderlich macht. Diesen Teil des Verfahrens regelt Artikel 19 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie. Bei korrektem Verfahrensverlauf müßten neue Zweigstellen deutscher Kreditinstitute in einem anderen EG-Mitgliedstaat ihre Tätigkeit spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Anzeige beim Bundesaufsichtsamt aufnehmen können. Das Verfahren beginnt nach Absatz 1 Satz 1 mit der Anzeige der Absicht, in einem anderen EG-Mitgliedstaat eine Zweigstelle zu errichten (Umsetzung von Artikel 19 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie). Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß dem Bundesaufsichtsamt in dieser Anzeige ebenfalls diejenigen Angaben zu machen sind, die es ihm erlauben, die Angemessenheit der Organisationsstruktur zu überprüfen.

Das Prüfungsergebnis, ob positiv oder negativ, muß das Bundesaufsichtsamt gemäß Absatz 2 Satz 1 (Umsetzung von Artikel 19 Abs. 3 Unterabsatz 1 letzter Halbsatz der Zweiten Richtlinie) bzw. Absatz 2 Satz 3 (Umsetzung von Artikel 19 Abs. 3 Unterabsatz 3 Satz 1 der Zweiten Richtlinie) dem anzeigenden Kreditinstitut mitteilen. Um das Verfahren zu beschleunigen, ist mit der Prüfungsfrist von zwei Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen bis zur Mitteilung an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bzw. an das anzeigende Kreditinstitut eine um einen Monat kürzere Frist als die in der Zweiten Richtlinie in Artikel 19 Abs. 3 Unterabsatz 1 und 3 vorgesehene Frist gewählt worden.

Die Frist ist angemessen kurz, weil die deutschen Kreditinstitute dem Bundesaufsichtsamt bereits bekannt sind und auch die Zweigstellengründung der Kreditinstitute durch das Amt nicht nennenswert verzögert werden soll.

Bei positivem Prüfungsergebnis muß das Bundesaufsichtsamt gemäß Absatz 2 Satz 1 die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats darüber fristgerecht unterrichten, damit das Verfahren weiterläuft. Gemäß Absatz 2 Satz 2 müssen ferner an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die wichtigsten bankaufsichtlichen Daten über das anzeigende Kreditinstitut weitergegeben werden. Auch das sichert einen zügigen Verfahrensgang und die reibungslose Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung der Zweigstelle, die von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats hinsichtlich der Liquidität und der Erfüllung der Belange des Allgemeininteresses beaufsichtigt wird, ohne daß das Mutterunternehmen ihr bislang bankaufsichtlich näher bekannt gewesen ist.

Bei negativem Prüfungsergebnis, das laut Absatz 2 Satz 3 begründet werden muß, darf die Zweigstelle nicht errichtet werden. Dem Kreditinstitut steht es dann frei, die Verwaltungsgerichte ebenso wie bei anderen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes anzurufen.

Durch Absatz 3 (Umsetzung von Artikel 19 Abs. 6 der Zweiten Richtlinie) wird gewährleistet, daß alle mit der Beaufsichtigung der zu errichtenden Zweigstelle befaßten Behörden über Änderungen in der Organisationsstruktur, Finanzlage, Geschäftsleitung und der Adresse der Zweigstelle gleichermaßen und möglichst frühzeitig unterrichtet sind. In der Regel dürften diese Informationen einen Monat vor Eintritt der meist längerfristig geplanten Änderung geliefert werden können.

Die Regelung in Absatz 4 trägt dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Rechnung. Für den Bereich des Niederlassungsrechts ist im Abkommen vorgesehen, daß sich Selbständige und Unternehmen aus EG- und EFTA-Staaten grundsätzlich im gesamten EWR frei niederlassen bzw. Zweigstellen gründen können (Artikel 31 bis 35). Das entsprechende Gemeinschaftsrecht wird mit gewissen Anpassungen im EWR übernommen.

Der Dienstleistungsverkehr (Artikel 36 bis 39) und der Kapitalverkehr (Artikel 40 bis 45) sind ebenfalls grundsätzlich frei. Lediglich in Teilbereichen können einzelne EFTA-Staaten Übergangsfristen in Anspruch nehmen.

Da sich nach Ratifizierung des EWR-Abkommens deutsche Kreditinstitute in den EFTA-Staaten nach dem EG-Recht entsprechenden Regeln niederlassen dürfen, mußte sichergestellt werden, daß die Verfahrensregeln der Absätze 1 bis 3 auch auf Tätigkeiten in diesen Staaten anwendbar sind. Dies wird gemäß Absatz 4 über eine vom Bundesminister der Finanzen zu erlassende Rechtsverordnung sichergestellt. Die Fassung des Absatzes 4 gewährleistet aber auch die Berücksichtigung weiterer Staaten, mit denen zukünftig entsprechende Abkommen geschlossen werden.

Eine Regelung für die Niederlassung in Deutschland von Kreditinstituten aus dem EWR oder aus Staaten, mit denen ähnliche Abkommen geschlossen wurden, ist in § 53c Nr. 1 enthalten.

Zu Nummer 23 (§ 28 KWG)

Es wird sichergestellt, daß diese bankaufsichtlich bedeutende Tatsache ebenso der Deutschen Bundesbank angezeigt wird.

Zu Nummer 24 (§ 29 KWG)

§ 29 Abs. 1 Satz 1 KWG, der bisher nur Pflichten des Prüfers bei der Jahresabschlußprüfung begründete, wird um Pflichten bei der Prüfung des Zwischenabschlusses ergänzt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1). Die Pflicht zur Prüfung des Zwischenabschlusses ist in Artikel 6 Nr. 6 (§ 340a Abs. 3 HGB) begründet. Die neu in § 29 Abs. 1 Satz 1 aufgenommene Pflicht zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der Prüfung von Zwischenabschlüssen ist angesichts der Heranziehung von Zwischengewinnen als Eigenkapital erforderlich (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Eigenmittel-Richtlinie).

Die Pflichten des Prüfers anläßlich der Prüfung des Jahresabschlusses werden um die Pflicht zur Feststellung der Einhaltung der wichtigsten neu in das Gesetz aufgenommenen Anzeigepflichten ergänzt.

Da gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c Satz 1 der Eigenmittel-Richtlinie die Prüfung der sonstigen Eigenkapitalbestandteile erforderlich ist, bestimmt der neu in Satz 1 eingefügte letzte Halbsatz, daß der Prüfer auch die Beachtung der Vorschriften für nicht realisierte Reserven zu überprüfen hat.

Zu Nummer 25 (§ 32 KWG)

Nach Artikel 5 der Zweiten Richtlinie sind im Erlaubnisverfahren im Interesse einer „soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts" Anforderungen an Aktionäre und Gesellschafter von Kreditinstituten, die bedeutende Anteile halten, zu berücksichtigen. Diese für das deutsche Bankaufsichtsrecht neue, beschränkte „Eigentümerkontrolle" ist in den Vorschriften des § 2b (Artikel 11 der Zweiten Richtlinie) und in den neu gefaßten §§ 32, 33 und 35 umgesetzt. Angesichts jüngster Skandale, Betrügereien und des Zusammenbruchs eines international operierenden Finanzkonzerns ist bei der Umsetzung darauf Wert gelegt worden, die weitgefaßte Formulierung des Artikels 5 der Zweiten Richtlinie zu präzisieren und der Bankenaufsicht ein Instrumentarium an die Hand zu geben, das sie in die Lage versetzt, die Kontrolle inländischer Banken durch unsolide Anteilsinhaber wirksam auszuschließen.

Diese für die deutsche Bankenaufsicht neue Aufgabe erhält durch die zunehmende Gefahr der Einschleusung illegal erworbener Gelder — insbesondere aus dem Bereich der Drogenkriminalität — in das legale Wirtschaftssystem (Geldwäsche) besonderes Gewicht. Zudem ist zu berücksichtigen, daß nach der Zweiten Richtlinie die in einem Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis für das gesamte Gemeinschaftsgebiet gilt. Jeder nationalen Bankaufsichtsbehörde wächst damit Verantwortung für die Einleger im gesamten Gebiet der Europäischen Gemeinschaften zu.

§ 32 Abs. 1 soll um einen neuen Satz 2 ergänzt werden. Der neu eingefügte Satz 2 nennt sämtliche im Erlaubnisverfahren einzureichenden Unterlagen. Die in den Nummern 1 bis 5 genannten Unterlagen und Angaben waren mit dem Erlaubnisantrag bereits nach dem bisherigen Recht einzureichen. Der neue abschließende Katalog dient der Gesetzesklarheit. An der rechtlichen Bedeutung der Unterlagen und Angaben ändert sich durch die Zusammenfassung an dieser Stelle nichts. Die in Nummer 4 angesprochene fachliche Eignung der Inhaber betrifft die persönlich haftenden Gesellschafter, die in der Regel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KWG Geschäftsleiter sind.

Durch Nummer 6 wird Artikel 5 der Zweiten Richtlinie umgesetzt. Die Angaben nach Nummer 6 sind im Zusammenhang mit den Erlaubnisversagungsgründen des § 33 zu sehen. Sofern eine natürliche Person Inhaber einer bedeutenden Beteiligung ist, sind Angaben zu ihrer Zuverlässigkeit im gewerberechtlichen Sinne in dem Maße erforderlich, wie sie schon bisher für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern verlangt werden.

Da das Merkmal der „Zuverlässigkeit" auf juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften als solche nicht anwendbar ist, die Bankenaufsicht aber dennoch im Einzelfall die Frage zu prüfen hat, ob die juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft (und ggf. auch der Einzelkaufmann) den „im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstitutes zu stellenden Ansprüchen" genügt, sieht Nummer 6 Buchstabe d und e die Einreichung von Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten vor. Die genannten Unterlagen sind von der Bankenaufsicht im Rahmen des Erlaubnisverfahrens daraufhin zu prüfen, ob sich aus ihnen ein Versagungsgrund im Sinne des § 33 KWG ergibt. In Zweifelsfällen kann das Bundesaufsichtsamt eine Prüfung der eingereichten Unterlagen im Erlaubnisverfahren anordnen (vgl. § 44b Satz 2). Eine Einreichungspflicht besteht allerdings nur, soweit der betreffende Inhaber einer bedeutenden Beteiligung verpflichtet ist, Bilanzen aufzustellen, bzw. soweit eine Pflicht zur Erstellung von Prüfungsberichten besteht, da durch diese bankaufsichtliche Regelung keine Bilanzierungs- oder Prüfungspflicht geschaffen wird.

Die in Nummer 6 Buchstabe e genannte Angabe der Konzernstruktur soll die Bankenaufsicht in die Lage versetzen, ihrer Pflicht zur Mitteilung des „Aufbaus der Gruppe" an die Kommission gemäß Artikel 8 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie (§ 53d Abs. 1 Nr. 2) nachzukommen. Wenngleich Artikel 8 Unterabsatz 2 die Angabe der Konzernstruktur nur bei Gründung eines Kreditinstituts durch Unternehmen aus Drittstaaten verlangt, wird in Nummer 6 Buchstabe e die Angabe aus bankaufsichtlichen Gründen und im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz von allen Unternehmen gefordert.

Da auch die Einbindung eines Kreditinstituts in einen Konzern, dessen wirtschaftliche Verhältnisse ungeordnet sind, dazu führen kann, daß die Inhaber bedeutender Beteiligungen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen, müssen, sofern sie aufzustellen sind, auch die Konzernabschlüsse und Konzernprüfungsberichte im Erlaubnisverfahren vorgelegt werden. Nur so kann das Bundesaufsichtsamt prüfen, ob die Erlaubnis gegebenenfalls aus den in Artikel 5 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie genannten Gründen (umgesetzt in § 33) versagt werden muß. Auch die nach Nummer 6

Buchstabe e einzureichenden Unterlagen können im Erlaubnisverfahren durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

Satz 3 sieht eine Konkretisierung der vorgesehenen Anzeigen und vorzulegenden Unterlagen durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 vor. Dies ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen geboten, da die Erteilung der Erlaubnis von der Vorlage der Anzeigen und Unterlagen abhängig ist. In der Sache wird durch die Rechtsverordnung ein Mindestmaß an vorzulegenden Informationen definiert werden müssen, weil der Antragsteller regelmäßig nicht beurteilen kann, welche Unterlagen aus Sicht des Aufsichtsamtes für die Beurteilung der Zuverlässigkeit als erforderlich angesehen werden.

Zu Nummer 26 (§ 33 KWG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe aa (Einleitung)

Das Bundesaufsichtsamt hat fortan keinen Ermessensspielraum mehr, trotz Vorliegens eines der in Satz 1 genannten Versagungsgründe eine Erlaubnis zu erteilen. Diese strikte Festlegung ist notwendig, weil die Erlaubnis im Wege der gegenseitigen Anerkennung ab 1. Januar 1993 überall in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gültig ist und weil speziell die Versagungsgründe nach Nummer 1 zweiter Halbsatz (Mindesteigenkapital), Nummer 2a (der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung entspricht nicht den an ihn zu stellenden Anforderungen, er ist beispielsweise unzuverlässig) und Nummer 5 (insbesondere der Verweis auf interne Kontrollverfahren) ausdrückliche Übernahmen aus der Zweiten Richtlinie enthalten, die hier keinen Ermessensspielraum zuläßt. Neben diesen zwingenden Versagungsgründen wird mit Absatz 1 Satz 2 ein in das pflichtgemäße Ermessen gestellter Versagungsgrund eingefügt (s. u. zu Buchstabe ee).

Nach der Zweiten Richtlinie sind die genannten Erlaubnisversagungsgründe zwar nur für solche Kreditinstitute zwingend, die zugleich das Einlagen- und das Kreditgeschäft betreiben. Die genannten Erlaubnisversagungsgründe sind aber für alle Kreditinstitute im Sinne des KWG angebracht, so daß bereits aus diesem Grunde hier auf eine Differenzierung nach Kreditinstituten im Sinne der Zweiten Richtlinie und solchen im Sinne des KWG verzichtet wird.

Zu Buchstabe bb (Nummer 1)

Diese Regelung beruht auf Artikel 4 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie. Einheitlich werden für alle ihre Bankgeschäfte aufnehmenden Kreditinstitute in der Gemeinschaft 5 Millionen ECU an Eigenkapital gefordert. Dieser Mindestbetrag liegt über dem derzeit vom Bundesaufsichtsamt in der Regel geforderten Anfangskapital von 6 Millionen DM.

Zu Buchstabe cc (Nummer 2a)

Wie dies Artikel 5 Satz 2 der Zweiten Richtlinie vorsieht, ist eine Erlaubnis nunmehr nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2a auch zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, denen zufolge ein Inhaber einer bedeutenden Beteiligung nicht den „im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen" genügt. Die weit gefaßte Formulierung der Richtlinie ist durch das Regelbeispiel der Unzuverlässigkeit des Inhabers im gewerberechtlichen Sinn konkretisiert worden. Für juristische Personen ist auf ihre wirtschaftliche Lage abzustellen und insbesondere auch zu prüfen, ob die tatsächlich durchgeführten Geschäfte legal sind. Dies muß gegebenenfalls anhand der nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 einzureichendenUnterlagen im Rahmen einer Prüfung nach § 44b Satz 2 verifiziert werden.

Zu Buchstabe dd (Nummer 5)

Nummer 5 wurde gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Ersten Richtlinie mit der 3. Novelle zum KWG eingefügt. Mit der Zweiten Richtlinie tritt als zusätzliches EG-rechtliches Erfordernis nach Artikel 13 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie hinzu, daß die Bankaufsichtsbehörden das Vorhandensein und die Funktionstüchtigkeit der internen Kontrollverfahren eines Kreditinstituts zu überwachen haben. Der dem Antrag auf Erlaubnis beizufügende Geschäftsplan (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) muß daher die entsprechenden Informationen enthalten.

Da die übrigen in § 32 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und Unterlagen ebenfalls von erheblicher Bedeutung sind, ist die Erlaubnis auch zu versagen, wenn diese Unterlagen nicht in ausreichendem Umfang beigebracht werden. Vor einer Versagung der Erlaubnis wird das Bundesaufsichtsamt im Erlaubnisverfahren auf die Pflicht zur Beifügung der genannten Angaben und Unterlagen hinweisen.

Zu Buchstabe ee (Absatz 1 Satz 2 und 3)

Mit Satz 2 soll sichergestellt werden, daß ein neu zu gründendes Kreditinstitut nicht in eine unübersichtliche Unternehmensgruppe eingebunden wird, deren Struktur eine wirksame Aufsicht unmöglich macht. Ob eine „Verbindung" vorliegt, ist dabei in Anwendung des § 15 Aktiengesetz zu prüfen. Zum Zweck der Geldwäsche und zur Einflußnahme der organisierten Kriminalität auf die legale Wirtschaft werden vornehmlich Konzerne unter Einschaltung von Zwischenholdings und Stiftungen eingesetzt, die in einer für Außenstehende undurchsichtigen Weise strukturiert sind. Neben dieser volkswirtschaftlichen Bedrohung bringen die genannten Konzernstrukturen auch Gefahren für die Sicherheit der Einlagen mit sich. Eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Großkredit- und Organkreditvorschriften setzt die Kenntnis des gesamten Unternehmensverbundes voraus. Andernfalls könnten Einlagen (und selbstverständlich auch das Eigenkapital) unkontrolliert als Kredite an vom Inhaber des Kreditinstituts kontrollierte Tarnun-

ternehmen abfließen. Diesen Gefahren soll durch Satz 2 begegnet werden.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß Satz 1 und 2 die Erlaubnisversagung abschließend regeln.

Durch die gleichlautende Formulierung von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 mit § 2b Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird die aus gesetzessystematischen Gründen wünschenswerte Parallelität zwischen beiden Vorschriften hergestellt. Diese Parallelität entspricht der ebenfalls zwischen Artikel 5 und Artikel 11 der Zweigen Richtlinie bestehenden gleichen Wortwahl.

Zu Buchstabe b (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 27 (§§ 33a und 33b KWG)

Die EG-Kommission kann nach Artikel 9 Abs. 3 der Zweiten Richtlinie dem Ministerrat vorschlagen, ihr ein Mandat für Verhandlungen mit einem Drittland zu erteilen, um für die Kreditinstitute der Gemeinschaft vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zu erzielen. Will sie in diesem Fall ihre Verhandlungsposition durch begleitende Maßnahmen stärken, benötigt sie dazu ebenso wie für die Aufnahme von Verhandlungen einen Beschluß nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie, da sie selbst keinerlei Zuständigkeit für die Zulassung von Kreditinstituten besitzt. Deshalb ist das Bundesaufsichtsamt gemäß Artikel 9 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie zu verpflichten, die Entscheidung über die Erlaubnis für Antragsteller aus dem betreffenden Drittland auszusetzen oder zu beschränken, wenn die vorgenannten Beschlüsse vorliegen. Diese Verpflichtung des Bundesaufsichtsamtes schreibt § 33a Satz 1 fest. Von solchen Maßnahmen sollen sowohl das Mutterunternehmen mit Sitz in diesem Drittland als auch dessen Tochterunternehmen, auch wenn diese ihren Sitz in einem anderen Drittland oder in einem EG-Mitgliedstaat haben, betroffen werden, wenn eines von ihnen als Antragsteller auftritt. Bislang konnten sich Tochterunternehmen von Mutterunternehmen aus anderen Staaten ohne jede Einschränkung im Inland als Kreditinstitut niederlassen, und lediglich bei der Gründung von Zweigstellen bestand die bisher noch nicht angewandte Möglichkeit, nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 auf die Gegenseitigkeit abzustellen. Diese liberale Politik des Marktzutritts wird durch die neue Vorschrift des § 33a eingeschränkt. Sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt, ist die Wirkung der aufschiebenden oder beschränkenden Maßnahmen aber auf drei Monate nach dem Zeitpunkt des Beschlusses begrenzt (§ 33a Satz 2 und 4).

Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in anderen EG-Mitgliedstaaten benötigen keine gesonderte Zulassung des Bundesaufsichtsamtes, wenn sie das Einlagen- und Kreditgeschäft im Geltungsbereich des KWG aufnehmen (vgl. § 53b). Für Tochterunternehmen bleibt eine Zulassung jedoch weiterhin erforderlich. Gemäß Artikel 7 der Zweiten Richtlinie sieht § 33b bei deren Zulassung eine Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamtes mit den zuständigen Behörden des betreffenden EG-Mitgliedstaats vor. Die Pflicht zur vorherigen Anhörung besteht für das Bundesaufsichtsamt immer dann, wenn der Antragsteller aus dem anderen EG-Mitgliedstaat selbst ein Kreditinstitut oder mit einem Kreditinstitut oder seinen Inhabern personell oder kapitalmäßig verbunden ist. Die möglichen Fälle sind aus Artikel 7 der Zweiten Richtlinie übernommen. Nur in diesen Fällen werden die zuständigen Behörden des anderen EG-Mitgliedstaats bei ihrer Anhörung relevante Informationen liefern können, die sie als Bankaufsichtsbehörde über das Eigenkapital, die Solvabilität der Kreditinstitute, über den Aufbau von Kredit- oder Finanzinstitutsgruppen und über die Eignung der Inhaber bedeutender Beteiligungen gesammelt haben. Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist allerdings im einzelnen nicht geregelt, sondern wird sich in der Praxis hinsichtlich Inhalt und Zweck, insbesondere unter Beachtung der Regelung der §§ 8 und 9, ausbilden. Das Bundesaufsichtsamt kann die Behörden aus einem anderen Mitgliedstaat allerdings nur dann anhören, wenn ihm die Tatsachen nach den Nummern 1 bis 3 bekannt sind.

Zu Nummer 28 (§ 35 KWG)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nr. 3)

Die Änderung in Nummer 3 Buchstabe a ist redaktionell.

Aufgrund der Anpassung der Versagungsgründe in § 33 Abs. 1 an die Erfordernisse der Zweiten Richtlinie sind in § 35 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b zwei Einfügungen vorgenommen worden. Der Verweis auf § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bewirkt, daß das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis bei einem Absinken des Eigenkapitals unter 5 Millionen ECU aufheben kann (Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie). Ausnahmen von dieser Regel für bestehende Kreditinstitute sieht die Zweite Richtlinie in Artikel 10 Abs. 2 bis 5 vor. Sie sind in § 64b umgesetzt.

Die weitere Einfügung, der Verweis auf § 33 Abs. 1 Satz 2, regelt, daß eine Erlaubnis aufgehoben werden kann, wenn die Erlaubnisversagungsgründe des Satzes 2 vorliegen.

Beide Änderungen sind in Buchstabe b einzufügen, da in diesen Fällen eine Aufhebung der Erlaubnis nicht durch die Abberufung von Geschäftsleitern nach § 36, wie in den Fällen des Buchstaben a, ersetzt werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die in Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b neu eingefügten Erlaubnisversagungsgründe auch für Kreditinstitute, die von einem Einzelkaufmann betrieben werden, gelten.

Zu Nummer 29 (§ 39 KWG)

Zweigstellen, die gemäß § 53b ohne gesonderte Zulassung durch das Bundesaufsichtsamt im Geltungsbereich des KWG tätig werden, erhalten denselben Bezeichnungsschutz wie nach § 32 zugelassene Kreditinstitute. Ohne diese Gesetzesänderung dürften diese Zweigstellen die in § 39 Abs. 1 angegebenen Bezeichnungen nicht führen. Das wäre für sie ein Wettbewerbsnachteil, der weder im Sinne der bisherigen deutschen offenen Marktzutrittspolitik noch im Sinne der Zweiten Richtlinie liegt.

Zu Nummer 30 (§ 41)

Durch die Ergänzung des § 41 KWG um den neuen Satz 2 wird allen ausländischen Zweigstellen — also sowohl Zweigstellen von Kreditinstituten aus dem Bereich der EG als auch aus allen übrigen Staaten — die Verwendung der in § 39 Abs. 2 und § 40 KWG genannten Bezeichnungen gestattet, sofern die in Satz 2 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Der Hinweis auf das Herkunftsland ist erforderlich, um Irrtümer des Publikums, etwa über eine Gewährträgerhaftung, auszuschließen.

Zu Nummer 31 (§ 44a KWG)

Der neu angefügte Absatz 4 verpflichtet das Bundesaufsichtsamt, die von deutschen Kreditinstituten in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geplanten Dienstleistungen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats entsprechend Artikel 20 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie mitzuteilen. Diese Mitteilung ist Teil des vereinfachten Zulassungsverfahrens, das für die Herstellung der Dienstleistungsfreiheit für deutsche Kreditinstitute innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — soweit diese durch den deutschen Gesetzgeber geregelt werden kann — erforderlich ist und dessen anderer Teil in § 24 Abs. 1 Nr. 10 geregelt ist.

Nummer 32 (§ 44b KWG)

§ 44b gibt den Bankaufsichtsbehörden die Möglichkeit, während des Bestehens einer bedeutenden Beteiligung zu überprüfen, ob der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung die an ihn zu stellenden Ansprüche erfüllt, sofern Tatsachen Anlaß zu Zweifeln daran geben, daß das der Fall ist. Satz 1 verpflichtet daher die Inhaber bedeutender Beteiligungen zur Einreichung der in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen auf Anforderung des Bundesaufsichtsamtes. Das Bundesaufsichtsamt kann eine Prüfung dieser Unterlagen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer anordnen. Eine solche Überprüfung wird insbesondere auch dann in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, daß die Unterlagen nicht die tatsächlichen Geschäftsaktivitäten wiedergeben. Eine Prüfung kann auch bereits im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vorgenommen werden, beispielsweise, wenn die eingereichten Unterlagen nicht plausibel sind.

Die in § 44b vorgesehenen Maßnahmen, die nur unter dem strengen Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzuwenden sein werden, dienen insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäsche, indem sie dem Bundesaufsichtsamt ein Instrument zur effektiven Überprüfung der Gründer oder Übernehmer eines Kreditinstituts an die Hand geben.

Zu Nummer 33 (§ 49)

Die sofortige Vollziehbarkeit der in § 2b bezeichneten Sanktionsmaßnahmen des Bundesaufsichtsamtes ist erforderlich, weil ansonsten diese Maßnahmen durch einen Widerspruch oder eine Anfechtungsklage unangemessen verzögert werden könnten.

Nummer 34 (§ 51)

Durch die Ergänzung des § 51 Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, daß das betroffene Unternehmen die Kosten einer Prüfung nach § 44b Satz 2 zu tragen hat.

Zu Nummer 35 (§ 53)

Die zur Verbesserung der Wettbewerbsmöglichkeiten dieser Institute neu in § 53 Abs. 2 eingefügten Sätze 2 und 3 ermöglichen es Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Staaten außerhalb der EG, unter den genannten Voraussetzungen nachrangiges Kapital dem Eigenkapital zuzurechnen. Satz 3 stellt dabei sicher, daß die für nachrangiges Kapital vorgeschriebenen Relationen eingehalten werden.

Zu Nummer 36 (§§ 53b bis 53d KWG)

Der neu eingefügte § 53b regelt in erster Linie, welchen Kreditinstituten und welchen Finanzinstituten aus anderen EG-Mitgliedstaaten die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Inland gewährt wird, und legt dazu das Verfahren fest (Absätze 1, 2 und 7). Außerdem wird bestimmt, in welchem Umfang und mit welchen Befugnissen das Bundesaufsichtsamt — als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats — für Unternehmen, die die vorgenannten Freiheiten nutzen, weiterhin die Aufsicht führt (Absatz 3). Schließlich wird der Ablauf des Verfahrens vorgeschrieben, das bei Liquiditätsschwierigkeiten einer Zweigstelle greift (Absätze 4 und 5), sowie ein Prüfungsrecht vor Ort für die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vorgesehen (Absatz 6).

Absatz 1 Satz 1 übernimmt Artikel 18 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie. Danach bedürfen Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 der Ersten Richtlinie weder für ihre Zweigstellen noch für die Dienstleistungserbringung einer gesonderten Erlaubnis durch das Bundesaufsichtsamt, wenn sie aus einem anderen EG-Mitgliedstaat stammen. Das ist der „Europäische

Paß". Er gibt einem EG-Kreditinstitut ein Zutrittsrecht zu Märkten in anderen EG-Mitgliedstaaten und dient deshalb der Schaffung eines einheitlichen EG-Binnenmarktes. Mit dem „Europäischen Paß" ist allerdings nicht ohne weiteres ein Austrittsrecht für alle EG-Kreditinstitute verbunden. Kreditinstituten kann weiterhin durch den Gesetzgeber oder durch die Satzung verboten werden, sich EG-weit zu betätigen. Die Gültigkeit des „Europäischen Passes" erstreckt sich auf den Tätigkeitenkatalog, wie er durch die „Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt" im Anhang zur Zweiten Richtlinie vorgegeben ist und in Satz 1 ebenfalls abschließend aufgezählt wird. Der „Europäische Paß" ist ferner an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die sicherstellen sollen, daß sich nur solche Kreditinstitute in der Bundesrepublik betätigen, die im Herkunftsmitgliedstaat hinreichend zugelassen und beaufsichtigt sind. Deshalb erhalten Kreditinstitute nur für jene Tätigkeiten den Paß, für die sie im eigenen Land zugelassen sind, d. h. für die sie dort auch einer Bankenaufsicht unterliegen. Darüber hinaus müssen diese Kreditinstitute bereits in ihrem Herkunftsland die durch die zitierten EG-Richtlinien harmonisierten Normen tatsächlich erfüllen. Anderenfalls würde der deutsche Gesetzgeber bankaufsichtliche Befugnisse preisgeben, ohne daß sichergestellt wäre, daß nur von vornherein „gesunde" Kreditinstitute diesen vereinfachten Marktzutritt nutzen. Nur auf diese Weise kann auch die Wettbewerbsgleichheit zu deutschen Kreditinstituten hergestellt werden. Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, werden Kreditinstitute aus anderen EG-Mitgliedstaaten für ihre Zweigstellen von der Erlaubnis nach § 32 freigestellt, und es gilt für ihre Niederlassungen auch nicht länger das Erlaubnisverfahren nach § 53 (Satz 2). Damit brauchen sie z. B. für ihre Zweigstellen kein gesondertes Dotationskapital zu stellen. Satz 3 stellt klar, daß die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung, insbesondere für Geschäfte, die keine Bankgeschäfte sind, weiterhin gilt.

Absatz 2 bestimmt (Übernahme von Artikel 19 Abs. 4 und 5 der Zweiten Richtlinie), daß das Bundesaufsichtsamt nur noch in geringem Umfang am Marktzutrittsverfahren für diese Zweigstellen mitwirkt, indem es während der eingeräumten Zeit von zwei Monaten die Beaufsichtigung dieser Zweigstellen vorbereitet und ihnen vorab die zu erfüllenden Meldepflichten und die Bedingungen benennt, die hinsichtlich der Einhaltung der nicht harmonisierten Normen gelten. Diese Maßnahmen können keine aufschiebende Wirkung entfalten und den Marktzutritt nicht verhindern.

In Absatz 3 Satz 1 sind die Zuständigkeiten und die Eingriffsbefugnisse der deutschen Bankenaufsicht niedergelegt, die sie auch zukünftig gegenüber Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen EG-Mitgliedstaaten behält, weil noch nicht alle bankaufsichtlichen Normen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft harmonisiert worden sind oder weil Gründe des Allgemeininteresses dies erfordern. Das ist in der Zweiten Richtlinie an verschiedenen Stellen geregelt: Die deutsche Bankenaufsicht bleibt mit der Überwachung der Liquidität dieser Zweigstellen beauftragt (Artikel 14 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie). Sie bleibt ebenso für die Überwachung der Vorschriften zuständig, die aus Gründen des Allgemeininteresses (Artikel 21 Abs. 5 der Zweiten Richtlinie) erlassen wurden. Diese Aufgaben sind in Absatz 3 in Form des Zitats aller einschlägigen Vorschriften im einzelnen aufgezählt, soweit solche im KWG schon vorhanden waren oder mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingefügt werden (§§ 3, 11, 14, 18 bis 20, 23, 23a, 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, §§ 25, 30, 37, 39, 40, 42, 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4, § 44a Abs. 1 und 2 sowie §§ 46 bis 50); die Hinweispflicht nach § 23a greift für diese Zweigstellen, wenn sie kein Mitglied einer inländischen Sicherungseinrichtung sind oder aus einer solchen Sicherungseinrichtung ausscheiden. Des weiteren sind in Absatz 3 diejenigen Vorschriften des KWG zitiert, die bislang und zukünftig die Befugnisse von Bundesaufsichtsamt und Deutscher Bundesbank festlegen, diese Zweigstellen vor Ort prüfen zu dürfen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4, § 44a Abs. 1 und 2 — Umsetzung von Artikel 15 Abs. 3 der Zweiten Richtlinie) und von ihnen im gleichen Umfang wie von nationalen Kreditinstituten statistische Auskünfte verlangen zu können (§ 25 — Umsetzung von Artikel 21 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie). Ferner sind die Vorschriften des KWG zitiert, die den Aufsichtsbehörden die geeigneten Maßnahmen an die Hand geben, eine wirkungsvolle Überwachung durchsetzen zu können (§§ 37, 46 bis 50 — Umsetzung von Artikel 21 Abs. 8 der Zweiten Richtlinie).

Absatz 3 Satz 2 legt fest, welche aus dem Allgemeininteresse sich ableitenden Vorschriften von EG-Kreditinstituten zu beachten sind, soweit sie im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig werden. Auf diesem Wege dürfen keine verbotenen Geschäfte im Inland durchgeführt werden, und dies muß vom Bundesaufsichtsamt entsprechend abgewehrt werden können (§§ 3, 37). Im grenzüberschreitenden Einlagengeschäft ist darauf zu achten, daß die Einleger über das Nichtbestehen einer Mitgliedschaft in einer inländischen Sicherungseinrichtung sowie das Ausscheiden aus einer solchen Sicherungseinrichtung informiert sind (§ 23a). Neben den bankaufsichtlichen Erfordernissen sprechen auch in beiden Fällen Wettbewerbsgründe für diese Regelungen.

In Absatz 4 Satz 1 (Umsetzung von Artikel 14 Abs. 2 und Artikel 21 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie) ist das Vorgehen bei Verstößen geregelt, die Zweigstellen von Kreditinstituten in einem anderen EG-Mitgliedstaat gegen die Liquiditätsgrundsätze des KWG begehen. Es läuft zunächst genauso ab wie bei entsprechenden Verstößen der übrigen Kreditinstitute (vgl. § 45 Abs. 2). Die vorgesehene Fristsetzung und die Aufforderung zur Korrektur werden zumeist ausreichen, um auch die Zweigstellen zu einer Anpassung zu veranlassen, da sie ansonsten intensivere Eingriffe durch die Bankenaufsicht befürchten müssen. Bleibt diese Abmahnung erfolglos, kann das Bundesaufsichtsamt nicht sofort selbst Maßnahmen ergreifen, sondern muß nach Absatz 4 Satz 2 zuvor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über die erfolglose Abmahnung unterrichten (Umsetzung von Artikel 21 Abs. 3 Satz 1 der Zweiten Richtlinie) und abwarten (Umsetzung von Artikel 21 Abs. 4 Satz 1 der Zweiten Richtlinie), ob und mit welcher Wirkung die

Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Maßnahmen ergreifen. Damit wird den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats für intensivere Eingriffe im Rahmen der Liquiditätsüberwachung der vorgenannten Zweigstellen der gewollte Vorrang eingeräumt. Tritt keine Besserung oder gar eine Verschlechterung der Liquiditätslage ein, ist dies vom Bundesaufsichtsamt festzustellen, und es stehen ihm — wie gegenüber deutschen Kreditinstituten — alle in diesen Fällen verfügbaren Maßnahmen der vorausschauenden oder unmittelbaren Gefahrenabwehr uneingeschränkt zur Verfügung (Absatz 4 Satz 3).

Sie können ergriffen werden, sobald davon die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet worden sind (weitere Umsetzung von Artikel 21 Abs. 4 Satz 1 der Zweiten Richtlinie). Mithin liegt die letzte Verantwortung für die Liquiditätsüberwachung und Liquiditätssicherung beim Bundesaufsichtsamt.

Das vorgenannte Verfahren wird in den meisten Fällen angebracht sein. Wenn eine akute Gefahr besteht, könnte sich dieses gestufte Verfahren allerdings als zu langwierig erweisen. Deshalb sieht Absatz 5 Satz 1 (Umsetzung von Artikel 21 Abs. 7 Satz 1 der Zweiten Richtlinie) vor, daß in solchen Fällen das Bundesaufsichtsamt unmittelbar tätig werden kann. Von seinem Vorgehen hat es die EG-Kommission und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich zu unterrichten (Umsetzung von Artikel 21 Abs. 7 Satz 2 der Zweiten Richtlinie). Das muß geschehen, weil durch die Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes, die es der Sache entsprechend schnell und eigenverantwortlich treffen muß, der Vorrang aufgehoben wird, den die betroffenen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats beim Ergreifen von Maßnahmen zur Liquiditätssicherung eigentlich besitzen. Die EG-Kommission wird unterrichtet, damit sie gegebenenfalls bei Meinungsverschiedenheiten der zuständigen Behörden nach deren Anhörung durch einen Beschluß vermittelnd eingreifen kann (Umsetzung von Artikel 21 Abs. 7 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie). An den Beschluß der Kommission ist das Bundesaufsichtsamt gebunden (Absatz 5 Satz 3).

Im Rahmen einer wirkungsvollen Herkunftslandkontrolle müssen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Zweigstellen ihrer Kreditinstitute auch in den Aufnahmemitgliedstaaten vor Ort prüfen können. Dieses Recht legt Absatz 6 für die Bundesrepublik als Aufnahmemitgliedstaat fest (Umsetzung von Artikel 15 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie). Im Gegenzug werden die deutschen Aufsichtsbehörden ein entsprechendes Prüfungsrecht in den Aufnahmemitgliedstaaten für Zweigstellen von deutschen Kreditinstituten erhalten. Künftig reicht die vorherige Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes seitens der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats aus, damit diese eigene Prüfungen in der Bundesrepublik vornehmen können. Sie können aber auch wählen, in der Art und Weise mit Stellen in der Bundesrepublik zusammenzuarbeiten, wie dies in § 44a Abs. 2 KWG vorgesehen ist. Dies ist durch Absatz 3 Satz 1 gewährleistet (Umsetzung von Artikel 15 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie).

Absatz 7 setzt Artikel 18 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie um. Hinter dieser Vorschrift steht als Sachverhalt, daß in einigen EG-Mitgliedstaaten einige Geschäfte, die auf der „Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt", stehen, nicht von Kreditinstituten, sondern von Tochterunternehmen ausgeübt werden. Die Zweite Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen das Recht ein, diesen Tochterunternehmen, soweit sie Finanzinstitute sind, für diese Geschäfte den „Europäischen Paß" zu gewähren. Absatz 7 schreibt vor, daß diese Unternehmen im Inland ohne Erlaubnis die aufgeführten Geschäfte betreiben können. Die sich dafür aus der Zweiten Richtlinie ergebenden Voraussetzungen sind in Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 niedergelegt. Dies gilt gemäß Satz 2 auch für Tochterunternehmen von Finanzinstituten (Umsetzung von Artikel 18 Abs. 2 Satz 4 der Zweiten Richtlinie). Zwecks Gleichbehandlung der Finanzinstitute folgt die arbeitsteilige bankaufsichtliche Überwachung ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik denselben Regeln, die für die Zweigstellen von Kreditinstituten aus EG-Mitgliedstaaten oder für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr gelten (Absatz 7 Satz 3). Für Tochterunternehmen deutscher Kreditinstitute, die zwar Finanzinstitute, aber keine Kreditinstitute sind, wird der „Europäische Paß" nicht eingeräumt. Das würde nach Artikel 18 Abs. 2 Satz 3 der Zweiten Richtlinie eine Ausdehnung der Bankenaufsicht auf diese Unternehmen voraussetzen.

Der neue § 53c regelt die Anwendung dieses Gesetzes auf die Niederlassung von Unternehmen aus Staaten außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Nummer 1 trägt im wesentlichen dem bereits bei § 24a Abs. 4 genannten EWR-Abkommen Rechnung. Den Kredit- und Finanzinstituten aus den EFTA-Ländern kann damit wie den entsprechenden Unternehmen aus anderen EG-Mitgliedstaaten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Inland zugestanden werden. Die Formulierung von Nummer 1 läßt wie die von § 24a Abs. 4 Raum für andere Staaten, mit denen ähnliche Abkommen wie das EWR-Abkommen geschlossen werden. Für Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten der EG kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Anwendung der für Unternehmen aus EG-Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften bestimmen, soweit dies aufgrund der genannten Abkommen erforderlich ist.

In Nummer 2 wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, die Anwendung des § 53b auf solche Unternehmen auszuweiten, mit deren Sitzstaat aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen wechselseitig entsprechende Marktzutrittsrechte vereinbart worden sind. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine adäquate Beaufsichtigung der Kreditinstitute in ihrem Heimatland sichergestellt ist und die zuständigen Behörden zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt bereit sind.

Der neue § 53d faßt alle Meldepflichten des Bundesaufsichtsamtes zusammen, die es gegenüber der EG-Kommission erfüllen muß. Aufgeführt werden jeweils der die Meldepflicht auslösende Tatbestand und, falls erforderlich, der besondere Inhalt der Meldung.

Absatz 1 Nr. 1 greift die Meldepflicht gemäß Artikel 3 Abs. 7 Satz 1 der Ersten Richtlinie auf. Sie steht im Zusammenhang mit der Anfertigung der Liste, die die EG-Kommission über alle gemäß der Ersten Richtlinie in der EG zugelassenen Kreditinstitute veröffentlicht. Aufgrund der Meldungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 (Umsetzung von Artikel 8 der Zweiten Richtlinie) kann sich die EG-Kommission ein Bild über die Marktzutrittspraxis von Unternehmen aus Drittländern machen, um dann vor diesem Hintergrund die Vergleichbarkeit der Marktzutrittsmöglichkeiten für Kreditinstitute aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Drittland zu beurteilen. Mit Hilfe der Meldungen nach Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 kann die EG-Kommission beobachten, ob möglicherweise ungewollte Schwierigkeiten oder ungleiche Entwicklungen im grenzüberschreitenden Zusammenspiel der einzelnen Bankenaufsichten im Rahmen der Herkunftslandkontrolle auftreten (Umsetzung von Artikel 21 Abs. 10 Satz 1 zweiter Halbsatz der Zweiten Richtlinie). Über die ihr dazu gemeldeten Fälle hat die EG-Kommission alle zwei Jahre dem Beratenden Bankenausschuß einen Bericht zu unterbreiten (Artikel 21 Abs. 10 Satz 2 der Zweiten Richtlinie). Mit Absatz 1 Nr. 6 (Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie) wird von deutscher Seite eine Informationsquelle für den Bericht der EG-Kommission über die — möglicherweise diskriminierende — Behandlung von EG-Kreditinstituten in Drittländern bereitgestellt. Alle ihm bekannt werdenden Diskriminierungen, insbesondere auch des laufenden Geschäfts, teilt das Bundesaufsichtsamt der EG-Kommission dafür mit. Absatz 1 Nr. 7 und 8 (Umsetzung von Artikel 9 Abs. 5 Buchstabe a und b der Zweiten Richtlinie) begründen eine Vorabinformationspflicht des Bundesaufsichtsamtes. Sie besteht nur, wenn die in Absatz 2 Satz 1 (Umsetzung von Artikel 9 Abs. 5 Satz 1 der Zweiten Richtlinie) aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Diese Vorabinformation soll die EG-Kommission bei ihren Verhandlungen mit Drittländern unterstützen.

Das Bestehen der Vorabinformationspflicht ist zeitlich begrenzt (Absatz 2 Satz 2, der Artikel 9 Abs. 5 Satz 2 der Zweiten Richtlinie umsetzt).

Zu Nummer 37 (§ 54 KWG)

Die Änderung des § 54 stellt sicher, daß das Betreiben verbotener Geschäfte auch dann strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn diese Geschäfte im Rahmen einer Zweigstelle im Sinne des § 53b Abs. 1 oder 7 oder durch die Erbringung von Dienstleistungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 38 (§ 55 KWG)

Durch die Ergänzung des § 55 Abs. 1 wird die Unterlassung der Anzeige nach § 46b Satz 1 auch dann unter Strafe gestellt, wenn die Pflicht zur Anzeige eine Zweigstelle im Sinne des § 53b Abs. 1 oder 7 trifft.

Zu Nummer 39 (§ 56 KWG)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden eine Reihe von Vorschriften eingefügt, die bestimmte zusätzliche Pflichten für Kreditinstitute und für Inhaber bedeutender Beteiligungen beinhalten, deren Befolgung das Bundesaufsichtsamt überwachen und durchsetzen muß. Für einige Tatbestände muß dem Bundesaufsichtsamt dazu die Möglichkeit eingeräumt werden, sie als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Nummer 1 bleibt im wesentlichen unverändert, berücksichtigt aber, daß nach § 53b Abs. 3 Satz 1 das Bundesaufsichtsamt auch gegenüber Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen EG-Ländern berechtigt ist, Auskünfte zu verlangen und Prüfungen durchzuführen. Nummer 2 wird nicht geändert. Ordnungswidrigkeiten sind nach der erweiterten Nummer 3 nunmehr auch Verstöße gegen Verfügungen, die das Bundesaufsichtsamt an Inhaber von bedeutenden Beteiligungen richtet, falls es deren Eignung oder Einflußnahme negativ beurteilt hat. Für die Inhaber bedeutender Beteiligungen bestehen des weiteren im Rahmen der Überwachung der Anteilseignerstruktur Anzeigeverpflichtungen. Die vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassung dieser Anzeigen wird in Nummer 4 als ordnungswidrig eingestuft, weil das Bundesaufsichtsamt an erster Stelle nur von den Anteilseignern selbst ein aktuelles und verläßliches Bild relevanter Verschiebungen in den Eigentumsverhältnissen erhalten kann. Durch die Ergänzung der Nummer 4 werden ebenfalls die Anzeigepflichten im Zusammenhang mit der Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EG-Mitgliedstaat mit Bußgeld bewehrt. Da die Möglichkeit der Anrechnung von Zwischengewinnen beim haftenden Eigenkapital eingeräumt wird, muß in Nummer 5 sichergestellt werden, daß das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank die für die Überwachung dieses Eigenkapitalbestandteils zwingend erforderlichen Unterlagen erhalten. Nach Nummer 6 kann bei einem Verstoß gegen das Verbot des Erwerbs von in Wertpapieren verbrieften eigenen nachrangigen Verbindlichkeiten ebenso wie bisher schon bei Genußrechten eine Geldbuße verhängt werden. Damit die in § 12 Abs. 5 eingefügten speziellen Relationen zwischen dem Besitz an bedeutenden Beteiligungen eines Kreditinstituts und seinem haftenden Eigenkapital eingehalten werden, werden Verstöße gemäß Nummer 6 als Ordnungswidrigkeiten angesehen. Die bisherige Fassung der Nummer 7 entfällt, da die Vorschriften über den Sparverkehr (§§ 21 bis 22a) aufgehoben werden. An ihre Stelle tritt, daß Verstöße gegen die Hinweispflicht gemäß § 23a ordnungswidrig sind. Nummer 8 bleibt unverändert.

Zu Nummer 40 (§ 59 KWG)

Da für Unternehmen im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes nicht mehr erforderlich ist, ist in § 59 ein Hinweis auf diese Unternehmen aufzunehmen, um ein Bußgeldverfahren zu ermöglichen.

Zu Nummer 41 (§ 63a KWG)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift erhält eine neue Fassung, da die Deutsche Demokratische Republik nach ihrem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland nicht mehr besteht.

Zu Buchstabe b (Absätze 1 und 2)

Durch den Beitritt und die Aufhebung der Vorschriften über den Sparverkehr sind die Regelungen in diesen beiden Absätzen überholt.

Zu Buchstaben c und d (Absätze 4 und 5)

Der Wortlaut wird an die geänderten Verhältnisse nach dem Beitritt angepaßt.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Der bisherige Satz 1 ist aufgrund des Beitritts überholt. Satz 2 wird im Wortlaut an die geänderten Verhältnisse nach dem Beitritt angepaßt.

Zu Nummer 42 (§§ 64 bis 64b KWG)

§ 64 enthält Übergangsvorschriften für die Deutsche Bundespost POSTBANK. Da gemäß Artikel 9 Satz 1 die Streichung des § 2 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b) am 1. Januar 1993 in Kraft tritt, die Geschäfte der Deutschen Bundespost POSTBANK aber erst am 1. Januar 1996 voll dem KWG unterfallen (Aufschiebung des Inkrafttretens des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a; vgl. Artikel 9 Satz 2), bestimmt § 64 Satz 1 für die Zwischenzeit die befristete Anwendbarkeit der §§ 23, 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48. § 64 Satz 2 enthält eine Erlaubnisfiktion für die POSTBANK, da ab dem 1. Januar 1996 auf die POSTBANK das KWG — und damit auch § 32 anwendbar sein soll. Solange die Deutsche Bundespost POSTBANK als ein Sondervermögen des Bundes geführt wird, nimmt sie hinsichtlich der Sicherheit der Einlagen eine Sonderstellung ein, die eine Ausnahme von den Vorschriften des § 23a rechtfertigt (§ 64 Satz 3).

§ 64a Abs. 1 enthält eine Übergangsregelung für Kreditinstitute, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefaßten § 12 Abs. 1 die Anforderungen dieser Vorschrift nicht erfüllen. Ihnen wird eine dreijährige Frist zum Erreichen der in § 12 Abs. 1 geforderten Grenzen eingeräumt. Sofern diese Frist nicht ausreichen sollte, kann sie vom Bundesaufsichtsamt in begründeten Fällen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 verlängert werden.

Mit § 64a Abs. 3 wird den deutschen Kreditinstituten eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt, ihren Beteiligungsbesitz an die Vorschriften gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 anzupassen. Aus Vorsichtsgründen ist der nach Artikel 12 Abs. 7 der Zweiten Richtlinie mögliche Zeitraum voll ausgenutzt worden, da nicht verläßlich abgeschätzt werden kann, wie einschneidend deutsche Kreditinstitute ihren Beteiligungsbesitz verringern müssen.

§ 64b enthält Besitzstandsregeln zum Eigenkapital. Die Zweite Richtlinie fordert für alle Kreditinstitute im Sinne des Artikels 1 der Ersten Richtlinie eine Ausstattung mit Anfangskapital in Höhe von 5 Millionen ECU zum Zeitpunkt ihrer Zulassung. Danach dürfen die Eigenmittel diesen Betrag nicht unterschreiten. Von dieser Regel können insbesondere zum Zwecke der Besitzstandswahrung Ausnahmen vorgesehen werden, um etwaigen Härten für einzelne Kreditinstitute vorzubeugen.

Absatz 1 (Umsetzung von Artikel 10 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie) legt für bereits zugelassene und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zugelassene Kreditinstitute eine alternative Mindestausstattung mit Eigenmitteln fest. Die alternative Untergrenze bildet das an den genannten Stichtagen vorhandene Eigenkapital, womit gewährleistet ist, daß die Eigenkapitalausstattung sich in keinem Fall im Verhältnis zum status quo verschlechtert. Für diese Ausnahmefälle muß klargestellt werden, wie dies in Absatz 2 geschieht, daß trotz Unterschreitens des DM-Gegenwertes von 5 Millionen ECU kein Versagungsgrund für die Aufhebung der Erlaubnis vorhanden ist. Nach Absatz 3 (Umsetzung von Artikel 10 Abs. 3 der Zweiten Richtlinie) entfällt diese Vergünstigung, wenn die Kontrolle über das betreffende Kreditinstitut wechselt. Es soll keinerlei Anreiz gegeben werden, dieses Kreditinstitut nur zwecks Umgehung bankaufsichtlicher Regeln zu erwerben. Ausnahmen davon sieht Absatz 4 (Umsetzung von Artikel 10 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie) vor, falls das Bundesaufsichtsamt in sie einwilligt und keine Gefahr für den Gläubigerschutz besteht. Verstößt ein Kreditinstitut gegen diese herabgesetzten Eigenkapitalanforderungen, kann das Bundesaufsichtsamt unter Setzung einer adäquaten Frist zur Erfüllung der Anforderungen auffordern und bei dauerhafter Nichteinhaltung der Kapitalanforderungen die Erlaubnis aufheben (Absatz 5).

2. Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung)

Die Änderungen der Gewerbeordnung sind erforderlich, damit die nach § 53b eingeräumte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht durch Bestimmungen der Gewerbeordnung eingeschränkt wird.

Zu Nummer 1 (§ 34c Gewerbeordnung)

Die Änderungen im § 34c Abs. 5 sollen die Verwirklichung der in der Zweiten Richtlinie niedergelegten Dienstleistungsfreiheit in Ansehung der Gewerbeordnung sicherstellen. Beispielsweise stehen Geldmaklergeschäfte im Interbankenmarkt im Anhang der Zweiten Richtlinie auf der „Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt". Als Maklertätigkeit fällt dieses Geschäft unter § 34c der Gewerbeordnung. Daher müßten Zweigstellen von Kredit-

oder Finanzinstituten mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von der zuständigen Gewerbeaufsicht eine Erlaubnis für diese Tätigkeit erhalten und von ihr beaufsichtigt werden. Um die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vollständig im Sinne der Zweiten Richtlinie zu verwirklichen, werden die genannten Zweigstellen in § 34c Abs. 5 insoweit von der Gewerbeordnung ausgenommen.

Zweigstellen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 werden im Rahmen des § 34c Gewerbeordnung Kreditinstituten mit einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG gleichgestellt. Die damit verbundene weitgefaßte Ausnahme von der gewerberechtlichen Erlaubnispflicht entspricht ihrem Status (Buchstabe a, Nummer 2). Zweigstellen im Sinne des § 53b Abs. 7 können dagegen nur unter den in Nummer 5 (Buchstabe b) genannten Einschränkungen von den Anforderungen des § 34c Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung freigestellt werden. Zur Klärung von Zweifelsfragen, beispielsweise der Frage, ob eine Zweigstelle nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 in Deutschland tätig ist, können die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter jederzeit mit dem Bundesaufsichtsamt Kontakt aufnehmen.

Zu Nummer 2 (§ 38 Gewerbeordnung)

Für Handelsauskünfte ergibt sich eine § 34c der Gewerbeordnung entsprechende Lösung, weil auch sie einer Spezialvorschrift der Gewerbeordnung unterworfen sind. Um landesrechtliche Überwachungsvorschriften von vornherein auszuschließen, die der Herstellung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zuwiderlaufen könnten, wird geregelt, daß die Rechtsverordnungsermächtigung des § 38 Satz 1 der Gewerbeordnung nicht für Zweigstellen von Kredit- oder Finanzinstituten aus anderen EG-Staaten gilt.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Hypothekenbankgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 HBG)

Abweichend von § 7 des Aktiengesetzes schreibt § 2 Abs. 2 HBG für Hypothekenbanken ein Mindestgrundkapital von 8 Millionen DM vor. Diese durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Januar 1963 (BGBl. I S. 9) eingefügte Vorschrift sollte Anlaufrisiken bei der Gründung neuer Hypothekenbanken verhindern und in Phasen ungewisser Marktentwicklung die im Interesse der Pfandbriefgläubiger liegende Kurspflege ermöglichen. Anders als § 10 KWG stellt sie eine absolute Mindestvoraussetzung für die Geschäftstätigkeit dar.

Die Bestimmung hat ihre Bedeutung inzwischen weitgehend verloren. Schon mit der Einführung des KWG im Jahre 1962 wurden auch die Hypothekenbanken — zunächst nur hinsichtlich der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen — den für alle Kreditinstitute geltenden Anforderungen unterworfen, zu denen auch das Vorhandensein eines ausreichenden haftenden Eigenkapitals zählt. Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals waren dabei nicht nur das in § 2 Abs. 2 HBG genannte Grundkapital, sondern auch die in § 7 Abs. 1 HBG definierten Rücklagen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Hypothekenbankgeschäfts, insbesondere im Interesse dauerhafter Funktionsfähigkeit, die eine zur nachhaltigen rentablen Führung notwendige Betriebsgröße voraussetzt, hat das Bundesaufsichtsamt als ausreichendes haftendes Eigenkapital für die Gründung einer neuen Hypothekenbank stets die Einzahlung eines weit über 8 Millionen DM liegenden Betrags für erforderlich erachtet; derzeit verlangt es für diesen Fall die Einbringung von mindestens 50 Millionen DM.

Aufgrund der am 1. Juli 1988 in Kraft getretenen Änderung des § 7 HBG (Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 — BGBl. I S. 710) haben die Hypothekenbanken nunmehr auch für den laufenden Betrieb ihres Geschäfts ohne Einschränkung ein angemessenes Eigenkapital nach den allgemeinen Vorschriften des KWG nachzuweisen. Maßgeblich hierfür sind im Regelfall die nach § 10 Abs. 1 KWG erlassenen Grundsätze I und Ia. Das haftende Eigenkapital beläuft sich danach bei allen Hypothekenbanken auf weit mehr als 8 Millionen DM. Bei der laufenden Beaufsichtigung der Hypothekenbanken könnte die Vorschrift des § 2 Abs. 2 HBG demnach nur noch dann praktische Bedeutung erlangen, wenn das Grundkapital durch geschäftliche Verluste unter die Mindestgrenze von 8 Millionen DM absinkt.

Die Vorschrift ist im System der allgemeinen Bestimmungen des KWG überholt und auch ihrer Höhe nach für die laufende Aufsicht ohne Bedeutung. Eine Aktualisierung nur des Mindestbetrags wäre unzweckmäßig, da sie einer flexiblen Weiterentwicklung der bankaufsichtlichen Anforderungen entgegenstehen würde. Die Vorschrift soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (§ 35a HBG)

Absatz 1 ist aufzuheben, da der in Bezug genommene § 2 Abs. 2 HBG aufgehoben werden soll. Die Aufhebung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bei Fehlen eines ausreichenden haftenden Eigenkapitals bestimmt sich auch für Hypothekenbanken künftig allein nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Schiffsbankgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Schiffsbankgesetz)

Nach geltendem Recht dürfen Schiffsbanken keine ungedeckten Schuldverschreibungen ausgeben. Sie können gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 7 Schiffsbankgesetz sogenannte freie Finanzierungsmittel nur in Form von Einlagen bis zur Höhe des doppelten Eigenkapitals oder durch Globaldarlehen im Rahmen der nach § 7 Abs. 2 Schiffsbankgesetz auch für Pfandbriefe und

Garantien festgelegten Gesamtumlaufgrenze aufnehmen.

Demgegenüber ist den Hypothekenbanken eine Refinanzierung durch Verkauf ungedeckter Schuldverschreibungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HBG gestattet. Die bis zum 31. Dezember 1990 bestehende Obergrenze ist durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) aufgehoben worden; Anlaß für diese Aufhebung war der Wegfall der Genehmigungspflicht gemäß §§ 795, 808a BGB für die Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2839). Dieser Anlaß trifft auch für die Geschäfte der Schiffsbanken zu. Eine von den Hypothekenbanken abweichende Behandlung der Schiffsbanken in diesem Punkt ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Überdies gibt die vorgesehene Änderung den Schiffsbanken die Möglichkeit, Erfahrungen mit einem weiteren Instrument der freien Refinanzierung ihres Geschäftes zu sammeln. Auch im Hinblick auf die noch ungeklärte künftige ordnungspolitische Einordnung dieser Institutsgruppe erscheint dies vorteilhaft.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 7 und 42 Schiffsbankgesetz)

Den Schiffsbanken soll künftig die Ausgabe ungedeckter Schuldverschreibungen gestattet sein (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 7a neu). Mit der vorgeschlagenen Verpflichtung, die ungedeckten Schuldverschreibungen — wie weiterhin alle sonstigen freien Mittel — bei der Berechnung der Umlaufgrenzen in § 7 Abs. 2 Satz 1 für Schiffspfandbriefe und in § 42 Abs. 2 für Schiffskommunalschuldverschreibungen zu berücksichtigen, soll der Gefahr einer unbegrenzten Ausdehnung des Passivgeschäftes vorgebeugt werden.

5. Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Bausparkassen)

Die Änderungen des Gesetzes über Bausparkassen sind erforderlich, um den Änderungen des Eigenmittelbegriffs in § 10 KWG Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 Bausparkassengesetz)

Das haftende Eigenkapital stellt nicht nur die Bezugsgröße für die Höhe des Kreditgeschäfts der Bausparkassen dar; es ist auch Bemessungsgrundlage für die Begrenzung der außerkollektiven Darlehensgeschäfte durch Festlegung von Kontingenten.

Die bestehende Grenze für Gelddarlehen, denen kein Bausparvertrag zugrundeliegt (Sofortdarlehen), ist unter Einbeziehung der Gewährleistungen zur Wahrung des Spezialbankprinzips festgelegt worden. Das Bauspargeschäft soll im Normalfall nicht durch das außerkollektive Darlehensgeschäft übertroffen werden. Dem trug bisher die Begrenzung der Möglichkeit zur Gewährung von Sofortdarlehen, einschließlich Gewährleistungen, auf das Achtfache des haftenden Eigenkapitals hinreichend Rechnung.

Mit der Ausweitung des Eigenkapitalbegriffs gemäß § 10 KWG ergibt sich bei unverändertem Kontingent für Sofortdarlehen, einschließlich Gewährleistungen, die Möglichkeit, das außerkollektive Darlehensgeschäft der Bausparkassen erheblich auszudehnen. Sie hätten es in der Hand, ihm eine dem Bauspargeschäft vergleichbare Bedeutung zu verleihen. Dies würde dem Spezialbankprinzip zuwiderlaufen.

Die Festsetzung der Grenze für Sofortdarlehen einschließlich Gewährleistungen auf das Sechsfache des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse trägt einerseits diesen Überlegungen Rechnung, stellt jedoch andererseits sicher, daß die Bausparkassen im Vergleich zur bisherigen Kontingentierung nicht schlechter gestellt werden.

Die Einfügung der Worte „des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse" erfolgt zur Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 18 Abs. 3 Bausparkassengesetz)

Satz 4 definiert das haftende Eigenkapital für rechtlich unselbständige Bausparkassen. Die Neuformulierung des Satzes 4 ist erforderlich, um nach der Ausweitung des Eigenkapitalbegriffs gemäß § 10 KWG auch weiterhin eine Gleichbehandlung der rechtlich unselbständigen Bausparkassen zu gewährleisten.

6. Zu Artikel 6 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Die Änderungen des Handelsgesetzbuchs sind fast ausnahmslos erforderlich, um in Anlehnung an die für den Jahresabschluß der Kreditinstitute geltenden Vorschriften angemessene Bilanzierungs-, Erläuterungs- und Prüfungsregeln für die neuen Eigenkapitalkomponenten „nicht realisierte Reserven" und „Zwischengewinne" festzulegen.

Zu Nummer 1 (§ 330 Abs. 2 HGB)

Die Ergänzung stellt sicher, daß in die nach § 330 Abs. 2 zu erlassende Rechtsverordnung auch Regelungen bezüglich der Zwischenabschlüsse nach § 340a Abs. 3 (s. u. Nummer 6) und der Konzernzwischenabschlüsse nach § 340i Abs. 4 (s. u. Nummer 9) aufgenommen werden können.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 331, 332 Abs. 1 HGB)

Die Ergänzung des § 331 stellt sicher, daß Manipulationen des Zwischenabschlusses nach § 340a Abs. 3 und des Konzernzwischenabschlusses nach § 340i Abs. 4 strafrechtlich ebenso verfolgt werden können wie Manipulationen des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses. Eine derartige Sanktion ist wegen der Bedeutung dieser Unterlagen für das Kreditinsti-

tut, seine Gläubiger, Kunden und Gesellschafter erforderlich.

Desgleichen stellt die Ergänzung des § 332 Abs. 1 sicher, daß Manipulationen im Zusammenhang mit der Prüfung dieser Unterlagen strafrechtlich verfolgt werden können.

Zu Nummer 4 (§ 340 Abs. 1 HGB)

Die Neufassung des § 340 Abs. 1 Satz 2 trägt der Änderung des Status der bisher als Kreditinstitute geltenden Zweigstellen von Unternehmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Rechnung. Ohne materielle Änderung des Kreises der zur Offenlegung gemäß § 340l Abs. 2 bis 4 verpflichteten Unternehmen werden die in Bezug genommenen Vorschriften des KWG dessen neuer Fassung angepaßt.

Zu Nummer 5 (Überschrift des Zweiten Titels nach § 340 HGB)

Die Änderung trägt der Erweiterung des § 340a HGB um den Zwischenabschluß Rechnung.

Zu Nummer 6 (§ 340a Abs. 3 HGB)

Nach § 10 Abs. 7 Satz 3 KWG können Kreditinstitute Zwischengewinne als haftendes Eigenkapital berücksichtigen, wenn sie aufgrund von Zwischenabschlüssen ermittelt worden sind (vgl. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe h). Da der Zwischenabschluß damit für das Kreditinstitut, seine Gesellschafter und Gläubiger erhebliche Bedeutung hat, stellt § 340a Abs. 3 ausdrücklich klar, daß für die Zwischenabschlüsse die Vorschriften für den Jahresabschluß und § 340k über die Prüfung entsprechend gelten. Die Aufstellung eines Zwischenabschlusses bedarf somit derselben Sorgfalt wie die des Jahresabschlusses. Während Zwischenabschlüsse nach § 10 Abs. 7 Satz 3 KWG fakultativ sind, bleiben die Zwischenabschlüsse nach § 299 Abs. 2 HGB obligatorisch. Auch für letztere gelten — wie bisher — die Regeln über den Jahresabschluß.

Zu Nummer 7 (§ 340c HGB)

§ 340c Abs. 3 bestimmt, daß der Betrag, mit dem nicht realisierte Reserven dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden, im Anhang anzugeben ist. Diese Offenlegungspflicht ist angesichts der Bedeutung des haftenden Eigenkapitals unverzichtbar. Sie geht zwar über die Anforderungen des Artikel 3 Abs. 1 der Eigenmittel-Richtlinie an die Offenlegung sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals hinaus, stellt aber sicher, daß Höhe und Zusammensetzung des haftenden Eigenkapitals für die interessierten Kreise aus dem Jahresabschluß ersichtlich sind.

Zu Nummer 8 (Überschrift des Fünften Titels nach § 340h HGB)

Die Änderung der Überschrift trägt der Erweiterung des § 340i Rechnung.

Zu Nummer 9 (§ 340i HGB)

Auch für Konzernzwischenabschlüsse, die fakultativ nach § 10a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 Satz 3 KWG (vgl. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe h) erstellt werden können und zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von Zwischengewinnen als Eigenkapital der Kreditinstitutsgruppe sind, müssen aus den oben für die Zwischenabschlüsse dargelegten Gründen die Regeln für den Konzernabschluß und § 340k über die Prüfung entsprechend gelten. Dies bestimmt § 340i Abs. 4.

Zu Nummer 10 (§ 340n HGB)

Die Erweiterung des § 340n Abs. 1 stellt sicher, daß für Zwischenabschlüsse und Konzernzwischenabschlüsse dieselben Bußgeldtatbestände anwendbar sind wie in vergleichbaren Fällen bei Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen.

7. Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Im Hinblick auf die Bestellung des Treuhänders nach § 2b Abs. 2 Satz 4, die durch das Amtsgericht als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrieben werden soll, ist § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu ergänzen.

8. Zu Artikel 8 (Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Das Gesetz über das Kreditwesen wird in zahlreichen Punkten geändert. Deshalb ist die Bekanntmachung einer Neufassung zweckmäßig.

9. Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist weitgehend durch Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie und durch Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Eigenmittel-Richtlinie bestimmt (Satz 1). Die durch den Einigungsvertrag erforderlich gewordenen Änderungen in § 63a müssen hingegen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten (Satz 2). Die Änderung des § 14 soll erst am 1. Juli 1993 in Kraft treten, um den Kreditinstituten und der Deutschen Bundesbank eine angemessene Zeitspanne zur Umstellung ihrer Datenverarbeitungsprogramme zu geben (Satz 2). Die Streichung der Ausnahme der Deutschen Bundespost von den Vorschriften des KWG (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, § 2 Abs. 1 Nr. 2 KWG) soll mit dem 1. Januar 1996 erst nach Ablauf einer angemessenen Vorbereitungszeit für die Deutsche Bundespost POSTBANK in Kraft treten (Satz 2).

Bundesrat Drucksache 504/92 (Beschluß)
25.09.92 15 Seiten

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchst. d (§ 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 1 KWG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. d erhält § 10 Absatz 4a Satz 1 Nr. 1 folgende Fassung:

"1. Vorsorgereserven nach § 340 f des Handelsgesetzbuchs und bis 31. Dezember 1992 gebildete Reserven nach § 26a des Gesetzes über das Kreditwesen,".

Begründung:

Nach Artikel 12 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes können die bis 31. Dezember 1992 gebildeten Reserven nach § 26a KWG fortgeführt werden. Diese Reserven erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 3 Ziffer 1 der EG-Eigenmittelrichtlinie. Sie sollten daher im Interesse der Bildung stiller Reserven bei den deutschen Kreditinstituten den Vorsorgereserven nach § 340 f des Handelsgesetzbuchs gleichgestellt werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 Buchst. b KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht notierte Wertpapiere in die Neubewertungsreserven einbezogen werden sollten.

Begründung:

Kernpunkt der Vierten KWG-Novelle ist vor allem die Umsetzung der EG-Eigenmittelrichtlinie in das nationale Recht. Dazu hat der Zentrale Kreditausschuß eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der insbesondere auch auf die Anerkennung der Neubewertungsreserven eingegangen wird. Dazu ergibt sich für die Gruppe der Volksbanken und Raiffeisenbanken eine Besonderheit, die - ohne eine entsprechende Änderung des jetzigen Regierungsentwurfs - zu einer drastischen Wettbewerbsbenachteiligung - im Vergleich zu anderen Kreditinstitutsgruppen - führen würde.

In die Berechnung der Neubewertungsreserven werden nach dem Regierungsentwurf lediglich die notierten Wertpapiere und damit auch nur der notierte Anteilsbesitz an anderen Unternehmen einbezogen. Innerhalb der genossenschaftlichen Bankengruppe werden die Anteile an Verbundunternehmen seit Bestehen des genossenschaftlichen Finanzverbundes traditionell ausschließlich von verbundangehörigen Kreditinstituten gehalten. Es bestand und besteht daher weder ein Bedürfnis noch eine Veranlassung, diese Beteiligungen an der Börse notieren zu lassen.

Sofern diese nicht notierten Wertpapiere und damit auch dieser nicht notierte Anteilsbesitz nicht in die Berechnung der Neubewertungsreserven Eingang finden sollten, würde sich - ohne jeden sachlichen Grund - für die genossenschaftliche Bankengruppe ein ganz erheblicher Wettbewerbsnachteil ergeben. Kreditinstitute des Verbundes würden im Vergleich zu Konkurrenzinstituten ein geringeres haftendes Eigenkapital ausweisen müssen, obwohl sie über vergleichbare Wertreserven verfügen. Deren Nichtberücksichtigung resultiert allein aus der rein formalen Nichtnotierung. Sachliche Gründe für diese Ungleichbehandlung bestehen nicht, denn für die Bewertung derartigen nicht notierten Anteilsbesitzes gibt es - im Verhaltnis zur Börsennotierung - gleichwertige Verfahren, die von der Finanzverwaltung unerkannt sind.

Im bilanziellen Eigenkapital aller für die Volksbanken und Raiffeisenbanken tätigen Verbundinstitute sind mehrere Milliarden DM Neubewertungsreserven enthalten. Dieser erhebliche Kapitalbetrag ginge den genossenschaftlichen Kreditinstituten bei der Eigenkapitalermittlung ohne Börseneinführung ihrer Verbundunternehmen verloren. Vor dem oben erläuterten historischen Hintergrund ist eine Börseneinführung nicht zumutbar, zumal eine Veräußerung des Anteilsbesitzes außerhalb des genossenschaftlichen Verbundes nicht vorgesehen ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d
(§ 10 Abs. 4a Satz 2 KWG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d sind in § 10 Abs. 4a in Satz 2 die Worte
"mindestens fünf vom Hundert"
durch die Worte
"mindestens vier vom Hundert"
zu ersetzen

und die Worte
"; die nicht realisierten Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur bis zu eins vom Hundert dieser nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva zugerechnet werden"
zu streichen.

Begründung:

Die Neuregelung in § 10 Abs. 4a KWG, wonach künftig Neubewertungsreserven nur eingesetzt werden dürfen, wenn

- die Mindestkernkapitalquote 5 % und
- die Neubewertungsreserve höchstens 1 % der entsprechend dem Grundsatz I des Bundesaufsichtsamtes nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva betragen,

stellt eine erhebliche Benachteiligung der deutschen Kreditinstitute im Wettbewerb mit Instituten aus anderen EG-Mitgliedstaaten dar und könnte zu Risiken für den Erhalt des Finanzplatzes Deutschland führen.

Die EG-Eigenmittelrichtlinie erlaubt die Anerkennung von Neubewertungsreserven im Rahmen der für das Ergänzungskapital vorgegebenen Begrenzung (max. Kernkapital, das mindestens 4 % des Risikokapitals betragen muß) in vollem Umfang. Diese Möglichkeit sollte durch die nationale Umsetzung nicht unnötig eingeengt werden, da ansonsten Konkurrenten deutscher Kreditinstitute aus anderen Mitgliedstaaten das Ergänzungskapital wesentlich kostengünstiger nachweisen können.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e (§ 10 Abs. 5 KWG)

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Genußrechtskapital als haftendes Eigenkapital in § 10 Abs. 5 KWG in der derzeit gültigen Fassung und in § 10 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs sind unterschiedlich ausgestaltet.

Der Bundesrat hält eine Übergangsregelung für erforderlich, in der klargestellt wird, daß das nach dem geltenden Recht hereingenommene Genußrechtskapital (auch soweit es die derzeit noch bestehende 25 %-Grenze nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 KWG überschreitet) in vollem Umfang anerkannt wird.

Eine solche Klarstellung ist schon aus Gründen des Vertrauensschutzes unabdingbar.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe ee, (§ 10 Abs. 5 Satz 5), f (§ 10 Abs. 5 a letzter Satz) und g (§ 10 Abs. 6 a Nr. 3 KWG)

Es ist zu begrüßen, daß Kreditinstitute in gewissem Umfang eigene Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten zur notwendigen Marktpflege erwerben können. Die nach dem Regierungsentwurf geforderte Voraussetzung, daß das Institut - unabhängig davon, wie hoch der tatsächliche Marktpflegebestand ist - 3 % der Emission vom haftenden Eigenkapital abzuziehen hat, erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. § 10 Abs. 6a Nr. 3 KWG sollte dahin geändert werden, daß nicht der Pauschalbetrag, sondern nur der tatsächliche Marktpflegebestand eines Kreditinstituts vom haftenden Eigenkapital abzuziehen ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe f
(§ 10 Abs. 5a KWG)

Der Bundesrat erkennt die Bemühungen der Bundesregierung an, im Rahmen der Umsetzung der EG-Eigenmittelrichtlinie im deutschen Kreditgewerbe eine Reihe neuer Instrumente zur Bereitstellung haftenden Ergänzungskapitals zur Verfügung zu stellen. Er hat jedoch Bedenken, daß die einschlägigen Vorschriften der Novelle zu restriktiv formuliert sind und deshalb der Einsatz dieser Instrumente erheblich eingeschränkt oder gar ausgeschlossen wird.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, insbesondere die Vorschrift des § 10 Abs. 5a KWG besser den Bedürfnissen des Marktes anzupassen, indem sichergestellt wird, daß

- der Vorbehalt der Kündigung nachrangiger Verbindlichkeiten durch das kreditaufnehmende Institut im Falle einer Veränderung der Besteuerung der Erträge aus diesen Verbindlichkeiten (Steuerklausel) und

- die Absicherung nachrangiger Verbindlichkeiten durch ebenfalls nachrangige Sicherheiten

für die Einbeziehung in das Ergänzungskapital unschädlich ist.

7. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a
(§ 12 Abs. 1 KWG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a sind in § 12 Abs. 1 im letzten Halbsatz die Worte
", ohne einen Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,"
zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, von der in der Novelle vorgesehenen Verweigerung der Anerkennung des Haftsummenzuschlags bei Kreditgenossenschaften als Eigenkapital im Rahmen der Berechnung des Anlagedeckungsgrads nach § 12 KWG abzusehen. Die beabsichtigte Regelung erschwert erheblich die Repräsentanz der Kreditgenossenschaften im ländlichen Raum zur Versorgung mit preisgünstigen Finanzdienstleistungen und ist mit der gebotenen Förderung dieser mittelständischen Selbsthilfeeinrichtungen nicht vereinbar.

8. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 14 KWG)

In Artikel 1 wird die Nummer 14 gestrichen.

Begründung:

Die vorgesehene Anhebung des Meldebetrages für Millionenkreditmeldungen gem. § 14 KWG von DM 1 Mio auf DM 3 Mio hat zur Folge, daß die Millionenkredit-Rückmeldungen der Deutschen Bundesbank ebenfalls nur Beträge über DM 3 MIO berücksichtigen. Damit wird eine wichtige Informationsbasis der Sparkassen des Landes über die sonstige Verschuldung ihrer Kreditnehmer erheblich eingeschränkt. Da bei den Sparkassen in den neuen Ländern die Meldesumme von DM 3 Mio nur relativ selten erreicht wird und der Anteil der Kredite über DM 3 Mio weitaus kleiner als in den alten Ländern ist, bedeutet die Anhebung auf DM 3 Mio eine Einschränkung eines wichtigen Services der Deutschen Bundesbank gerade zu Lasten der neuen Länder.

9. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§§ 21 bis 22a KWG)

In Artikel 1 wird die Nummer 16 gestrichen.

Begründung:

Das Kontensparen spielt für den einzelnen als finanzielle Rücklage eine erhebliche Rolle, die es von anderen Einlagearten unterscheidet. Eine Aufhebung der Sparverkehrsvorschriften im KWG könnte zu einer Beunruhigung der Sparer führen und negative Auswirkungen auf die langfristige Geldkapitalbildung haben.

Hinzu kommt, daß durch die Streichung auch nicht die mit zur Begründung herangezogene Deregulierung des Sparverkehrs gegeben wäre, nachdem vergleichbare Vorschriften neu in einer Verordnung erlassen werden sollen. Im Interesse der Rechtskontinuität sollte deshalb an §§ 21 bis 22a KWG festgehalten und erforderlichenfalls nur der kündigungsfreie Betrag in § 22 Abs. 1 KWG von 2.000 DM auf 3.000 DM erhöht werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 Nr. 39 die Bußgeldvorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 2 dem üblichen Sprachgebrauch anzupassen und die Vorschrift durch Angabe der Verordnungsermächtigungen zu präzisieren.

Begründung:

a) § 56 Abs. 1 Nr. 2 KWG i.d.F. des Entwurfs, der wörtlich dem § 56 Abs. 1 Nr. 2 KWG entspricht, ist ungewöhnlich formuliert. Die Neufassung des § 56 KWG sollte zum Anlaß genommen werden, die Vorschrift dem üblichen Sprachgebrauch anzupassen. In Betracht käme folgende Fassung:

"2. vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".

b) Die Vorschrift begegnet aber auch insoweit Bedenken, als sie die Verordnungsermächtigungen nicht angibt. Dies erscheint unter dem Aspekt der Normenklarheit sowie des Bestimmtheitsgebotes problematisch (vgl. auch Kast, Zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht, Bundesanzeiger vom 7. September 1983, Ziffer 2.2.2).

11. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 Nr. 39 die Bußgeldvorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 3 zu präzisieren, soweit dort Verstöße gegen vollziehbare Verfügungen bewehrt werden sollen, die aufgrund des § 53 b Abs. 4 Satz 3 erlassen werden.

Begründung:

In § 56 Abs. 1 Nr. 3 sollen u.a. Verstöße gegen vollziehbare Verfügungen bewehrt werden, die aufgrund des § 53 b Abs. 4 Satz 3 erlassen werden. Die Befugnisnorm des § 53 b Abs. 4 Satz 3 enthält dabei eine Verweisung auf "Maßnahmen nach den §§ 45 bis 46 b und 50". Im Hinblick darauf, daß in den in Bezug genommenen §§ 45 bis 46 b, 50 nicht nur Befugnisnormen für Einzelanordnungen enthalten sind, stellt dies eine unzulässige Pauschalbewehrung dar.

12. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 4 KWG)

In Artikel 1 Nr. 39 ist in § 56 Abs. 1 Nr. 4 nach der Angabe "§ 24 Abs. 1 oder 3," die Angabe" Absatz 1 Nr. 6 bis 9" einzufügen.

Begründung:

Nach § 53 b Abs. 3 Satz 1 gelten von den Anzeigepflichten des § 24 Abs. 1 und 3 nur die Pflichten nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 auch für Zweigstellen im Sinne von § 53 b Abs. 1 Satz 1. Es erscheint geboten, dies in der Bußgeldnorm des § 56 Abs. 1 Nr. 4 zum Ausdruck zu bringen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 5 KWG)

In Artikel 1 Nr. 39 sind in § 56 Abs. 1 Nr. 5 die Worte "den dazugehörigen" zu streichen.

Begründung:

Straffung der Bußgeldnorm.

14. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 5 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 39 in § 56 Abs. 1 Nr. 5 nach den Worten "von Jahresabschlüssen," die Worte "des Prüfungsberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts oder" einzufügen sind.

Begründung:

In der Bußgeldvorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 5 KWG sind Verstöße gegen die Pflicht zur Einreichung des Prüfungsberichts (§ 26 Abs. 1 Satz 3) und des Konzernabschlusses (§ 26 Abs. 3 Satz 1) nicht mehr gesondert bewehrt. Ein Grund hierfür läßt sich der Entwurfsbegründung dabei nicht entnehmen. Außerdem fällt auf, daß - wie schon nach geltendem Recht - Verstöße im Zusammenhang mit der Einreichung des Konzernlageberichts (§ 26 Abs. 3 Satz 1) in der Vorschrift nicht genannt sind (anders § 331 Nr. 2 und § 332 Abs. 1 HGB). Dies erscheint ungereimt.

15. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 KWG)

In Artikel 1 Nr. 39 ist in § 56 Abs. 1 Nr. 6 nach der Angabe "§ 10 Abs. 5 Satz 5" die Angabe", auch in Verbindung mit § 10 Abs. 5 a Satz 6," einzufügen.

Begründung:

Notwendige Folge daraus, daß die Regelungen über nachrangige Verbindlichkeiten in dem neuen Absatz 5 a des § 10 getroffen werden.

16. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a
(§ 34c Abs. 5 Nr. 2 GewO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Rahmen des Artikels 2 des Gesetzentwurfes bei Nummer 1 in dem dort genannten § 34 c Abs. 5 Nr. 2 Gewerbeordnung auch eine Freistellung der Postbank geboten ist.

Begründung:

Von den Erlaubnis- und Buchführungspflichten des § 34c GewO (u. a. für die Kapitalanlagevermittlung) sind in seinem Absatz 5 Nr. 2 nur ausgenommen: "Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt wurde." Die Postbank, die nicht hoheitliche, sondern ausschließlich betrieblich-unternehmerische Leistungen erbringt (vgl. Protokoll der 82. Bundestagssitzung vom 12.3.1992, S. 6852 C), unterliegt den Vorschriften der Gewerbeordnung (vgl. § 34 c Abs. 2 GewO; eine dem § 25 Abs. 1 Satz 2 GastG oder dem § 41 BundesbahnG entsprechende allgemeine Freistellung der deutschen Bundespost enthält die Gewerbeordnung nicht) und damit ggf. auch dem § 34 c GewO. Da sie nach Pressemitteilungen künftig auch Investmentzertifikate vertreiben will, aber infolge ihrer teilweisen Freistellung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 KWG keine Erlaubnis im Sinne dieses Gesetzes besitzt, dürfte sie noch in die Ausnahmeregelung des § 34c Abs. 5 Nr. 2 GewO aufzunehmen sein.

17. Zu Artikel 2 nach Nr. 2
(§ 55a Abs. 1 Nr. 8 GewO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Rahmen des Artikels 2 des Gesetzentwurfes in einer neuen Nummer 3 für die in § 55a Abs. 1 Nr. 8 GewO genannten Tätigkeiten eine Freistellung für Kreditinstitute mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geboten ist.

Begründung:

Nach § 55a Abs. 1 Nr. 8 GewO ist in sogenannten mobilen Bankfilialen (Omnibussen) das Personal von der Reisegewerbekartenpflicht ausgenommen für Bankgeschäfte, "für die das Kreditinstitut die nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen erforderliche Erlaubnis besitzt". Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, dürfte hier auch eine Einbeziehung von etwaigen mobilen Filialen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Betracht kommen. Eine Einbeziehung auch der Postbank erscheint hier nicht erforderlich, weil dort solche fahrbaren Zweigstellen wohl nicht geplant sind.